

TOA-MAGAZIN

Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich

Restorative Justice und Strafvollzug Ambivalenzen – Problematiken – Notwendigkeiten

Internationales

Möglichkeiten für RJ –
eine australische Perspektive

Gesetzgebung & Rechtsprechung

TOA & Strafvollzug:
Bestandsaufnahme und Blick nach vorn

Wir stellen vor

Horst Bien

Einzelbeiträge

- Howard Zehr über sein Leben für RJ
- Rechtsvergleich:
TOA in China & Deutschland

**Nr.02
2023**

Inhalt

Prolog Seite 3

Thema



Frieder Dünkel, Andrea Păroșanu und Ineke Pruin
Restorative Justice im Strafvollzug – aktuelle
Entwicklungen im europäischen Vergleich Seite 4

William R. Wood
Die Reduzierung von Inhaftierungsraten
durch Restorative Justice: unmöglicher Traum
oder mögliches Zukunftsszenario? Seite 9

Mariëtte van Denderen und Michiel van der Wolf
„Für mich war er ein Monster, und dieses Gefühl
ist jetzt weg.“ – Erfahrungen mit Täter-Opfer-
Begegnungen in niederländischen forensischen
Psychiatrien Seite 13

Daniela Hirt und Daniel Rilli
Der Täter-Opfer-Kreis: Betroffenenorientiertes
Arbeiten im Strafvollzug (BoAS), umgesetzt in
der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede Seite 17

Wolfgang Schlupp-Hauck
Restorative Justice und Justizvollzug:
Aufruf zu einer bundesweiten Arbeitsgruppe Seite 22

Angelika Lang
Diskussion zur institutionellen Einbindung von
Restorative Justice-Ansätzen in den Justizvollzug Seite 25

Christine Graebisch
Restorative Justice im Strafvollzug? Seite 30

Bart Claes
Transmurale Restorative Justice-Arbeit:
Neuer konzeptioneller Kompass für eine
erfolgreiche Wiedereingliederung Seite 34

Internationales

**Eryn Leddy-Rebecchi, Leda Tyrrel,
Thea Deakin-Greenwood und Jane Bolitho**
Bestehende und neue Möglichkeiten für Restorative
Justice – eine australische Perspektive Seite 38

Gesetzgebung & Rechtsprechung

Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan
Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug –
Bestandsaufnahme und Blick nach vorn Seite 44

Wir stellen vor

Horst Bien Seite 48

Kultur

Buch
„Ein Leitfaden für die Anwendung des § 46a StGB
in der richterlichen Praxis – Täter-Opfer-Ausgleich
und strafrechtliche Mediation“
(von Clivia von Dewitz) Seite 51

Einzelbeiträge

Howard Zehr (im Interview)
Eine Vision für die Zukunft: Howard Zehr
über sein Leben für Restorative Justice Seite 52

Jing Zhou
Der Rechtsvergleich im Rahmen der
gesetzlichen Regelungen des TOA zwischen
China und Deutschland Seite 55

Impressum & Informationen Seite 59

Prolog

Liebe Leser:innen,

in einer Welt, die immer komplexer wird, steht auch ein etabliertes Strafrechtssystem an einem Wendepunkt. Die Frage, wie Gerechtigkeit erreicht, aufrechterhalten und in unserer Gesellschaft umgesetzt werden kann, ist und bleibt zentral. Der Justizvollzug hält dazu keine zufriedenstellende Antwort bereit. Restorative Justice (RJ) liefert flexible, wandlungsfähige, partizipative Möglichkeiten. Die Europaratsempfehlung CM/Rec(2018)8 fordert, dass RJ im System der Strafjustiz in jedem Stadium des Verfahrens zur Verfügung stehen sollte.

Doch können sich die Vorteile von RJ-Ansätzen auch während der Vollstreckung einer mit Freiheitsentzug verbundenen Strafe ergeben?

Es geht um eine Aufarbeitung von Verletzungen mit transformierendem Charakter. RJ strebt ein positives Bestärken der Beteiligten an, um Verantwortungsübernahme zu ermöglichen. Mit dem Ziel der ‚Heilung‘ bildet sie einen Gegensatz zu der weiteren Leidzufügung im Sinne des Strafens. Eine Vereinbarkeit dieser restaurativen Zielsetzung mit dem Strafvollzug, scheint bereits aufgrund seines Institutionszwecks – nämlich Strafe zu vollziehen – widersprüchlich. Kann sie dennoch gelingen?

Frieder Dünkel, Andrea Păroșanu und Ineke Pruin eröffnen die Diskussion mit ihrem Überblicksbeitrag über aktuelle Entwicklungen, Initiativen und Versuche der Annäherung von Restorative Justice-Praktiken und Strafvollzug in Europa. William R. Wood analysiert, ob RJ zu einer Reduzierung von Inhaftierungsraten beiträgt, während Mariëtte van Denderen und Michiel van der Wolf den Wirkungen von Täter-Opfer-Begegnungen in niederländischen forensischen Psychiatrien nachspüren. Diese zeigen, dass auch bei (sexuellen) Gewalttaten mit diagnostizierter psychischer Störung von Tatverantwortlichen RJ-Ansätze einen bedeutsamen Einfluss auf Betroffene und Tatverantwortliche haben können. Einen weiteren Einblick in die Praxis gewähren Daniela Hirt und Daniel Rilli. Sie präsentieren mit dem „Täter-Opfer-Kreis“ ein Konzept des Betroffenenorientierten Arbeitens im Strafvollzug (BoAS), welches in der JVA Bielefeld-Brackwede Anwendung fand. Wolfgang Schlupp-Hauck ruft zur Unterstützung solcher Angebote zu einer bundesweiten AG auf, um RJ und Justizvollzug in Zukunft noch enger miteinander zu verbinden und das restaurative Angebot auch bei tödlichen Gewalttaten in Form einer Begegnung der Angehörigen des Opfers mit Tatverantwortlichen als Möglichkeit zu verankern. Angelika Lang diskutiert die Schwierigkeiten der institutionellen Einbindung von

RJ-Ansätzen. Christine Grabesch hinterfragt, ob RJ-Praktiken in bestehende machtvollere Justizvollzugssysteme überhaupt integriert werden sollten. Bart Claes argumentiert, der Gedanke und Anspruch des restaurativen Wiederherstellens und das damit verbundene Ziel des Stärkens der Beziehungen und Handlungsfähigkeit bei inhaftierten Bürger:innen sollte über die Grenzen des Strafvollzugs hinaus in einen ganzheitlichen, die Gesellschaft umfassenden Ansatz überführt werden. Er beschreibt ‚transmurale‘ Restorative Justice-Arbeit als bedeutsam für eine erfolgreiche Wiedereingliederung von (ehemals) Inhaftierten. Dazu liefern Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan in der Kategorie Gesetzgebung und Rechtsprechung eine Bestandsaufnahme des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug in der Bundesrepublik und ihren „Blick nach vorn“. Der internationale Beitrag im Magazin von Jane Bolitho et al. bietet uns darüber hinaus eine australische Perspektive auf bestehende und neue Möglichkeiten für RJ im Bereich der Aufarbeitung von Verletzungen durch sexuelle Gewalt an.

Das Magazin ist ein Aufruf zur Hinterfragung, zur Reflexion und zur Teilnahme an der Diskussion über die Ambivalenzen, Problematiken und Herausforderungen bei der Einbindung von Restorative Justice in Strafvollzugsanstalten.

Neben dieser Magazinausgabe erscheint in diesen Tagen auch der französische Spielfilm „All eure Gesichter“ in deutschen Kinos. Der Film wird voraussichtlich einige Menschen erreichen, die zuvor noch nie von RJ gehört haben. Der darin gezeigte restaurative Kreisdialog findet zwischen bereits verurteilten Tatverantwortlichen und Tatbetroffenen anderer Taten statt. „Sie alle wollen und müssen reden.“¹ Der Film, so Kritiker:innen, sei „ein mitreißendes Plädoyer für einen Ausbau und die Stärkung von Restorative Justice“.²

Möge diese Magazinausgabe dazu verschiedene Perspektiven eröffnen.

Viel Inspiration beim Lesen!



Marianne Ruhnau
Köln im Dezember 2023



Bild: DBH-Fachverband e.V.

1 [<https://www.epd-film.de/filmkritiken/all-eure-gesichter>]

2 [<https://www.filmstarts.de/kritiken/299938/kritik.html>]

Restorative Justice im Strafvollzug

Aktuelle Entwicklungen im europäischen Vergleich

Von Frieder Dünkel, Andrea Păroșanu und Ineke Pruin

Der Begriff „Restorative Justice“ (R) ist vielschichtig und im deutschen Sprachgebrauch nicht eindeutig definiert. Nach einer für den vorliegenden Beitrag geeigneten Definition strebt „Restorative Justice (...) die (Wieder-)Herstellung des sozialen Friedens an“, und sie schafft „einen Raum für Verständigung und Beziehungsstärkung – zwischen den tatverantwortlichen und den tatbetroffenen Personen sowie ggf. auch dem sozialen Umfeld der Beteiligten.“¹

1. Einleitung

Die Empfehlung Rec(2018)8 des Europarats zu „Restorative Justice in Criminal Matters“ fordert, dass „Restorative Justice [...] in jedem Stadium des Verfahrens im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht zur Verfügung stehen“ soll, also auch im Strafvollzug. Dabei geht es einerseits um opferorientierte Ansätze (Auseinandersetzung mit der Tat, Wiedergutmachung, Förderung gegenseitigen Verständnisses, Mediationsbemühungen zur Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer), andererseits um Konfliktschlichtungsverfahren im Strafvollzug selbst, bei Konflikten zwischen Gefangenen oder Gefangenen und Bediensteten.²

Der vorliegende Beitrag gibt erste Ergebnisse einer aktuellen Bestandsaufnahme zu Restorative Justice in Europa mit einem speziellen Fokus auf restorative Ansätze im Bereich des Strafvollzugs wieder.³

2. Überblick über RJ im Strafvollzug – Ergebnisse im Rahmen des Projekts einer Enzyklopädie zur „Restorative Justice in Criminal Matters“ im europäischen Vergleich

Die vergleichende Analyse von Restorative Justice-Ansätzen im Strafvollzug ergab, dass es in 23 der 48 Länder (= 47,9 %) gesetzliche Vorgaben oder entsprechende Projekte im Sinn der RJ mit Blick auf Resozialisierungsmaßnahmen, Opfer-Täter-Begegnungen, Wiedergutmachungsleistungen oder innervollzuglicher Streitbeilegung gab. Eine Übersicht zu entsprechenden Ansätzen im Strafvollzug gibt die nachfolgende Tabelle 1 (s. Seite 5).⁴

Danach gibt es vollzugliche Restorative Justice-Maßnahmen in Belgien, Deutschland, England und Wales, Estland, Finnland, Frankreich, Israel,⁵ Italien, Kroatien, Lettland, Malta, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Portugal, Russland, Schottland, in der Schweiz, in Serbien, Spanien, Tschechien und Ungarn. In Israel und Serbien handelt es sich um Projekte ausschließlich im Jugendvollzug, in der Schweiz und Spanien ausschließlich im Erwachsenenvollzug. In Estland wurden 2018 die rechtlichen Voraussetzungen für RJ im Vollzug geschaffen, es gibt aber nur vereinzelt Praxisansätze bzw. entsprechende Planungen.

Häufig handelt es sich um lediglich auf einzelne Anstalten begrenzte Pilotprojekte, von einer restorativen Schwerpunktsetzung im Vollzug kann man in Belgien, den Niederlanden, Nordirland und Schottland sprechen, bezogen auf allgemeine Opfer-Täter-Zusammentreffen auch in Frankreich und der Schweiz.

1 Willms 2023, S. 495 f. in Anlehnung an die Empfehlung des Europarats zur Restorative Justice in der Strafrechtspflege aus dem Jahr 2018, vgl. CM/Rec(2018)8 concerning restorative justice in criminal matters, unter [https://search.coe.int/cm/Pages/result_details.aspx?ObjectId=09000016808e35f3]. Vgl. auch Dünkel/Păroșanu 2020, S. 311 ff.; Dünkel/Willms 2023, S. 174.

2 Vgl. dazu Rule 60 der Rec(2018)8: „Restorative principles and approaches may be also used within the criminal justice system, but outside of the criminal procedure. For example, they may be applied where there is a conflict between citizens and police officers, between prisoners and prison officers, between prisoners, or between probation workers and the offenders they supervise. They may also be applied where there is a conflict between staff within judicial authorities or criminal justice agencies.“ Rule 61 vertieft diesen Ansatz wie folgt: „Restorative principles and approaches may be used proactively by judicial authorities and criminal justice agencies. For example, they could be utilised to build and maintain relationships: ... among prisoners; between prisoners and their families; or between prisoners and prison officers. This can help to build trust, respect and social capital between or within these groups.“

3 Aus Raumgründen begrenzen wir uns auf den Bereich des Strafvollzugs und lassen Initiativen im Rahmen der Bewährungshilfe außen vor. Herausgeber:innen des europäischen Teils der Enzyklopädie sind Frieder Dünkel (Greifswald), Marianne Lehmkuhl (Bern), Andrea Păroșanu (Wellington), und Ineke Pruin (Bern).

4 In der Tabelle werden nur Länder aufgeführt, in denen es entsprechende gesetzgeberische Vorgaben oder Projekte gab. Keinerlei Praxisansätze in dieser Hinsicht gibt es nach Informationen der am Forschungsprojekt beteiligten Expert:innen in 13 Ländern: Albanien, Armenien, Belarus, Bulgarien, Dänemark, Griechenland, Island, Kosovo, Moldau, Montenegro, Nordmazedonien, Polen und Schweden. In 12 weiteren Ländern gibt es Restorative Justice-Ansätze nur im Rahmen der bedingten Entlassung als Voraussetzung oder Bedingung, die hier ebenfalls in der Tabelle unberücksichtigt bleiben: Aserbaidschan, Bosnien & Herzegowina, Georgien, Litauen, Luxemburg, Österreich, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Türkei, Ukraine und Zypern.

5 Israel gehört geografisch nicht zu Europa, jedoch haben die israelischen Kolleg:innen darum gebeten, im Rahmen der weltweiten Enzyklopädie im europäischen Sammelband aufgenommen zu werden, was aufgrund der Nähe zur europäischen Rechtskultur nachvollziehbar erscheint und akzeptiert wurde.

| Land | Maßnahmen im Strafvollzug (VP, RestConf, WG, OBP, OTG, TOA, GefMed.)* | |
|-------------------|---|---|
| | Jugendvollzug | Erwachsenenvollzug |
| Belgien | VP, WG, im Rahmen der erzieherischen Arbeit von im Einzelfall geschlossenen Jugendhilfeeinrichtungen möglich | VP, OBP, OTG, TOA, GefMed flächendeckend in allen Anstalten |
| Deutschland | VP, OBP, TOA, GefMed | VP, OBP, TOA, GefMed |
| England und Wales | keine nationale Strategie auf gesetzlicher Grundlage, aber lokale Initiativen bzgl. OBP, OTG, GefMed | 2000–2005: 'Restorative prisons project' (vgl. Stern 2005); lokale Initiativen bzgl. OBP, OTG, GefMed |
| Estland | VP, OTG, GefMed gesetzlich vorgesehen, Praxis im Entstehen | VP, OTG, GefMed gesetzlich vorgesehen, Praxis im Entstehen |
| Finnland | OTG, TOA in Einzelfällen, keine systematische Ausrichtung auf RJ | OTG, TOA in Einzelfällen; seit 2015 zwei kleine Pilotprojekte zur Mediation bei schweren und Gewaltdelikten |
| Frankreich | OTG, TOA in Einzelfällen | OTG weit verbreitet, VP, TOA vereinzelt |
| Irland | VP, TOA, OBP | Nicht vorgesehen, aber BewHi kann in Einzelfällen tätig werden |
| Israel | VP, TOA | Nicht vorgesehen |
| Italien | OTG, TOA | OTG, TOA |
| Kroatien | Anstalten sollen gem. Art. 14 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz Gefangene zur WG des Schadens und TOA anhalten | s. Spalte 2 |
| Lettland | VP, keine spezifische RJ-Orientierung, aber StVollzG von 2013 ermöglicht Wiedergutmachung im Rahmen der Wiedereingliederungsmaßnahmen | s. Spalte 2 |
| Malta | VP, Praxis auf seltene Einzelfälle begrenzt | s. Spalte 2 |
| Niederlande | VP, OBP, OTG, TOA, flächendeckend in allen Anstalten ⁶ | VP, OBP, OTG, TOA, flächendeckend |
| Nordirland | OBP, OTG, RestConf, TOA („shuttle mediation“), GefMed | OBP, OTG, RestConf, TOA („shuttle mediation“), GefMed |
| Norwegen | Anspruch der Gefangene auf Teilnahme an RJ-Maßnahmen/Programmen | s. Spalte 2 |
| Portugal | OTG, TOA | OTG, TOA |
| Russland | OTG, GefMed | (WG) ⁷ ; TOA in einer Frauenanstalt |
| Schottland | OBT, OTG (Sycamore Tree-Programme) | OBT, OTG (Sycamore Tree-Programme), TOA |
| Serbien | VP, OBT, OTG als Behandlungsprogramm/-maßnahme | Nicht vorgesehen |
| Spanien | Nicht vorgesehen | WG, OBP, OTG ⁸ |
| Schweiz | Nicht vorgesehen | VP, OTG (basierend auf Sycamore Tree-Programme, mit weiteren RJ-Elementen wie Circles) |
| Tschechien | Keine Information | OTG, OBP |
| Ungarn | GefMed | StrafvollzugsG 2013: GefMed, theoretisch erweitert auf TOA mit den urspr. Verletzten; Projekt „Prison for the city“ |

Tabelle 1: Restorative Maßnahmen im Strafvollzug

* RJ als integraler Bestandteil der Vollzugsplanung (VP), Opferbewusstseinsprogramme*, z. B. im Rahmen der „Aufarbeitung der Tat“, vorliegend i. d. R. ohne Opferbeteiligung (OBP), Opfer-Täter-Gesprächskreise/-Begegnungen (OTG), Opfer-Täter-Mediation (TOA); Konfliktlösung Gefangener untereinander und mit Bediensteten (Mediation von Konflikten im Gefängnis) anstelle disziplinarischer Maßnahmen (GefMed); Restorative Conferencing unter direkter Beteiligung von Opfern (RestConf), Wiedergutmachungsleistungen der Tatverantwortlichen ohne (zwingende) direkte Kommunikation mit den Opfern (WG).

1* Opferbewusstseinsprogramme werden vorliegend als Übersetzung des englischen Begriffs der Victim-Awareness-Programme gebraucht.

6 In Jugendgefängnissen wird RJ als eines der (meist zugrundeliegenden) Behandlungsziele angesehen. Die besondere Beachtung der Wiedergutmachung ist in den gesamten Behandlungsplan integriert und wird in speziellen Programmen bzw. Kursen wie DAPPER umgesetzt. DAPPER (bedeutet BRAVE, „mutig“) und wird seit 2015 in allen Jugendgefängnissen in den Niederlanden durchgeführt, vgl. Claessen/Wolthuis/Slump in Dünkel et al. 2024.

7 Seit 2003 sind Entschuldigungsbriefe als Bedingung für eine vorzeitige Entlassung vorgesehen. Diese sind aber nicht als restaurativ im engeren Sinne anzusehen.

8 Das Programm „Reconexión“ für Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, und ihre Familien wurde 2018 im Gefängnis von Burgos ins Leben gerufen. Das Programm „de intervención penitenciaria en delitos económicos“ (Programm zur Intervention bei Wirtschaftsdelikten im Strafvollzug, PIDECO) gibt es seit Ende 2021. In diesem spezifischen Behandlungsprogramm wird RJ als notwendige Ergänzung verstanden, um den verursachten Schaden wiedergutzumachen und die Möglichkeit zu haben, sich für die entstandene Schädigung zu entschuldigen. Im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten fanden restaurative Begegnungen zwischen Opfern und Tätern 2011 im Gefängnis von Nanclares de la Oca statt.

Opferbewusstseinsprogramme spielen u. a. im Rahmen therapeutischer oder „erzieherischer“ Ansätze (z. B. der Sozialtherapie oder in bestimmten Jugendstrafanstalten gelegentlich eine Rolle, das Ausmaß ihres restaurativen Charakters ist aber nicht immer klar, insbesondere dann, wenn eine Opferbeteiligung bzw. -Kontaktaufnahme u. U. nicht vorgesehen ist oder wenn aus einer direktiven und damit zur Philosophie der RJ unpassenden Haltung heraus Tatverantwortliche zur „Empathie“ mit Opfern „erzogen“ werden sollen. Die Abgrenzung zu Opfer-Täter-Gesprächen ist fließend, da auch Opferbewusstseinsprogramme in der letzten Phase Treffen mit den individuellen oder abstrakten Opfern vorsehen können.⁹ Programme bzw. gesetzliche Regelungen zur innervollzuglichen Konfliktschlichtung (bei Konflikten zwischen Gefangenen bzw. Personal und Gefangenen) gibt es in Belgien, Deutschland (s. unten 4.), England und Wales, Estland, Nordirland, Russland und Ungarn. Es ist aber davon auszugehen, dass einvernehmliche Streitschlichtungen in vielen therapeutisch orientierten Anstalten (in Deutschland z. B. der Sozialtherapie) regelmäßig ein milieutherapeutisches Gestaltungselement darstellen, das in unserer Bestandsaufnahme nicht vollständig erfasst wurde. In den jugendstrafvollzugsrechtlichen Regelungen in Deutschland sind praktisch in allen Bundesländern erzieherische Gespräche/Maßnahmen vorrangig vor formellen Disziplinierungen zu prüfen, teilweise wird auch die Konfliktregelung explizit genannt.¹⁰

3. Beispiele für Rechtsgrundlagen wiedergutmachungsorientierter Ansätze bei der Täter:innenbehandlung im Strafvollzug

Die rechtlichen Grundlagen für die Einführung bzw. Umsetzung restaurativer Maßnahmen im Strafvollzug sind vielfach jüngeren Datums, so z. B. die Strafvollzugsgesetze in Deutschland (2007–2016), die Richtlinien des Justizministeriums von 2015 in den Niederlanden oder das Strafvollzugsgesetz von 2022 in Frankreich. Die rechtlichen Grundlagen in Deutschland sind seit der Föderalismusreform von 2006 mit einem Übergang der Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer in 16 Landesgesetzen zum Strafvollzug, teilweise darüber hinaus in entsprechenden Jugendstrafvollzugsgesetzen verankert. In zahlreichen Strafvollzugsgesetzen werden die Vollzugsbehörden „angehalten“, die Gefangenen bei der Schadenswiedergutmachung gegenüber den Verletzten zu unterstützen (Bayern, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt). In Hamburg wird explizit auch der Täter-Opfer-Aus-

gleich erwähnt, in Nordrhein-Westfalen „opferbezogene Behandlungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Ausgleich von Tatfolgen“ (§ 10 StVollzG NW), und schließlich finden sich Formulierungen wie, dass die Gefangenen „angeregt und in die Lage versetzt werden sollen“, einen Ausgleich der Tatfolgen oder einen TOA zu erreichen (Angebotslösung).¹¹ In Baden-Württemberg stellt § 2 Abs. 5 Justizvollzugsgesetzbuch Buch III in den sog. Behandlungsgrundsätzen folgende Forderung auf: „Zur Erreichung des Vollzugsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.“ Auch hier darf es aus Sicht der Restorative Justice nur um Motivierung und Anregungen gehen, die der Vollzug geben soll, nicht um Zwang.¹² In jedem Fall ist das grundlegende RJ-Prinzip der Freiwilligkeit von Tatverantwortlichen und Tatgeschädigten zu beachten. Gleiches gilt, soweit wiedereingliederungsorientierte Behandlungsmaßnahmen, etwa im Rahmen der Aufarbeitung der Tat unter Berücksichtigung der Opferperspektive oder der TOA, unter dem Aspekt der Übernahme sozialer Verantwortung als ‚soziales Lernfeld‘ vorgesehen werden.¹³

Begrüßenswert sind die in 12 von 16 Landesstrafvollzugsgesetzen vorgesehenen Konfliktregelungsmechanismen bei Problemen zwischen Gefangenen und zwischen Gefangenen und Bediensteten, um förmliche Disziplinarmaßnahmen zu vermeiden (s. zur Anwendungspraxis unten 4).¹⁴ Lediglich in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Niedersachsen wird eine solche kommunikative Konfliktregelung gesetzlich nicht gefordert.

Für den Bereich der Überleitung vom Strafvollzug in die Freiheit und die Nachbetreuung/Entlassenenhilfe sind die Resozialisierungs- und Opferhilfegesetze in Hamburg (2020) und Schleswig-Holstein (2022) auch mit Blick auf RJ-Maßnahmen von Bedeutung. Das ResoG SH hat in diesem Zusammenhang in den §§ 21 und 22 entsprechend Rule 18 der (Rec(2018)8 ein flächendeckendes Angebot von TOA-Fachstellen und zugleich auch die Möglichkeit der Initiierung eines TOA auch durch die Betroffenen selbst gesetzlich verankert.¹⁵

¹¹ Vgl. zusammenfassend: Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Best 2020, 7. Kapitel, C. Rn. 6; Feest/Lesting/Lindemann-Bahl/Pollähne 2022, Teil II § 5 Rn. 70. m. jew. w. N.

¹² Baden-Württemberg ist – soweit ersichtlich – das einzige Bundesland, das versucht hat, diese Zielvorschrift zu evaluieren. Die Erfolge blieben deshalb relativ begrenzt, weil der Vollzug in vielen Fällen daran scheiterte, die Kontaktadressen der Opfer zu erhalten. Soweit eine Kontaktaufnahme gelang, waren die meisten Opfer bereit, an einem Ausgleichsverfahren teilzunehmen (nur 11 % Verweigerungen), welches beide Seiten später als positiv bewerteten, vgl. Kilchling 2017, S. 49; Dünkel/Păroşanu 2020, S. 324.

¹³ Vgl. Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Best 2020, 7. Kapitel, C. Rn. 6.

¹⁴ Vgl. Feest/Lesting/Lindemann-Walter/Lindemann 2022, Teil II, § 89 LandesR, Rn. 6; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Laubenthal 2020, 11. Kapitel, Rn. 60.

¹⁵ Vgl. Dünkel/Willms 2023, S. 177, die ein generelles Initiativrecht der Tatverantwortlichen und -geschädigten als Erweiterung des § 155a StPO vorschlagen (S. 182 f.).

⁹ So z. B. die OE-Programme in Schleswig-Holstein, vgl. Hagenmeier 2021, S. 52 f.

¹⁰ So z. B. in Baden-Württemberg, Hessen und Nordrhein-Westfalen, vgl. Ostendorf-Rose 2020, § 10, Rn. 1 ff.; die erzieherischen Maßnahmen sind allerdings eher als informelle Disziplinierung anzusehen und daher in ihrem restaurativen Potenzial fragwürdig.

In Belgien ist RJ in Gefängnissen schon Anfang der 1990er-Jahre etabliert worden. Im Jahr 2000 erließ das Justizministerium einen Runderlass (Circular Letter vom 4.10.2000), durch den in jedem Gefängnis eine Vollzeitstelle für einen RJ-Berater bzw. eine RJ-Beraterin geschaffen wurde. Dieses „Nationale Programm zur RJ im Strafvollzug“ wurde mit dem Strafvollzugsgesetz vom 12.01.2005 auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, indem als Ziele des Strafvollzugs die Wiedereingliederung der Gefangenen und die Wiedergutmachung gegenüber den Verletzten/Geschädigten festgelegt wurden.¹⁶

Das zum 01.05.2022 in Frankreich in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz nimmt ausdrücklich Bezug auf Restorative Justice (siehe Art. L 1 Satz 3: Le service pénitentiaire „concourt à la mise en œuvre de mesures de justice restaurative“; die Strafvollzugsverwaltung wirkt daran mit, restorative Maßnahmen umzusetzen). In § 2 des norwegischen Strafvollzugsgesetzes (Execution of Sentencing Act (2001)) heißt es: „Während der Verbüßung der Strafe muss das Angebot bestehen, an einem Restorative Justice-Verfahren teilzunehmen.“ Diese Länderbeispiele können als Vorbild für die Regelungen in den anderen Ländern angesehen werden: I. d. R. regeln die gesetzlichen Vorschriften Restorative Justice im Strafvollzug an, ohne spezielle Vorgaben zu machen. Dies ermöglicht einerseits den Aufbau einer Vielfalt von Restorative Justice-Angeboten, andererseits wäre die Benennung konkreter Maßnahmen oder Programme (z. B. des TOA) im Gesetz insofern von Vorteil, als damit eine Verpflichtung der Vollzugsverwaltung zur Finanzierung solcher Angebote entstünde.

4. Konfliktschlichtung im Strafvollzug im Verhältnis zwischen Gefangenen sowie gegenüber Bediensteten

Wie unter 2. und 3. erwähnt, sind in Deutschland in den meisten Bundesländern einvernehmliche Schlichtungen als restorative Maßnahmen auch bei innerstrafvollzuglichen Konflikten gesetzlich vorgesehen. Erstmals wurden ab 2019 solche einvernehmlichen Streitschlichtungen zur Vermeidung förmlicher Disziplinarmaßnahmen auch statistisch erfasst. Nennenswerte Fallzahlen gab es 2019 allerdings nur in Baden-Württemberg (270 Fälle, d. h. 4,5 % bezogen auf die Gesamtzahl von Disziplinarmaßnahmen und Streitschlichtungen)¹⁷, in NRW (1.083 Fälle, d. h. 8,1 % aller Disziplinarfälle) und in Sachsen (124 Fälle, d. h. 4,7 %). Im Bundesdurchschnitt waren es wegen fünf Bundesländern, die angaben, keinerlei Streitschlichtungen gehabt zu haben, nur 3,6 % (n = 1.478) aller Disziplinarfälle.

¹⁶ Aertsen in: Dünkel et al. 2024; die RJ-Berater:innen, deren Aufgabe es war, die Vollzugsverwaltung hinsichtlich der Schaffung einer wiedergutmachungsorientierten Vollzugsgestaltung zu unterstützen, wurden 2008 in dieser spezifischen Ausrichtung abgeschafft und zu allgemeinen Berater:innen der Anstaltsleitung umfunktioniert.

¹⁷ Die Zahlen für Baden-Württemberg überraschen insoweit als eine entsprechende gesetzliche Vorgabe im Strafvollzugsgesetz gar nicht existiert, s. o. 3.).

Im Jahr 2021 ist der Gesamtwert von 3,4 % Streitschlichtungen bezogen auf alle relevanten Disziplinarfälle auf vergleichbar niedrigem Niveau geblieben. Bemerkenswert sind hier aber die erstmals ausgewiesenen Zahlen für Rheinland-Pfalz, die mit 21,7 % Streitschlichtungen bezogen auf alle disziplinarisch relevanten Ereignisse ein fast schon ‚restoratives Konfliktschlichtungsmanagement‘ andeuten. Nennenswerte Anteile von restorativen Streitschlichtungen fanden sich im Übrigen nur in Brandenburg (7,3 %) und NRW (5,2 %), alle übrigen Länder wiesen statistisch gesehen nur Einzelfälle aus.

5. Tatverantwortliche treffen Opfer: Sycamore Tree-Programme, Restaurative Dialoge (Schweiz), Réunions victimes-délinquants (Frankreich) etc.

Eine allmähliche Ausweitung restorativer Ansätze wie Opfer-Täter-Begegnungen, häufig in programmatischen Gesprächskreisen wie im Sycamore Tree-Programme, ist in einer Reihe von Ländern (teils auf experimenteller Ebene) beobachtbar.

In Belgien hat insbesondere im Erwachsenenbereich die Mediation in Strafsachen in den vergangenen Jahren an Bedeutung gewonnen. Diese kann nunmehr neben Einrichtungen/Fachstellen der Restorative Justice auch von Sozialen Diensten der Justiz durchgeführt werden, welche sich ebenso für die Durchführung von Opfer-Täter-Gesprächskreisen engagieren.¹⁸ Belgien nimmt zusammen mit den Niederlanden insofern eine herausgehobene Stellung ein, als auch im Strafvollzug restorative Maßnahmen flächendeckend angeboten werden. In den Niederlanden sind Opfer-Täter-Begegnungen prinzipiell im gesamten Strafvollzug möglich. In fünf (Jugend-)Strafvollzugseinrichtungen werden sogenannte „restorative counsellors“ für Opfer-Täter-Begegnungen (in Kreisverfahren oder im Rahmen einer Opfer-Täter-Mediation (TOA)) eingesetzt.¹⁹

Bemerkenswerte Entwicklungen seit 2017 in Frankreich weisen auf eine zunehmende Anzahl von Opfer-Täter-Begegnungen im Strafvollzug hin. Hierbei treffen Opfer und Tatverantwortliche ähnlicher Straftaten in kleinen Gruppen während eines mehrwöchigen restorativen Dialogprozesses aufeinander. In den letzten Jahren wurde eine Vielzahl von Vermittler:innen und Freiwilligen aus der Zivilgesellschaft für solche Begegnungen ausgebildet. Insgesamt wurden landesweit bereits etwa 300 solcher Programme durchgeführt, an denen mehr als 1.200 Opfer und Tatverantwortliche teilgenommen haben.²⁰

¹⁸ Aertsen in: Dünkel et al. 2024; die RJ-Berater:innen, deren Aufgabe es war, die Vollzugsverwaltung hinsichtlich der Schaffung einer wiedergutmachungsorientierten Vollzugsgestaltung zu unterstützen, wurden 2008 in dieser spezifischen Ausrichtung abgeschafft und zu allgemeinen Berater:innen der Anstaltsleitung umfunktioniert.

¹⁹ Claessen/Wolthuis/Slump in: Dünkel et al. 2024.

²⁰ Cario in: Dünkel et al. 2024.

In der Schweiz werden in bestimmten Strafvollzugseinrichtungen innovative lokale Ansätze wie Mediationen zwischen Opfern und Tatverantwortlichen sowie Restaurative Dialoge nach schweren Verbrechen verstärkt angewandt. Die restaurativen Dialoge, basierend auf dem Sycamore Tree-Programme, finden über einen Zeitraum von acht Wochen als Circle-Verfahren statt.²¹

Auch in Ländern wie Großbritannien und Tschechien werden Kreisverfahren, basierend auf dem Sycamore Tree-Programme, z. T. flächendeckend im Erwachsenenstrafvollzug angeboten.

6. Zusammenfassung und Ausblick

Restorative Justice-orientierte Maßnahmen haben im Strafvollzug in Europa erheblich an Bedeutung gewonnen. Erfreulicherweise vergrößert sich die Möglichkeit von RJ-Angeboten. Viele Länder bieten neben dem „klassischen“ TOA Gelegenheit für Opfer-Täter-Begegnungen (mit „symbolischen“ Opfern, nicht den Geschädigten der eigenen Tathandlungen) mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis und eine Sensibilisierung der Tatverantwortlichen für das Leid der Opfer zu fördern und im günstigen Fall Heilungsprozesse bei Letzteren zu unterstützen. Dies kann die Täter*innen wiederum befähigen, diese Erfahrungen in Wiedergutmachungsbemühungen gegenüber ‚ihren‘ Opfern einfließen zu lassen. Diese Initiativen erscheinen im Grundsatz positiv,²² solange sie nach den RJ-Prinzipien auf freiwilliger Basis erfolgen und auch kein indirekter Zwang durch Vergünstigungen im Rahmen von Entscheidungen über vollzugsöffnende Maßnahmen ausgeübt wird. Wenn die Tataufarbeitung, Entschuldigung oder Wiedergutmachung beim Opfer mit Erleichterungen des Vollzugsregimes oder bei der bedingten Entlassung honoriert werden, ist das im Rahmen prognostischer Einschätzungen gut vertretbar, wenn sie allerdings zur gesetzlichen Voraussetzung für die Gewährung von Lockerungen oder für die bedingte Entlassung gemacht werden, tritt letztlich eine (punitive, d. h. bestrafungsorientierte) Verschärfung des Vollzugsregimes ein, die nicht unter dem Deckmantel von Restorative Justice gerechtfertigt werden kann. Restorative Justice unter Zwang bzw. ohne Freiwilligkeit ist keine Restorative Justice!²³

Literatur

- Domenig, C. (2023): Restorative Justice in der Schweiz: Wird bald mehr getan? Neue Kriminalpolitik 35, S. 205–2013 [DOI: 10.5771/0934-9200-2023-2-205].
- Dünkel, F., Grzywa-Holten, J., Horsfield, P. (2015) (Hrsg.): Restorative Justice and Mediation in Penal Matters – A stocktaking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

- Dünkel, F., Păroșanu, A. (2020): Restorative Justice: Entwicklungen wiedergutmachender Verfahren und Maßnahmen in der Strafrechtspflege in Europa, in: BewHi 67, S. 309–330.
- Dünkel, F., Willms, C. (2023): Täter-Opfer-Ausgleich und Restorative Justice in Deutschland – Aktuelle Entwicklungen und kriminalpolitischer Handlungsbedarf. Neue Kriminalpolitik 35, S. 172–189 [DOI: 10.5771/0934-9200-2023-2-172].
- Feest, J., Lesting, W., Lindemann, M. (2022): Strafvollzugsgesetze. Bundes- und Landesrecht. Kommentar. 8. Aufl., Hürth: Wolters Kluwer Deutschland.
- Hagenmeier, M. (2021): Opferempathietraining in Schleswig-Holstein. TOA-Magazin 1/2021, S. 52–56.
- Höffler, K., Jesse, C., Bliesener, T. (2019) (Hrsg.): Opferorientierung im Strafvollzug. Göttingen: Universitätsverlag.
- Kilchling, M. (2017): Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug. Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Justizvollzug. Berlin: Duncker & Humblot.
- Ostendorf, H. (Hrsg.) (2022): Jugendstrafvollzugsrecht. Handbuch. 4. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlag.
- Rössner, D., Wulf, R. (1984): Opferbezogene Strafrechtspflege. Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung. Herausgegeben vom Arbeitskreis „Täter-Opfer-Ausgleich“ im Auftrag der Deutschen Bewährungshilfe e. V., Bonn: Deutsche Bewährungshilfe.
- Schwind, H.-D., Böhm, A., Jehle, J.-M., Laubenthal, K. (Hrsg.) (2020): Strafvollzugsgesetze. Bund und Länder. Kommentar. 7. Aufl., Berlin, Boston: de Gruyter.
- Stern, V. (2005): Prisons and Their Communities: Testing a New Approach. London: International Centre for Prison Studies. King's College.
- Willms, C. (2023): Restorative Justice, in: Cornel, H. et al. (Hrsg.): Resozialisierung, Handbuch, 5. Aufl., Baden-Baden, S. 493–509.

Autor:innen



Bild: Vincent Leifer

Prof. em. Dr. Frieder Dünkel

1992–2015 Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Greifswald. Schwerpunkte: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Alternativen zur Freiheitsstrafe, Restorative Justice und Kriminalpolitik, jeweils in international vergleichender Perspektive. Kontakt: duenkel@uni-greifswald.de



Bild: Andrea Păroșanu

Dr. Andrea Păroșanu

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Te Ngāpara Centre for Restorative Practice an der Victoria University of Wellington – Te Herenga Waka, Neuseeland. Des Weiteren ist sie als Lehrbeauftragte im Masterstudiengang Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum tätig.



Bild: Daniel Rihs

Prof. Dr. Ineke Pruin

Professorin für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern. Sie lehrt und forscht zu Themen des Jugendstrafrechts, Justizvollzugs und RJ, jeweils mit internationalen Bezügen. Während ihres juristischen Studiums und Referendariats war sie als Mediatorin im Jugendstrafrecht tätig.

²¹ Domenig 2023, S. 210 sowie in: Dünkel et al. 2024 m. jew. w. N.

²² Vgl. dazu schon: Rössner/Wulff 1984; ferner die Beiträge bei Höffler/Jesse/Bliesener 2019; Dünkel/Păroșanu 2020, S. 317.

²³ Im Ergebnis so auch Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal-Best 2020, 7. Kapitel, C. Rn. 6; Feest/Lesting/Lindemann-Bahl/Pollähne 2022, Teil II § 5 Rn. 74.

Die Reduzierung von Inhaftierungsraten durch Restorative Justice

Unmöglicher Traum oder mögliches Zukunftsszenario?

Von William R. Wood

Im Jahr 2015 veröffentlichte ich im „British Journal of Criminology“ (Wood, 2015) einen Artikel, in dem ich die Auswirkungen von Restorative Justice auf die Verringerung der Inhaftierungsraten untersuchte. Als ich damals mit meinen Recherchen begann, erwartete ich, einen gewissen Grad an Wirkung zu finden, da dieser in der vorhandenen Literatur oft behauptet wurde.

Ich habe vier Länder untersucht – Australien, Neuseeland, das Vereinigte Königreich (England und Wales) und die USA. Dies geschah aus methodischen und vergleichenden Gründen. Diese vier Länder setzen RJ am längsten ein und haben diese in hohem Maße institutionell integriert. Mit Ausnahme des Jugendstrafvollzugs in Neuseeland, der 1989 erheblich eingeschränkt wurde, gehören diese Länder auch zu den Ländern mit der höchsten Inhaftierungsrate in der westlichen Welt. Sie haben ebenso Ähnlichkeiten in Bezug auf das Vorhandensein von Common Law und eines gegnerschaftlich ausgerichteten Justizsystems, in denen Restorative Justice ganz anders funktioniert als in den römisch-tradierten Rechtssystemen, wie sie in vielen europäischen Ländern üblich sind.

Als ‚vorsichtiger‘ Befürworter von Restorativen Justice hatte ich gehofft, Beispiele, Fälle und sogar Trends zu finden, in denen sie zu einer Reduzierung der Inhaftierungsrate beigetragen hat. Doch ich fand im Gegenteil nur wenige Beispiele, bei denen dies der Fall war. Die meisten davon waren zudem jahrzehntealt, also aus einer Zeit, als RJ in den Vereinigten Staaten eher als vollwertige Alternative zu herkömmlichen Gerichtsverfahren eingesetzt wurde. Ich untersuchte auch mögliche indirekte Auswirkungen von RJ auf die Inhaftierungsrate, insbesondere in Bezug auf die Behauptung, dass eine niedrigere Rückfallquote zu einer Verringerung künftiger Inhaftierungen führen könnte. Ich stellte fest, dass die meisten Fälle von Restorative Justice in diesen Ländern Rechtsangelegenheiten betreffen, bei denen eine Inhaftierung sowieso unwahrscheinlich ist. Am häufigsten wurde (und wird) sie als Diversionsmaßnahme für Jugendliche, die zum ersten Mal eine Tat, keine Gewalttat, begangen haben, angewendet.

Schließlich habe ich mich mit den vorhandenen Forschungsergebnissen zu den Ursachen der Inhaftierungsraten befasst. Eine der Hauptursachen ihres Anstiegs in Australien, Neuseeland und dem Vereinigten Königreich in den letzten zwei Jahrzehnten war die starke Zunahme der Untersuchungshaft. Ein weiterer wichtiger Faktor war ein Anstieg der ‚Rückführung in Haft‘ selbst bei kleineren oder ‚technischen‘ Verstößen gegen Bewährungsaufgaben. Im Falle der Vereinigten Staaten, die die größte Gesamtzahl und die höchsten Raten an Inhaftierungen in der westlichen Welt aufweisen, war der massive Anstieg ab den 1980er Jahren auch auf den Krieg gegen Drogen, die Zunahme von obligatorischen und bestimmten Urteilen und die zunehmende Inhaftierung bei weniger schweren oder gewaltlosen Straftaten zurückzuführen.

Angesichts dieser Ergebnisse kam ich zu dem Schluss, dass Restorative Justice kaum nachweisbare Auswirkungen auf die Inhaftierung von Jugendlichen oder Erwachsenen hat. Ich habe auch argumentiert, dass es unwahrscheinlich ist, dass RJ in naher Zukunft eine nachweisbare Wirkung haben wird, wenn sie nicht gezielter als Alternative zur Inhaftierung eingesetzt wird oder auf Straftaten und Straftäter:innen ausgerichtet ist, die sonst wahrscheinlich inhaftiert werden würden.

Hat sich seit 2015 etwas geändert?

Seit 2015 gibt es einige gute Nachrichten. Die Inhaftierungsraten in Neuseeland (Erwachsene), im Vereinigten Königreich (Erwachsene und Jugendliche) und in den Vereinigten Staaten (Erwachsene und Jugendliche) sind gesunken. In Australien hingegen ist ein leichter Anstieg bei erwachsenen und ein leichter Rückgang bei jugendlichen Straftäter:innen zu verzeichnen.

In einigen Fällen waren diese Rückgänge beträchtlich. In Neuseeland ist die Zahl der erwachsenen Straftäter:innen seit dem Höchststand im Jahr 2018 um fast 30 Prozent zurückgegangen (Foulds, Monasterio, & Young, 2022). Dies kann mit verschiedenen Initiativen zusammenhängen, die darauf abzielen, die polizeilichen Reaktionen durch Konfliktlösung zu verbessern, Kautionen und andere Unterstützung für Personen, die mit inhaftierbaren Straftaten

belastet sind, zu gewähren, weniger schwere Straftaten aus dem System herauszuhalten, innovative Praktiken wie spezialisierte Gerichte und Māori iwi-geleitete Gemeinschaftsgremien zu nutzen und das Wohlbefinden von inhaftierten Personen zu verbessern (Foulds et al., 2022). Wie Foulds et al. (2022) jedoch anmerken, sind die spezifischen Auswirkungen dieser neuen Initiativen noch nicht ausreichend erforscht. Außerdem fiel dieser Rückgang weitgehend in die Zeit der COVID-19-Pandemie, in der in vielen Ländern ein kurzfristiger Rückgang der Inhaftierungen zu verzeichnen war, sodass noch nicht klar ist, inwieweit dieser Rückgang auf Veränderungen in der Politik und Praxis der Justizsysteme zurückzuführen ist.

In den Vereinigten Staaten ist eine starke Abnahme der Inhaftierungsraten bei Jugendlichen zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist seit über zwei Jahrzehnten zu beobachten, wobei die Inhaftierung von Jugendlichen seit Ende der 1990er Jahre um mehr als 60 % gesunken ist (OJJDP, 2021). Dies ist zum Teil auf den anhaltenden Rückgang der Jugendkriminalität zurückzuführen. Es gibt jedoch auch andere Faktoren, darunter Änderungen bei der Strafzumessung, die Unterstützung von Diversionsprogrammen und in einigen Fällen rechtliche Anfechtungen des Einsatzes und der Finanzierung von Jugendstrafanstalten (Males & Macalair, 2010). Diese Faktoren variieren allerdings erheblich zwischen den einzelnen US-Bundesstaaten, und dieser landesweite Gesamtrückgang wird auch stark von bevölkerungsreichen Bundesstaaten wie Kalifornien, Florida, New York und Texas beeinflusst, in denen die Zahl der inhaftierten jungen Menschen in den letzten zwei Jahrzehnten stark zurückgegangen ist.

Auch die Inhaftierungsraten für Erwachsene sind in den Vereinigten Staaten seit ihrem Höchststand im Jahr 2008 um etwa 20 % gesunken (Nellis, 2023). Dies ist gleichfalls zum Teil auf die sinkenden Kriminalitätsraten in diesem Zeitraum zurückzuführen, aber auch auf Änderungen bei der Verurteilung von Drogen- und anderen gewaltfreien Straftaten auf Bundes- und Staatsebene sowie auf Einschränkungen bei der Finanzierung von Gefängnissen in einigen Bundesstaaten. Ein Teil dieses Rückgangs ist zudem auf die Zeit von COVID-19 zurückzuführen, als die USA (wie viele andere Länder) vermehrt auf Sanktionen ohne Freiheitsentzug zurückgriffen und auch mehr Menschen aus dem Gefängnis entließen.

Im Vereinigten Königreich (England und Wales) ist die Inhaftierungsrate sowohl bei Erwachsenen als auch bei Jugendlichen zurückgegangen. Bei erwachsenen Straftäter:innen betrug der Rückgang in den letzten zehn Jahren (2012-2022) etwa 12 %. Im Jugendbereich war diese Verminderung länger und ausgeprägter, und zwar betrug sie über 70 % seit 2010. Wie in den USA ist ein Teil dieses Rückgangs

sicherlich auf die starke Abnahme von Jugendkriminalität und Verhaftungen zurückzuführen. Die Forschung hat dies teilweise auch auf zunehmende Sicherheitsmaßnahmen und die Prävention von Umweltkriminalität zurückgeführt (Farrell, Tseloni, Mailley, & Tilley, 2011). Jüngste Trends und ein Bericht des National Audit Office (2022) deuten jedoch darauf hin, dass sich dieser Rückgang umkehrt und sich die Zahl der jungen Menschen in Sicherheitseinrichtungen in naher Zukunft verdoppeln könnte.

Die vorläufige gute Nachricht ist also, dass in den meisten dieser vier Länder, mit Ausnahme des Erwachsenenbereichs in Australien, ein Rückgang der Inhaftierungen zu verzeichnen ist. In einigen Fällen, insbesondere in Neuseeland und dem Erwachsenenbereich in den USA, wissen wir noch nicht, inwieweit dies auf Änderungen der Strafrechtspolitik infolge von COVID-19 zurückzuführen ist. In anderen Fällen hat dieser Rückgang jedoch eindeutig vor der COVID-Pandemie begonnen und scheint, mit Ausnahme von Jugendlichen im Vereinigten Königreich, immer noch rückläufig zu sein.

Die schlechte Nachricht ist jedoch, dass in all diesen Ländern die Inhaftierungsrate von rassifizierten Menschen und Angehörigen der Ureinwohner:innen nach wie vor weitaus höher ist als die von Weißen, und zwar in einem Ausmaß, das sich nicht durch entsprechende Unterschiede in den Kriminalitätsraten zwischen beiden Gruppen erklären lässt. Dies ist nicht nur ein Problem in den Vereinigten Staaten, obwohl die USA oft als die größte ‚Täterin‘ in Bezug auf rassistische und diskriminierende Polizei- und Gerichtspraktiken angesehen werden. Der ‚Krieg gegen das Verbrechen‘ ist zwar bis zu einem gewissen Grad zurückgegangen, da die Zahl der Inhaftierungen insgesamt abgenommen hat, aber Afroamerikaner:innen, indigene Menschen und Personen aus Lateinamerika sind in jedem Bereich der Strafjustiz weiterhin überrepräsentiert. Daten aus staatlichen Gefängnissen deuten darauf hin, dass sich diese Ungleichheit nicht wesentlich verringert hat (Nellis, 2021), obwohl Daten aus lokalen Gefängnissen darauf schließen lassen, dass die Überrepräsentation von Afroamerikaner:innen im letzten Jahrzehnt zurückgegangen ist (Pew Research Centre, 2023). Außerdem gibt es kaum Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation in den Gefängnissen verbessert hat, und die Rückfall- und Rückkehrquoten der aus dem Gefängnis entlassenen Personen sind in den Vereinigten Staaten nach wie vor sehr hoch.

Die Überrepräsentation der First Nations ist immer noch eines der größten Probleme in Australien und Neuseeland, und keines der beiden Länder hat in den letzten zehn Jahren große Fortschritte bei der Veränderung dieser Situation gemacht. In Zahlen ausgedrückt ist Australien nach wie vor das Land mit der größten Ungleichheit, in dem Aborigines

und Torres-Strait-Insulaner:innen mehr als zwanzigmal so häufig inhaftiert sind wie weiße Australier:innen (Productivity Commission, 2023). Meines Wissens sind Aborigines und Torres-Strait-Insulaner:innen die am häufigsten inhaftierte rassische, ethnische oder indigene Gruppe der Welt, mit mehr als einem von fünfzig Erwachsenen im Gefängnis. Darüber hinaus hat sich diese Rate in den letzten zehn Jahren erhöht, insbesondere bei den Frauen der First Nations (Productivity Commission, 2023).

Auch in Neuseeland sind Māori und Pazifika in der Jugend- und Erwachsenenstrafjustiz weiterhin deutlich überrepräsentiert. Zwar ist es unwahrscheinlich, dass jugendliche Māori und Pazifika inhaftiert werden, es sei denn, es handelt sich um sehr schwere Gewaltverbrechen, was auf den „Children, Young People and their Families Act“ von 1989 zurückzuführen ist, doch sind sie in jedem Bereich des Jugendstrafsystems stark überrepräsentiert (Justizministerium, 2023b). Was die Inhaftierung Erwachsener betrifft, so machen die Māori derzeit etwa 15 Prozent der Gesamtbevölkerung Neuseelands aus, stellen aber über 50 Prozent der gesamten Gefängnispopulation (Justizministerium, 2023a).

Diese Formen des systemischen und strukturellen Rassismus schaffen auf Meso- und Mikroebene erhebliche Probleme für Restorative Justice. Auf der Mesoebene haben Wissenschaftler:innen und Gemeinschaften der First Nations in Australien und Neuseeland erhebliche Kritik an den staatlich konzipierten und durchgeführten Formen von RJ geübt (Tauri, 2022), insbesondere dort, wo die Gemeinschaften der First Nations von der vollen Beteiligung an solchen Programmen ausgeschlossen waren. Auf der Mikroebene (d. h. in der Praxis) haben Māori-Wissenschaftler:innen und -Praktiker:innen insbesondere in Neuseeland weit verbreitete Probleme bei der Verwaltung, Finanzierung und Durchführung von Familiengruppenkonferenzen für Māori-Jugendliche und ihre Familien dokumentiert (Moyle, 2014; Moyle & Tauri, 2016). In beiden Ländern drängen die Völker der First Nations weiterhin auf mehr Selbstbestimmung bei der Gestaltung und Umsetzung angemessener Reaktionen auf Kriminalität auf ihren Territorien („on country“, Australien) oder Kaupapa Māori (Neuseeland) und auf das Wohlergehen der Gemeinschaften der First Nations, und wird Restorative Justice oft nur als eine weitere Form der ‚staatlichen‘ Justiz angesehen.

Spielt Restorative Justice eine Rolle beim jüngsten Rückgang der Inhaftierungen?

Dies ist eine komplizierte Frage. Ich werde sie zunächst empirisch angehen. Ich werde auch einige Spekulationen über Trends und Möglichkeiten anstellen, die anhand der vorhandenen oder fehlenden Daten schwierig zu erfassen sind.

Empirisch gesehen gibt es heute nicht viel mehr Beweise als 2015 dafür, dass RJ-Programme eine nennenswerte Rolle bei der Verringerung der Inhaftierung spielen, selbst in Ländern, in denen die Inhaftierungsraten rückläufig sind. In Australien, Neuseeland und dem Vereinigten Königreich ist die Ausgestaltung und Umsetzung von Restorative Justice seit mindestens zwei Jahrzehnten stark institutionell geprägt. Das bedeutet nicht, dass sie nicht funktioniert. Sie hat eindeutig Vorteile für viele Teilnehmer:innen, die in den vorhandenen Forschungsarbeiten ausführlich dokumentiert sind. Vielmehr bedeutet es, dass sie in diesen Ländern in einer Weise eng mit dem Staat verbunden ist, die innovativere Anwendungen, wie z. B. den Einsatz als Alternative zur Inhaftierung, wohl verbietet. Sie wird nach wie vor weitgehend als Diversionsmaßnahme oder, in Fällen schwerer Gewaltverbrechen, als nachträgliche Maßnahme eingesetzt. Selbst in Neuseeland, wo in den letzten zehn Jahren die Anwendung von RJ bei erwachsenen Straftäter:innen erheblich zugenommen hat, gibt es keine Anzeichen dafür, dass dies zu dem jüngsten Rückgang der Inhaftierungsraten bei Erwachsenen seit 2018 beigetragen hat.

Die Vereinigten Staaten sind schwieriger zu beurteilen. Ich bin mir nicht sicher, ob jemand noch eine klare Vorstellung von der ‚Landkarte‘ der RJ-Programme in den USA hat. Im Gegensatz zu den meisten anderen westlichen Ländern gibt es in den USA unterschiedliche und bis zu einem gewissen Grad autonome Polizei- und Gerichtssysteme auf lokaler, bundesstaatlicher und föderaler Ebene. Darüber hinaus sind die USA das drittbevölkerungsreichste Land der Welt, und es gibt buchstäblich Tausende von lokalen Gerichtsbarkeiten, die für polizeiliche oder gerichtliche Verfahren zuständig sind, solange diese nicht gegen die Gesetze und Vorschriften der Bundesstaaten und des Bundes verstoßen. Während Australien, Neuseeland und das Vereinigte Königreich RJ weitgehend auf Landes- oder Bundesebene eingeführt haben, handelt es sich in den Vereinigten Staaten in den meisten Fällen um lokale Initiativen.

Einige lokale Initiativen und Programme haben sich seit 2015 als Alternativen zur Inhaftierung bewährt. Eines davon, Common Justice in New York City, ist speziell als Alternative zur Inhaftierung bei schweren und gewalttätigen Straftaten von Erwachsenen konzipiert worden.¹ Mir sind einige andere etablierte Programme und Initiativen bekannt, die ebenfalls auf RJ als Alternative zur Inhaftierung setzen, wie etwa Restore Oakland.²

Die Vereinigten Staaten sind also wahrscheinlich das einzige Land, in dem sich die Anwendung von RJ als direkte Alternative zur Inhaftierung durchgesetzt hat. Dies sind

¹ [<https://www.commonjustice.org/>]

² [<https://restoreoakland.org/>]

wichtige Programme und wesentliche Schritte bei der weiteren Entwicklung und dem Wachstum innovativer Justizmechanismen als Alternative zu Gefängnissen. Gleichzeitig hat keines dieser Programme einen direkten Einfluss auf die Verringerung der Inhaftierung in den Vereinigten Staaten, heute so wenig wie bei der Veröffentlichung meiner Ergebnisse im Jahr 2015. Die Ausbreitung solcher Programme müsste beträchtlich sein, um eine solche Wirkung zu erzielen.

Auch wenn es nicht viel mehr Beweise für eine tatsächliche Auswirkung von RJ auf die Verringerung der Inhaftierung gibt als 2015, bin ich vorsichtig optimistisch, was die nahe Zukunft betrifft, aus mehreren Gründen.

Erstens gibt es in Australien, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich und den USA ein zunehmendes öffentliches und staatliches Interesse an Alternativen zur Inhaftierung. Dies ist jedoch nicht einheitlich und variiert in, zwischen und sogar innerhalb der Länder. Die globale Finanzkrise 2008 bis 2009, von der das Vereinigte Königreich und die USA weitaus stärker betroffen waren als Australien und Neuseeland, führte zu einem erheblichen Interesse der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger:innen an einer Eindämmung der rasant steigenden Ausgaben für den Strafvollzug. Sowohl das Vereinigte Königreich als auch die USA begannen daraufhin, alternative, nicht-strafrechtliche Antworten auf Kriminalität zu erforschen und zu fördern, auch wenn dies in den USA je nach Bundesstaat sehr unterschiedlich gehandhabt wird (wo der größte Anteil der Inhaftierten in staatlichen Gefängnissen sitzt).

Zweitens wird RJ in diesen Ländern zwar immer noch überwiegend als Diversionsmaßnahme für jugendliche Straftäter:innen eingesetzt, aber die Anwendung im Erwachsenenbereich und bei schwereren und gewalttätigen Straftaten hat erheblich zugenommen (Wood, Suzuki, & Hayes, 2022). Die Unterstützung und Akzeptanz von Restorative Justice bei solchen Straftaten ist ein notwendiger erster Schritt, um ihre Anwendung für haftbewährte Straftaten zu positionieren. In der Forschung ist noch nicht klar, ob und inwieweit sich dies in einer Verringerung der Inhaftierung durch Verurteilung oder möglicherweise in einer Verringerung der Rückfälligkeit niederschlägt.

Drittens sollte RJ in dieser Hinsicht nicht als ‚eigenständiger‘ Justizmechanismus betrachtet werden. Vielmehr sollte sie als Teil eines größeren Pakets innovativer Gerechtigkeitspraktiken – Therapie, restorative Praktiken außerhalb des Strafrechtssystems, indigene Gerechtigkeitspraktiken usw. – betrachtet und eingesetzt werden, die eine größere kollektive Rolle bei der direkten und indirekten Reduzierung der Inhaftierung spielen können. So wurden beispielsweise in Schulen in Australien, Kanada, Neuseeland, dem Vereinigten Kö-

nigreich und den USA restorative Praktiken bei Vandalismus und Verhaltensproblemen eingeführt, sodass Strafen wie Schulverweise, die das Risiko junger Menschen erhöhen, mit dem Strafrechtssystem in Berührung zu kommen, nicht verhängt werden. Es braucht jedoch Zeit, um die Auswirkungen davon zu messen. Bislang gibt es nur wenige empirische Belege für die Wirksamkeit solcher Praktiken zur Verringerung der ‚Schule-Gefängnis-Pipeline‘, aber es gibt Anhaltspunkte für stärkere empirische Unterstützung in naher Zukunft.

Viertens findet seit 2015 eine Annäherung zwischen RJ und sozialen Bewegungen statt, die sich auf die Reduzierung der Inhaftierung und des Rassismus im Justizsystem konzentrieren, insbesondere Black Lives Matter. Während Befürworter:innen von RJ seit Langem die Überrepräsentation rassifizierter Menschen im Strafjustizsystem kritisieren, hat diese neuere Ausrichtung auf soziale Bewegungen RJ eine viel größere Plattform und potenziell mehr politische Bedeutung verliehen.

Im Vergleich zu vor zehn Jahren, als ich begann, die Frage nach den Auswirkungen von RJ auf die Inhaftierungsrate zu untersuchen, wird heute in diesen Ländern viel mehr in Richtung dieses Ziels unternommen. Es ist noch zu früh, um zu wissen, wie die Auswirkungen aussehen werden. Es steht jedoch außer Frage, dass Restorative Justice, einschließlich der restaurativen Praktiken außerhalb des Strafrechtssystems, auf dieses Ziel (neu) ausgerichtet wird. Dies war ein Hauptziel bei der Einführung solcher Praktiken vor vierzig Jahren in Kanada und den Vereinigten Staaten. Seitdem ist RJ jedoch in ihrer institutionellen Ausgestaltung und Umsetzung durch die staatlichen Strafjustizbehörden zunehmend ‚zahn‘ geworden. Dies könnte sich nun wieder ändern. Ich hoffe aufrichtig, dass sich meine Forschung auf lange Sicht als falsch erweist und dass Restorative Justice eine immer größere Rolle im Projekt der Dekarzeralität spielt.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Literatur

- Farrell, G., Tseloni, A., Mailley, J., & Tilley, N.: The crime drop and the security hypothesis. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 48(2), 2011. S. 147-175.
- Foulds, J. A., Monasterio, E., & Young, J. T.: Return from the precipice: New Zealand's rapid prison population decrease and its implications. SAGE Publications Vol. 56, 2022. S. 1057-1059. Sage UK: London, England.
- Males, M., & Macallair, D.: The California Miracle: Drastically Reduced Youth Incarceration, Drastically Reduced Youth Crime. San Francisco: Center on Juvenile & Criminal Justice, 2010.
- Ministry of Justice (a): Key Initiatives: Hāpaitia te Oranga Tangata. 2023. Erreichbar unter [https://www.justice.govt.nz/justice-sector-policy/key-initiatives/key-initiatives-archive/hapaitia-te-oranga-tangata/#:~:text=M%C4%81ori-are-overrepresented-at-every,of-the-New-Zealand-population].
- Ministry of Justice (b). Youth Justice Indicators Summary Report. April 2023. Wellington. Abgerufen unter: [https://www.justice.govt.nz/assets/Documents/Publications/Youth-Justice-Indicators-Summary-Report-April-2023.pdf].

- Moyle, P.: Maori social workers' experiences of care and protection: A selection of findings. *Aotearoa New Zealand Social Work*, 2014-26(1), S. 55-64.
- Moyle, P., & Tauri, J. M.: Māori, family group conferencing and the mystifications of restorative justice. *Victims & Offenders*, 11(1) 2016, S.87-106.
- National Audit Office: Children in custody: secure training centres and secure schools. 2022 Verfügbar unter [https://www.nao.org.uk/wp-content/uploads/2022/04/Children-in-custody-secure-training-centres-and-secure-schools.pdf].
- Nellis, A.: The Color of Justice: Racial and Ethnic Disparity in State Prisons. 2021 und Mass Incarceration Trends. Verfügbar unter: [https://www.sentencingproject.org/reports/mass-incarceration-trends/].
- OJJDP: OJJDP Statistical Briefing Book 2021 Verfügbar unter: [https://www.ojjdp.gov/ojstatbb/].
- Pew Research Centre: Issue Brief: Racial Disparities Persist in Many U.S. Jails. 2023. Verfügbar unter: [https://www.pewtrusts.org/en/research-and-analysis/issue-briefs/2023/05/racial-disparities-persist-in-many-us-jails]
- Productivity Commission: Closing the Gap: Annual Data Compilation Report. Canberra Australian Government 2023. Verfügbar unter: [https://www.pc.gov.au/closing-the-gap-data/annual-data-report]
- Tauri, J. M.: What exactly are you restoring us to? A critical examination of Indigenous experiences of state- centred restorative justice. *The Howard Journal of Crime and Justice*, 61(1) 2022, S. 53-67.
- Wood, W. R.: Why Restorative Justice Will Not Reduce Incarceration. *British Journal of Criminology*, 55(5), 2015, S. 883-900. [DOI:10.1093/bjc/azu108].
- Wood, W. R., Suzuki, M., & Hayes, H.: Restorative Justice in Youth and Adult Criminal Justice. In *Oxford Research Encyclopedia of Criminology* 2022. [DOI:10.1093/acrefore/9780190264079.013.658].

Autor



Bild: William Wood

Dr. William Wood

ist Senior Lecturer für Kriminologie und Strafrecht an der Griffith University in Queensland, Australien. Er hat zahlreiche Zeitschriftenartikel, Kapitel und andere Arbeiten über Restorative Justice verfasst, und seine Forschungsarbeiten sind in führenden Zeitschriften wie „Justice Quarterly“, „The British Journal of Criminology“, „Social & Legal Studies“, „Criminology & Criminal Justice“, „Victims & Offenders“ und „The International Journal of Restorative Justice“ erschienen. Er hat außerdem einen Masterabschluss am Union Theological Seminary in New York City erworben.

„Für mich war er ein Monster, und dieses Gefühl ist jetzt weg.“

Erfahrungen mit Täter-Opfer-Begegnungen in niederländischen forensischen Psychiatrien

von Mariëtte van Denderen und Michiel van der Wolf

Straftäter:innen, die in niederländischen psychiatrischen Hochsicherheitsforensiken untergebracht sind, werden als Patient:innen bezeichnet. Ihre Unterbringung in einer solchen Einrichtung beruht auf der Tatsache, dass sie eine schwere (sexuelle) Gewalttat begangen haben und aufgrund ihrer Psychopathologie als nicht oder nur in geringem Maße strafrechtlich verantwortlich für die Straftat eingestuft wurden und das Risiko einer Wiederholung als hoch eingeschätzt wird. In diesen Einrichtungen werden die Patient:innen im Rahmen einer „Terbeschikkingstelling (TBS)-Verfügung“¹ behandelt, um

dieses Risiko zu verringern. Sie leiden an einem breiten Spektrum psychischer Störungen wie Persönlichkeitsstörungen, Schizophrenie, Entwicklungsstörungen oder Angst- und Stimmungsstörungen.

Einleitung

Bei ihrer Tat haben die Täter:innen den Opfern und/oder – im Falle von Tötungsdelikten – den Hinterbliebenen psychischen, emotionalen, physischen oder finanziellen Schaden oder eine Kombination dieser zugefügt. Unter dem Einfluss der Restorative Justice-Bewegung wird in Gefängnissen und neuerdings auch in der forensischen Psychiatrie möglichen Vorteilen von Opfer-Täter-Begegnungen mehr Aufmerksamkeit geschenkt.

Während RJ zunächst auf frühere Phasen des Gerichtsverfahrens (Vorverfahren) konzentriert war, werden in jüngs-

¹ Anm. d. Üb: Es handelt sich um eine Art „Therapie statt Strafvollzug“-Verfügung.

ter Zeit auch die Vorteile der Mediation während der Vollstreckung einer mit Freiheitsentzug verbundenen Strafe gesehen. Im Rahmen dieser Studie verwenden wir eine im Vergleich zum Täter-Opfer-Ausgleich umfassendere Definition von Treffen. Wir definieren ein Treffen als ein persönliches Gespräch zwischen einem Opfer und eine:r Täter:in, das wiederherstellenden Charakter haben kann, aber nicht unbedingt die Auswirkungen der Straftat oder Möglichkeiten zur Wiedergutmachung des Schadens zum Gegenstand hat.

Die meisten Studien über Täter-Opfer-Begegnungen in dieser Phase des Strafvollzugs wurden in Gefängnissen durchgeführt und beziehen sich kaum auf Tatverantwortliche mit einer diagnostizierten psychischen Störung. Dies könnte mit der nicht wissenschaftlich untermauerten Vorstellung zusammenhängen, dass psychische Störungen sich negativ auf ihre Fähigkeit auswirken, an RJ-Verfahren teilzunehmen. Man geht z. B. leichtfertig davon aus, dass es ihnen an den erforderlichen Fähigkeiten mangelt – wie dem Eingestehen von Verantwortung, dem Verstehen moralischer Werte oder dem Ausdruck von Reue – oder dass sie ein Risiko für eine sekundäre Viktimisierung der anderen Partei darstellen. Daher werden sie in der Regel von entsprechenden (Pilot-)Verfahren ausgeschlossen.

Bei der Ermittlung der Auswirkungen solcher Begegnungen werden in Studien häufig quantitative Maßstäbe angelegt. Daher ist wenig über Treffen zwischen Opfern und Täter:innen mit einer psychischen Störung und über die eher qualitativen subjektiven Erfahrungen der Teilnehmer:innen an diesen Treffen bekannt. Die vorliegende Studie hatte zum Ziel, dieses unbekannte Gebiet zu erforschen, indem sie nach der Wahrnehmung der Teilnehmer:innen der Begegnung und nach dem Einfluss der psychischen Störung der tatverantwortlichen Person auf das Treffen fragte.

Methode

Es wurden die subjektiven Erfahrungen von 16 Teilnehmer:innen an Täter-Opfer-Gesprächen erfragt. Bei sechs von ihnen handelt es sich um Opfer und bei zehn um Täter schwerer Straftaten (alle männlich), die derzeit in einer forensischen Psychiatrie untergebracht sind, entweder in der FPC Dr. S. Van Mesdagklinik in Groningen oder in der FPC de Oostvaardersklinik in Almere. Von den sechs Opfern waren drei direkte Opfer (alle weiblich) und drei Hinterbliebene (zwei Männer, eine Frau). Die sechzehn Teilnehmer:innen standen in Zusammenhang mit elf einzelnen Straftaten. In vier Fällen wurden Opfer und Täter der gleichen Straftat befragt.

Die Beziehung zwischen Opfer und Täter wurde als (problematrische) familiäre Bindung ($n = 9$), (oberflächliche) recht-

liche Beziehung ($n = 4$), vage Bekanntschaft ($n = 1$) oder als Fremde vor der Straftat ($n = 2$) charakterisiert. Die an dieser Studie teilnehmenden Opfer waren alle Opfer der Straftat, für die der Täter verurteilt und in die forensische psychiatrische Einrichtung eingewiesen wurde. Die am häufigsten angegebenen Arten psychischer Störungen bei den teilnehmenden Tätern waren psychotische Störungen und Persönlichkeitsstörungen. Die am häufigsten genannten Arten von Straftaten waren (versuchter) Mord oder Totschlag und (handfeste) Sexualstraftaten. Ihr Alter lag zwischen 26 und 63 Jahren, und das der Opfer zwischen 24 und 71 Jahren. Die Zeitspanne zwischen der Straftat und dem Treffen variierte zwischen fast unmittelbar nach der Verurteilung und 13 Jahren später.

Die Treffen zielten darauf ab, den Bedürfnissen sowohl des Opfers als auch des Täters gerecht zu werden, und waren immer freiwillig. Im Gegensatz zu bestimmten Formen des Täter-Opfer-Ausgleichs gab es keine spezifischen Anforderungen an den Inhalt des Treffens, wie z. B. Gespräche über moralische Werte, die Auswirkungen der Straftat, Möglichkeiten zur Wiedergutmachung des Schadens oder eine Entschuldigung, doch enthielten die Treffen in vielen Fällen eines oder mehrere dieser Elemente und hatten einen restaurativen Charakter. Ein Treffen konnte einmalig sein oder aus mehreren Zusammenkünften bestehen. Die Initiative für ein Treffen konnte vom Opfer oder dem Täter ausgehen. Forensische Sozialarbeiter:innen oder Vermittler:innen erstellten eine Bestandsaufnahme der Wünsche und Erwartungen jeweils des Opfers und des Täters. Entscheidungen über das weitere Vorgehen (ob und wie der Kontakt aufrechterhalten werden sollte) wurden vom Behandlungsteam und der Vermittler:in getroffen, auch auf der Grundlage einer Risikobewertung. In einigen Fällen gab es ständigen Familienkontakt.

Die Interviews waren halbstrukturiert. Jede:r Teilnehmer:in wurde einmal befragt, in den meisten Fällen Jahre nach dem Treffen. Das Interview konzentrierte sich auf drei Zeitabschnitte: die Zeit zwischen der Straftat und dem Treffen (mit Fragen zu den Zielen, Erwartungen, Wahrnehmungen und dem Zeitplan der Teilnehmer:innen), die Zeit während des Treffens (mit Fragen zu den Merkmalen und Erfahrungen des Treffens) und die Zeit nach dem Treffen (mit Fragen zu den Wahrnehmungen, den erfüllten oder nicht erfüllten Erwartungen und dem Nutzen des Treffens). Bezüglich unserer Forschungsfrage zum Einfluss der psychischen Störung des Täters haben wir die Teilnehmer:innen bewusst nicht explizit zu diesem Thema befragt, da wir untersuchen wollten, ob sie sich bei der Beantwortung anderer Fragen direkt oder indirekt auf die Psychopathologie beziehen würden, und um sie so nicht in eine bestimmte Richtung zu lenken.

Um die Daten zu analysieren und aus dem Text eine Bedeutung abzuleiten, haben wir die Interviews einer konventionellen Inhaltsanalyse unterzogen. Diese Art von Design ist für die Beschreibung eines Phänomens geeignet, wenn die vorhandene Theorie begrenzt ist. An der Kodierung der Textfragmente waren beide Autor:innen beteiligt, um Inter-subjektivität zu vermeiden.

Ergebnisse

Wahrnehmungen der Treffen

„Ein Gespräch mit den Hinterbliebenen zu führen, war das Mindeste, was ich tun konnte, nach dem, was ich getan hatte.“ (Täter mit einer Persönlichkeitsstörung, der seine Freundin ermordet hatte, traf sich mit der Schwester des Opfers.)

In einer ganzen Reihe von Fällen entschuldigte sich der Täter, er und das Opfer sprachen über die (Folgen der) Straftat neben allgemeineren Gesprächen, das Opfer stellte Fragen, oder Opfer und Täter trafen Vereinbarungen, z. B. darüber, wie sie sich im Falle einer unerwarteten Begegnung in der Zukunft verhalten wollten. Die meisten Fragen der Opfer bezogen sich auf die Umstände der Straftat, z. B. ob das Opfer zufällig ausgewählt wurde, und auf die täglichen Aktivitäten des Täters.

Einige Erlebnisse wurden weniger häufig genannt, waren aber dennoch spürbar. Beispielsweise fühlten sich einige Täter vom Opfer anerkannt oder verstanden, entweder im Zusammenhang mit der Straftat oder ihrer Position während des Treffens. Ein Täter, der einen Bekannten missbraucht hatte, fühlte sich dabei unwohl: „Ich brauche kein Verständnis für eine schlimme Tat, die ich begangen habe, Verständnis ändert nichts an der Tatsache, dass er sehr gelitten hat.“ (Täter mit einer Persönlichkeitsstörung, Diebstahl und Missbrauch, der das Opfer, eine Bekannte von ihm, traf.)

Nur ein Täter, ein Vater, der seine Tochter jahrelang sexuell missbraucht hatte, äußerte sich überwiegend negativ über das Treffen. Er wusste im Voraus, dass sie nur ein Treffen und keinen weiteren Kontakt wollte. Trotzdem hatte er aufgrund des Namens der vermittelnden Organisation, der den Begriff „Recovery Mediation“ enthielt, erwartet, wieder mit ihr in Kontakt zu kommen. Trotz früherer Vereinbarungen empfand er es auch als unfair, dass er während des Treffens nicht auf ihre Äußerungen reagieren durfte.

Im Allgemeinen bewerteten die Opfer den Kontakt nicht nur als positiv oder negativ, sondern waren sehr differenziert. Eine Mutter, die weiterhin Kontakt zu ihrem Sohn hat, der sie missbraucht hat, berichtete beispielsweise, dass sie froh sei, dass sie ihrem Sohn wieder Kontakt zu seinen

Familienangehörigen geben könne, aber dennoch Angst vor neuen gewalttätigen Handlungen gegen sie habe. Eine Frau, die von einem Fremden sexuell missbraucht wurde, berichtete, dass sie ihm einerseits verziehen habe, andererseits aber auch feststelle: „Er hat viel mehr Schmerz und Leid erfahren als ich, er hatte viel mehr Angst. Irgendwie gibt mir das ein bisschen Genugtuung.“

„Wenn ich dieses Gespräch nicht geführt hätte, hätte ich mich immer gefragt: ‚Wie fühlt sie sich jetzt, hat sie Angst auf der Straße‘ und so weiter.“ (Täter mit einer psychotischen Störung, sexuelle Gewalt, Begegnung mit einem Fremden.)

Die Teilnehmer:innen wurden gefragt, was das Wichtigste war, das sie aus der Begegnung mit der anderen Person gewonnen haben. Sowohl von Opfern als auch von Tätern wurden vier Themen genannt: Wiederannäherung an die Familie, Verarbeitung der Straftat, Beitrag zum Wohlbefinden des anderen und Selbstvertrauen. Während die erste Art der Reaktion vor allem bei familiären Bindungen auftrat, wurden die letzten drei Reaktionen von Schwiegereltern, Bekannten und Fremden berichtet. Ein bemerkenswertes Ergebnis ist, dass die Hälfte der Täter den Beitrag zum Wohlbefinden des Opfers als das Wichtigste bezeichneten, was sie aus dem Kontakt gewonnen hätten.

Die Wahrnehmung des anderen

„Ja, ich glaube, er wird immer krank im Kopf bleiben. Ich glaube nicht, dass er sich bessern oder geheilt werden kann. Aber er ist nicht so verrückt, wie ich dachte. Im Prinzip ist er nur ein Mensch mit Gefühlen, und ja, er hat eine Einschränkung.“ (Opfer von sexueller Gewalt, Kontakt mit einem Fremden.)

Die Teilnehmer:innen wurden gefragt, wie sie die jeweils andere Person vor und nach dem Treffen wahrgenommen haben. Nicht jeder Täter war in der Lage, Wahrnehmungen zu berichten. Stattdessen gaben sie an, wie häufig oder selten sie an das Opfer dachten. Die Wahrnehmung der Opfer durch die Täter ist vor dem Treffen überwiegend positiv und bleibt auch nach dem Treffen positiv. Die Hälfte der Opfer hatte vor dem Treffen eine überwiegend negative Wahrnehmung des Täters (z. B. verrückt, ein Monster oder uninteressiert). Die anderen hatten gleichzeitig eine negative und eine positive Wahrnehmung des Täters, was sich folgendermaßen zusammenfassen lässt: Das Opfer empfindet die Handlungen des Täters als unbegreiflich, ist ihm als Mensch gegenüber aber auch nachsichtig. Diese Teilnehmer:innen sind mit dem Täter durch eine (rechtlich) familiäre Bindung verbunden. Zwei von ihnen berichteten, dass sie von Natur aus vergebend sind, was sich auch auf den Täter erstreckt.

Nach dem Treffen hatten alle bis auf eines der Opfer eine andere, positivere Wahrnehmung des Täters. Vier Opfer berichteten, dass sie den Täter als menschlicher wahrnehmen und in ihm mehr sehen als nur seine Tat. Nur ein Opfer hat weiterhin eine negative Wahrnehmung des Täters. Diese Mutter, die von ihrem schizophrenen Sohn missbraucht und bedroht wurde, hat weiterhin Angst vor einem Rückfall. Die Aufrechterhaltung des Kontakts zu ihm ist kein persönliches Bedürfnis, sondern dient in erster Linie seinem Wohlergehen und der Erleichterung des Kontakts zu anderen Familienmitgliedern.

Einfluss der psychischen Störung des Täters auf den Kontakt

„Als ich von der Begegnung mit dem Täter hörte, dachte ich, das sei für mich nicht relevant. Das ist nur für Straftäter geeignet, die normal sind. In meiner Situation nicht, denn ich dachte, er sei völlig verrückt.“ (Opfer sexueller Gewalt, Kontakt mit einem Fremden.)

Die Hälfte der Täter und die Mehrheit der Opfer haben während des Interviews auf die psychische Störung des Täters hingewiesen, und zwar in Bezug auf die Zeit vor, während und nach dem Treffen. Die Störung des Täters beeinflusste die Wahrnehmung der Opfer in Bezug auf seine Verantwortlichkeit (er wurde als weniger verantwortlich angesehen), seine Persönlichkeit (er wurde als ständig verrückt angesehen) und seiner Eignung für ein Treffen. Während des Treffens beeinflusste sie die wahrgenommene Aufrichtigkeit der Reue des Täters (zweifelhaft) und die besprochenen Themen. Ein Opfer berichtete: „Ich habe ihn nie gefragt, warum er es getan hat. Er wird sagen, ja, ich bin krank. Aber ich denke, ich bin auch manchmal krank, aber ich schlage auch niemanden. Wenn man ihn fragt, warum, weiß er es nicht. Er hat das alles während einer Psychose gemacht. Dann weiß man nicht, was man tut.“ (Opfer von Misshandlungen und Todesdrohungen, Kontakt zu ihrem Sohn.)

Nach dem Treffen beeinflusste es die Wahrnehmung der Opfer hinsichtlich der Umstände der Straftat (die aufgrund der Störung begangen wurde) und des Täters (als mehr als nur ein Täter). Zwei Opfer berichteten, dass das Treffen die psychische Störung des Täters bestätigte, was als Bestätigung ihrer eigenen Unschuld diente. Die Täter berichteten, dass ihre psychische Störung die Straftat (Ursache der Straftat), das Ziel des Treffens (Erklärung ihres psychischen Zustands) oder ihre Selbstwahrnehmung (die Störung ist dauerhaft) beeinflusste.

In einigen Fällen schränkte die psychische Störung der Straftäter die Möglichkeiten für ein Gespräch ein. So riet die forensische Psychiatrie in drei Fällen dazu, das Treffen auszusetzen, weil der Täter die Straftat erst in der Therapie verarbeiten musste oder weil ein Täter einen Rückfall im Drogenkonsum erlitt. Die Störung beeinflusste also den

Zeitpunkt des Treffens, und der Kontakt mit dem Opfer war in die Behandlung der Täter eingebettet und zeitlich abgestimmt. Die Art der Bindung zwischen Opfer und Täter wirkte sich nicht darauf aus, ob die Teilnehmer:innen die psychische Störung erwähnten oder nicht. Eine Minderheit der Teilnehmer:innen (fünf Täter und zwei Opfer) bezog sich in keiner Weise auf die Störung.

Diskussion

Die meisten unserer Ergebnisse stimmen mit denen aus Studien über Täter-Opfer-Begegnungen in anderen Zusammenhängen überein. Die Wahrnehmung, dass das Wohlbefinden des Opfers gesteigert wird, führt beispielsweise dazu, dass sich auch die Täter besser fühlen, weil sie sich weniger Sorgen machen, wie es dem Opfer geht. Wie ein Treffen zur Verarbeitung der Straftat oder zum Abschluss beitragen kann, bleibt unklar. Auch die Feststellung, dass die meisten Opfer den Täter nach dem Treffen positiver wahrnahmen, z. B. menschlicher und weniger monströs oder furchterregend, (während die Täter bereits vor dem Treffen positiv über das Opfer dachten), steht im Einklang mit früheren Studien. Die positiven Ergebnisse lassen sich möglicherweise teilweise durch einen Selektionseffekt erklären. Opfer und Täter, die sich treffen, werden von der Klinik oder den Vermittler:innen als geeignet und möglicherweise auch bereit für eine Wahrnehmungsänderung angesehen.

Unsere Ergebnisse scheinen darauf hinzudeuten, dass die psychische Störung tatsächlich einen gewissen Einfluss auf das Treffen hat, dass aber ein Treffen auch in Fällen, in denen die tatverantwortliche Person eine psychische Störung hat, für Opfer und Täter:in von Vorteil sein kann. Sie beeinflusste beispielsweise den Zeitpunkt des Treffens, die Wahrnehmung des Täters und seiner Verantwortlichkeit durch die Opfer sowie die besprochenen Themen. Unsere Studie schien auch die Ergebnisse einer früheren Studie mit einer forensischen Population zu bestätigen, wonach es keine Arten von Störungen oder Straftaten gibt, bei denen ein Kontakt per Definition ausgeschlossen ist.

Im Gegenteil, die Tatsache, dass die tatverantwortliche Person an einer psychischen Störung leidet, kann bei Opfern Fragen aufwerfen oder der Grund für eine Kontaktaufnahme sein. Da psychische Störungen im Allgemeinen stigmatisiert und mit Vorurteilen behaftet sind, bieten Begegnungen zwischen Opfern und Täter:innen, die an einer psychischen Störung leiden, die Möglichkeit, solche allgemeinen Wahrnehmungen zu ändern, auch durch Elemente der Psychoedukation, die dem Opfer zugutekommen. Klinisches Personal und Vermittler:innen sollten maßgeschneiderte Entscheidungen darüber treffen, ob oder wie ein Treffen fortgesetzt werden soll, wenn ein:e Täter:in nur begrenzt in

der Lage ist, Verantwortung zu übernehmen, einen Mangel an Empathie zeigt oder andere Merkmale aufweist, die das positive Ergebnis des Treffens untergraben könnten.

In mehrfacher Hinsicht kann das Treffen auch zu den Zielen der forensischen Behandlung beitragen, z. B. durch die Erhöhung der Ansprechbarkeit für die Therapie und die Stärkung von Schutzfaktoren wie dem des sozialen Netzwerks. Ein weiterer Vorteil des Treffens mit dem Opfer während der Behandlung besteht darin, dass die verantwortlichen Kliniker:innen die Bereitschaft, die Fähigkeit und das Risiko einer erneuten Viktimisierung besser einschätzen können. Die Tatsache, dass die Treffen häufiger von den Opfern als von den Tätern initiiert wurden, könnte darauf hindeuten, dass die Täter:innen mit der Möglichkeit, ein Treffen mit dem Opfer zu vereinbaren, weniger vertraut sind.

Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

Autor:innen

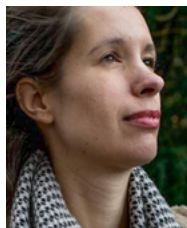


Bild: Mariëtte van Denderen

Dr. Mariëtte Y. van Denderen

ist Kriminologin. Zum Zeitpunkt dieser Untersuchung arbeitete sie als leitende Forscherin am Forensischen Psychiatrischen Zentrum Dr. S. van Mesdag, Groningen, Niederlande.



Bild: Michiel van der Wolf

Prof. Dr. Michiel J. F. van der Wolf

ist Professor für forensische Psychiatrie an der Universität Leiden und außerordentlicher Professor für Strafrecht an der Universität Groningen, Niederlande.

Danksagung und Bibliografie

Diese Arbeit wurde von einer internationalen, nichtstaatlichen Organisation unterstützt, die es vorzieht, anonym zu bleiben (weitere Informationen sind auf Anfrage erhältlich). Wir möchten uns bei den Opfern, Hinterbliebenen und Täter:innen, die ihre Erfahrungen mit uns geteilt haben, bedanken. Wir danken auch den Sozialarbeiter:innen des FPC Dr. S. van Mesdag und des FPC der Oostvaardersclinica, darunter H. van Splunter, und Perspectief Herstelbemiddeling für ihre Zusammenarbeit und F. Fierstra, L. Gunnink, E. de Jong und F. Drijfhout für die Transkription der Interviews. Dieser Artikel ist eine zusammengefasste und übersetzte Version von „M. van Denderen & M.J.F. van der Wolf: „Begegnungen zwischen Opfern und psychisch gestörten Straftätern in forensischen psychiatrischen Einrichtungen: eine qualitative Untersuchung der subjektiven Erfahrungen“, *The International Journal of Restorative Justice* 2023(6)-1, S. 13-44, [doi: 10.5553/TIJR.000120].“ Alle Literaturhinweise finden sich in dem Artikel, dem dieser Beitrag zu Grunde liegt.

Einblick in die Praxis

Betroffenenorientiertes Arbeiten im Strafvollzug (BoAS), umgesetzt in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede

Von Daniela Hirt und Daniel Rilli

Ausgangslage „Restorative Justice“ – ein auf Wiedergutmachung ausgerichtetes Handlungskonzept

Auf internationaler Ebene, insbesondere durch die Empfehlung des Europarats „CM/Rec (2018)8 über Restorative Justice in Strafsachen“ zeigt sich ein wachsendes Bestreben, restorative Angebote verfügbar zu machen. Auch die Venedig-Erklärung „Zur Rolle der Restorative Justice in

Strafsachen“ der Justizminister:innen der Mitgliedstaaten des Europarats¹ vom 13./14.12.2021 bekräftigt die Bedeutung von Restorative Justice und ermutigt die Mitgliedstaaten landesweit Zugang zu RJ-Maßnahmen zu gewähren.² Restorative Justice-Maßnahmen orientieren sich am Ziel der Befriedung und der Entwicklung aller Beteiligten.

¹ Vgl. [https://rm.coe.int/venice-ministerial-declaration-eng-4-12-2021/1680a4df79].

² Chochua, Maia (2022): Ein neues Kapitel für die Justiz. In: TOA-Magazin 01/22, Köln.

Der Strafvollzug hat – so das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung³ – u. a. das Ziel der Resozialisierung von Inhaftierten. Doch drohen bei der Sanktionierung mit einer Gefängnisstrafe nicht selten die Interessen der Personen, die Betroffene einer Straftat sind, vernachlässigt zu werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für eine anzustrebende Resozialisierung im Vollzug finden sich – weitgehend analog zu § 2 StVollzG des Bundes – in den Justizvollzugsgesetzen der einzelnen Bundesländer wieder. Gefangene sollen befähigt werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. In einigen Ländern gibt es bereits eine gesetzliche Regelung zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung. In weiteren Bundesländern gibt es Bestrebungen, die Regelungen zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung in den laufenden Novellierungen noch stärker zu berücksichtigen. Aus gutem Grund, denn durch die Einbeziehung der Betroffenen kann sowohl die Bewältigung des Tatgeschehens als auch das Bewusstsein für die Tatfolgen gefördert werden. Der Einbezug einer (realen) Betroffenenperspektive durch den Austausch setzt gegenseitige Empathieprozesse in Gang und erzielt dadurch bei den Gefangenen eine nachhaltige Veränderung im (zukünftigen) Denken und Handeln. Die Resozialisierung von Strafgefangenen und die Einbeziehung geschädigter Personen als Betroffene einer Straftat schließen sich nicht aus. Im Sinne einer sozialen (Re-)Integration in die Gesellschaft ergänzen sich diese vielmehr.

Hier setzt das Konzept vom Betroffenenorientierten Arbeiten im Strafvollzug (BoAS) an. Das Konzept ist inspiriert durch das Sycamore Tree Project⁴. Es wurde an deutsche kulturelle Verhältnisse und explizit an die Bedingungen des Strafvollzuges angepasst sowie durch Praxiserfahrung und wissenschaftliche Erkenntnisse aus z. T. unveröffentlichten Interviews und Berichten weiterentwickelt. Das Konzept beinhaltet die Rahmung für Begegnungen über mehrere Monate von Betroffenen einer Straftat, Inhaftierten und weiteren Menschen aus der Gesellschaft in Form eines restaurativen Kreisdialoges. Die Betroffenen und die Gefangenen gehören nicht ein und derselben Straftat an. Diese ‚Indirektheit‘ birgt Vorteile, beispielsweise, dass die Wahrscheinlichkeit einer möglichen Retraumatisierung als geringer einzuschätzen ist.⁵ Die Tatfolgen können hierbei unabhängig von der konkreten tatverantwortlichen Person

bearbeitet werden. Hinzu kommt, dass viele Tatverantwortliche aus unterschiedlichsten Gründen nicht verurteilt werden können oder (auch) nicht bereit für eine direkte Begegnung im Sinne eines TOA im Strafvollzug sind.

Das Erzählen und Zuhören von Taten und Tatfolgen in einem empathischen Vertrauensraum hat den Anspruch, zu wahrhaftiger und authentischer Begegnung, Heilung und Wiedergutmachung zu führen und damit die Entwicklung von kontextuellem Verstehen und von Opferempathie überhaupt erst zu ermöglichen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Verschmelzung von Rehabilitation (von Betroffenen) und Resozialisierung (von Gefangenen) gelingen.

BoAS in der Praxis – umgesetzt als restaurativer Kreisdialog im Strafvollzug

Der Täter-Opfer-Kreis (TOK) in der JVA Bielefeld-Brackwede

Die opferbezogene Vollzugsgestaltung findet im § 7 Strafvollzugsgesetz NRW einen besonderen Stellenwert. Die gesetzlichen Regelungen stellen klar, dass im gesamten Vollzugsverlauf die berechtigten Belange der Betroffenen zu berücksichtigen sind, bspw. erstellt der Strafvollzug individuelle Vollzugsplanungen nach Behandlungserfordernissen in Abwägung mit den besonderen Schutzbedürfnissen der Betroffenen. Die Fachtagung „Opferorientierung im Justizvollzug – Perspektiven für die Praxis“ 2017 in Göttingen war Ausgangspunkt für eine weitergehende Betrachtung der opferbezogenen Vollzugsgestaltung in der JVA Bielefeld-Brackwede. Grenzen und Möglichkeiten der gemeinsamen Arbeit mit Betroffenen von Straftaten und Gefangenen im Strafvollzug wurden differenziert erörtert. Ethische Fragestellungen, wie: „Darf der Vollzug sich Betroffener ‚bedienen‘, um Behandlungserfolge für den Resozialisierungsprozess von Gefangenen zu generieren?“ wurden umfangreich und sensibel diskutiert. Dann bildete sich eine interne Arbeitsgruppe von elf Kolleg:innen, bestehend aus dem ehemaligen Anstaltsleiter, Psycholog:innen, Seelsorgern und Sozialarbeiter:innen, um auf Grundlage des dargestellten Restorative Justice-Konzepts BoAS sowie angepasst an die praktischen Bedarfe der JVA Bielefeld-Brackwede das Konzept Täter-Opfer-Kreis (TOK), einen moderierten Gesprächskreis zwischen Betroffenen, Betroffenenangehörigen und Gefangenen zu entwickeln.

Innerhalb einer Projektwoche „Restorative Justice im Justizvollzug“ und mithilfe der Ausstellung „The forgiveness Project“ im Gebäude der JVA Bielefeld-Brackwede im November 2020 wurde den Gefangenen der RJ-Ansatz und die geplante, gemeinsame Maßnahme mit Betroffenen von Straftaten zugänglich gemacht und die Teilnehmer:innen-Akquise für den ersten Durchgang begonnen. Zudem wurde regionales und landesweites Fachpublikum aus der

3 Zuletzt BVerfG, Urteil vom 20.6.2023 – 2 BvR 166/16, 2 BvR 1683/17 – Rn. 154 ff.

4 Sycamore Tree Project® der Prison Fellowship International Association wird in afrikanischen und lateinamerikanischen Ländern sowie in Spanien durchgeführt, vgl. [<https://restorativejustice.org/where/in-the-field/>] (abgerufen am 06.10.2023, 14.47 Uhr). Die geringere Rückfälligkeit wurde durch eine Studie der Sheffield University, England, belegt, vgl. Feasey/Williams, An evaluation of the Sycamore Tree programme, 18.

5 Judith L. Herman (2015): „Trauma and Recovery: The Aftermath of Violence – From Domestic Abuse to Political Terror“. Basic Books.

Justiz, der freien Straffälligenhilfe und der sog. Opferarbeit über das neue Projekt informiert. Den Fachkräften in den regionalen Netzwerken „Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft Bielefeld“ und „Netzwerk soziale Strafrechtspflege Bielefeld“ wurden das Konzept und die Informationen dazu bereitgestellt. In der weiteren Umsetzung haben Informationsveranstaltungen mit der Opferschutzorganisation Weisser Ring e.V. und den Opferschutzbeauftragten der regionalen Polizeidienststellen stattgefunden. Die breite Öffentlichkeit wurde durch das TOK-Team mittels der Lokalzeitung über das Restorative Justice-Projekt informiert sowie über Informationsflyer. Interessierten, potenziellen Teilnehmer:innen war es fortan möglich, sich über unterschiedliche Kommunikationswege an das TOK-Team der JVA zu wenden und sich über die Maßnahme zu informieren.

Zum Ablauf des Projekts

Die gesamte Projektkoordinierung beinhaltet Konzeptarbeit, Auswahl der Teilnehmenden, Terminierungen, Strukturierungen aller Vor- und Nachgespräche und die Moderation aller Gruppensitzungen. Es wurde gemeinsam mit der Leitung, der externen Projektleiterin und dem Team der Justizvollzugsanstalt ein Projektplan erstellt. Die Vor- und Nachgespräche dienten der Überprüfung von Motivation und psychischer Stabilität bei allen potenziellen Teilnehmenden. Dazu wurde ein Fragebogen zu Traumafolgestörungen herangezogen. Die Treffen wurden alle drei Wochen terminiert. Auf Betroffenenseite gab es bei den Vorgesprächen intensive Begleitung durch den Weissen Ring e.V. in Bielefeld. Gemeinsam konnte so die Fragestellung nach dem richtigen Zeitpunkt der Teilnahme an dem restaurativen Kreisdialog bewegt werden. Für ungefähr zwei Drittel der Personen, die Vorgespräche in Anspruch genommen haben, zeigte sich im Gesprächsverlauf, dass eine Teilnahme an dem Projekt u. U. zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt wäre, da die psychischen Belastungen durch die erlittene Verletzung noch als zu hoch eingeschätzt wurden. Ähnlich verhielt es sich aufseiten der Gefangenen. Die potenziellen Teilnehmenden wurden durch die Fachdienste der JVA in enger Abstimmung mit der Projektleiterin ausgewählt. Die infrage kommenden Gefangenen waren zwischen drei und zehn Jahren inhaftiert und hatten bereits Einzel- und Gruppentherapien durchlaufen. Auch hier wurden ungefähr zwei Drittel aufgrund von psychiatrischen Auffälligkeiten und/oder ‚fehlgeleiteter Motivation‘ im Sinne von ‚Erschleichen‘ vollzuglicher Vorteile als nicht geeignet für eine Teilnahme eingeschätzt. Nach vielen Einzelgesprächen mit Betroffenen und Gefangenen konnten nach zwölf Monaten die einzelnen Gruppentreffen sowohl in Räumlichkeiten der Kirchengemeinde Bielefeld als auch in der Kapelle der JVA starten. Die Entscheidung für diese Räumlichkeiten war pragmatischer Natur (extern: gute Infrastruktur, Nebenräume und gute Ausstattung), die Kapelle der JVA

bot sich insbesondere für den gemeinsamen Gruppentag an, da unmittelbar daneben noch drei Räume (Sakristei, Küche, Sporthalle) zur Verfügung standen, in die bei Bedarf ein Rückzug mit einzelnen Teilnehmenden möglich war. Insgesamt nahmen fünf Betroffene einer Straftat und vier Gefangene am Kreisgespräch teil. Begleitet wurden die Treffen von dem TOK-Team, bestehend aus Frau Hirt (externe Projektleiterin für Begleitung und Moderation), Frau Wylenzek (Psychologin JVA) und Herrn Rilli (Sozialarbeiter JVA). Vor der gemeinsamen neunstündigen Begegnung der Betroffenen und der Gefangenen wurden mit beiden Gruppen jeweils vier Sitzungen durchgeführt, in denen sich thematisch in gleicher Struktur auf die Begegnung vorbereitet wurde. Die Gruppensequenzen dienten,

- der Gruppenfindung, dem Kennenlernen und der Erzählung des Erlebten,
- der Bewusstmachung der eigenen Motivation und Erwartung,
- der Auseinandersetzung mit Erfahrungen von Grenzen und Chancen internationaler Restorative Justice-Projekte und der Sammlung von ‚Nachrichten‘ als Brücke zur jeweils anderen Gruppe.

In der vierten Vorbereitungssitzung hat die Betroffenen-gruppe sich erstmals in der JVA getroffen, die JVA und die Kapelle besichtigt, in der dann das Zusammentreffen später erfolgen würde. Leitender Grundgedanke, auch in der Gesamtkonzeption des Projekts, war und ist Schaffung eines ‚sicheren‘ Vertrauensraumes für alle teilnehmenden Personen. Für die Führung in der JVA und für Fragen der Teilnehmenden wurde viel Zeit eingeplant. Zudem wurden die Nachrichten der jeweils anderen Gruppe vorab übergeben und besprochen. Bemerkenswert war festzustellen, dass in beiden Gruppen eine große Nervosität und Aufregung vor dem Zusammentreffen benannt wurde. Dies wurde sehr deutlich in den Nachrichten, die jeweils in den beiden Gruppen eingesammelt wurden mit der Fragestellung „Was müssen die Personen der anderen Gruppe unbedingt vor dem gemeinsamen Treffen wissen?“. Die z. T. identischen Antworten – z. B. „Ich habe Angst und bin nervös“ – machte die jeweils andere Seite für die Teilnehmenden menschlich und ermöglichte bereits vor dem gemeinsamen Treffen eine erste Annäherung.

Die einzelnen Gruppentreffen

Jede Gruppensitzung begann mit dem Entzünden einer Kerze und einem Moment der Stille, in Gedenken an Menschen, die von Straftaten betroffen sind und an deren Folgen zu leiden haben. Die Bewegtheit der Teilnehmenden wurde in diesen Momenten greifbar.

Zur Vertrauensbildung in den Begegnungen wurden u. a. Selbstfürsorgeregeln und Gruppenregeln in beiden Grup-



Bild: Daniela Hirt



Bild: Daniela Hirt

pen sowie eine verbindliche Struktur erarbeitet. Es wurde die Landkarte der Befindlichkeiten (mit eigenem Symbol zum Platzieren) als wiederkehrender Bestandteil zu Beginn jeder Sitzung eingeführt (siehe Abbildung). Die Methodik ermöglichte den Teilnehmenden, über sprachliche Metaphern sich selbst über die eigenen Empfindungen und Gefühle in Bezug auf die Teilnahme bewusst zu werden und diese Gedanken mit der Gruppe zu teilen. Darüber hinaus ging es in allen Sitzungen immer um die Leitfragen „was ist mir passiert?“, „was habe ich getan?“, „was hat sich verändert?“, „warum nehme ich teil?“), also um Darlegung des eigenen Erlebten. Am Ende jeder Sitzung gab es immer einen Ausblick auf die nächste Sitzung und ein Abschlussblitzlicht.

Die gemeinsame Sitzung, der Täter-Opfer-Kreis (TOK)

Am 10.12.2022 fand das Herzstück der Maßnahme, das Zusammentreffen der Gruppen in der Kapelle der JVA Bielefeld-Brackwede statt. Alle Teilnehmenden waren nervös und aufgeregt vor der Begegnung. Ein Gefangener äußerte beim Abholen aus der Zelle unter Tränen: „Ich habe die ganze Nacht nicht schlafen können und mich immer wieder gefragt, worauf habe ich mich da eingelassen. Jetzt ist es wirklich so weit, ich habe Angst.“ Angekommen im Gruppenraum waren die Betroffenen schon im Raum und eine förmliche Begrüßung bei Kaffee und Keksen im Stehen und

die Äußerung auch eines Teilnehmenden der Betroffenen-seite, „Oh mein Gott bin ich aufgeregt und jetzt echt gespannt auf den Tag“, löste merklich Spannung auf beiden Seiten. Gefangene und Betroffene haben dann mit dem ihnen bekannten Ritual des Moments der Stille in Gedenken an Menschen, die Betroffene von Straftaten geworden sind, inhaltlich den Start in den Tag gefunden. Dies war ein besonderer Moment. Anhand der Landkarte der Befindlichkeit öffneten sich die Teilnehmenden untereinander zu dem aktuellen eigenen Befinden. Über die Motivation und die Erwartungen zu der Teilnahme am Projekt wurde bis zum Mittagessen gesprochen. Bei den Betroffenen einer Straftat⁶ ging es schwerpunktmäßig um Klärung offener Fragen ihre Taterfahrungen betreffend, also darum, sich mutig einzulassen, um in der Tatverarbeitung weiterzukommen mit den Zielen:

- andere Sichtweise/Blickwinkel einnehmen zu können;
- Bewusstsein für die Tragweite der Folgen beim Gefangenen zu wecken;
- Gründe für die Tathandlung zu erfahren;
- seelische Narben wissentlich zu betrachten;
- Antworten von den Tätern zu bekommen;
- Perspektivwechsel einzunehmen, um Erkenntnisse zu gewinnen.

Bei den Gefangenen⁷ war die Motivation zur Teilnahme im Kontakt mit den Betroffenen zu sein, um etwas zurückzugeben durch ihre eigene Tatschilderung. Außerdem die Ängste der Betroffenen zu verstehen und zu zeigen, dass hinter dem Täter ein Mensch steckt. Als Ziele wurden formuliert:

- andere Ansichten gewinnen;
- für die Zukunft die Perspektive der Betroffenen mitnehmen;
- Gewissen erleichtern und dadurch weiterkommen;
- angehört werden mit meiner Geschichte und selbst anhören;
- verhindern von zukünftigen Taten durch Bewusstmachung;
- für die zukünftige Tätigkeit Erfahrungen mitnehmen.

Die anschließende Mittagspause diente auch dazu, einen Moment durchatmen zu können. Beide Gruppen aßen getrennt voneinander. Am Nachmittag kamen alle Teilnehmenden wieder zusammen, um im Kreis zu erzählen, was sie jeweils erlebt oder begangen haben, welche Folgen es hatte und welche Fragen sie an die andere Gruppe haben. Es gab sehr emotionale Momente, die die Teilnehmenden sehr bewegt und berührt haben. Alle Teilnehmenden waren bereit, die Sitzung um eineinhalb Stunden zu verlängern, sodass alle für den Bericht des Erlebten, der individuellen Geschichte und für persönliche Fragen und Themen genü-

6 Rückmeldung der Teilnehmenden aus dem Täter-Opfer-Kreis (TOK) 2022 zu ihrer Motivation, zu den Erwartungen und zu den Zielen.

7 Ebd.



gend Zeit hatten. Dem Abschlussblitzlicht war zu entnehmen, dass an dem Tag sich alle darüber bewusst waren, Teil einer besonderen Maßnahme geworden zu sein und sehr profitiert zu haben.

Ergebnisse/Reaktionen

Bei all den sorgfältigen, kleinschrittigen und intensiven konzeptionellen Vorbereitungen der Maßnahme war den Projektverantwortlichen sehr bewusst, dass die gesamte Umsetzung als Prozess zu verstehen ist und individuell auf die Entwicklungen und Bedürfnisse in den einzelnen Gruppen aller Teilnehmenden eingegangen werden soll. Somit gab es die Möglichkeit, den Ablauf einer einzelnen Gruppensequenz immer wieder anzupassen. In der Umsetzung hat sich die Notwendigkeit der prozessualen Flexibilität schon früh gezeigt und es konnten Erkenntnisse für nachfolgende Maßnahmen gewonnen werden.

Es war sehr schnell eine große Vertrautheit innerhalb der beiden Gruppen entstanden. Die Aussage einer Teilnehmerin der Betroffenenenseite: „Hier sind Menschen, die mich verstehen, weil wir Ähnliches durchgemacht haben“, machte deutlich, dass der Austausch und die Vorbereitung in getrennten Gruppen unter Gleichgesinnten besondere Bedeutung für die Teilnehmenden hatten. Hier war es zwingend erforderlich, den Gedanken und Emotionen den nötigen Raum in jeder Sitzung zu geben. Einzelne Fragestellungen haben die Teilnehmenden als Gedankenanstöße zum Reflektieren mit nach Hause oder in den Haftraum genommen und in der darauffolgenden Sitzung darüber berichtet.

Beiden Gruppen ist es gelungen, sich gegenseitig wertschätzend und offen zu zeigen, aber auch Momente tiefen, betroffenen Schweigens zu tragen. Das war auch ein Resultat der sorgfältigen Vorbereitung der Rahmung und des Settings des Kreisdialoges auf Grundlage des ressourcenorientierten und traumasensiblen Konzeptes BoAS. Fragen von Betroffenen wie beispielsweise „Denkt man als Täter überhaupt vor der Begehung der Tat über die Folgen für die betroffene Person nach oder geht es in dem Moment nur um die Befriedigung des eigenen Bedürfnisses?“ wurden

genau so offen besprochen, wie die Lebensgeschichte eines Gefangenen mit eigenen frühkindlichen dramatischen Opfererfahrungen. Ein Teilnehmer, der Betroffener einer schweren Körperverletzung geworden war, hat formuliert: „Ich habe immer so eine Angst, dass der Täter wieder rauskommt und so einen Hass auf mich hat, weil er wegen mir im Gefängnis sitzt. Können Sie mir dazu etwas sagen?“ Dies war eines der vielen Schlüsselmomente, weil die Gefangenen sich so äußerten, dass sie solche Gedanken und Fragen der Betroffenen sich gar nicht hatten vorstellen können. Eher – so der Tenor – empfänden sie große Scham für das, was sie den Betroffenen angetan hätten, sodass sie niemals auf den Gedanken kämen, die Betroffenen nach ihrer Entlassung aufzusuchen, sondern vielmehr versuchen würden, jeden Kontakt zu vermeiden. Hier konnte einerseits das Einfühlen in die Gedankenwelt der Betroffenen aufseiten der Gefangenen stattfinden sowie den Betroffenen eine persönliche Sorge genommen werden.

Zum Abschluss bekamen alle Teilnehmenden einen dreiseitigen Fragebogen mit, den sie sechs Wochen später zum Nachsorgetreffen mitbringen konnten. Hier ging es um Fragen zur allgemeinen Zufriedenheit, der Motivation und der Ziele, Veränderung im Laufe des Projekts Bewertung der Treffen, Rückblick auf die erlebte/ausgeübte Tat und offen gebliebene Wünsche. Dabei wurde als besonders eindrücklich genannt, die Perspektive der anderen Gruppe persönlich zu hören, Fragen beantwortet zu bekommen und etwas zurückzugeben an die Gesellschaft.

Ein Betroffener schrieb, dass sich seine Gedanken und Gefühle im Laufe des Projektes geändert hätten; er merke, dass er nicht mehr ganz so misstrauisch sei.

Ein Zitat eines Gefangenen: „Es war erschreckend zu sehen, wie die Folgen einer Tat Menschen ihr Leben lang begleiten, auf beiden Seiten.“ Die Sicht der Betroffenen zu erleben und im Kontakt zu spüren – dies habe ihn für Tage berührt und nachdenklich gemacht, schrieb er.

Ein anderer Gefangener mit mehr als siebenjähriger Haft Erfahrung hat deutlich gemacht, dass er sehr viel Therapie- und Behandlungserfahrung im Vollzug gesammelt hat, sich ausgiebig theoretisch mit seiner Tataufarbeitung und der Perspektive der Betroffenen beschäftigt hat und sich mit anderen Gefangenen darüber ausgetauscht hat. Die Begegnung mit Betroffenen und das unmittelbare Hören und Begreifen von Tatfolgen sei für ihn jedoch eine ganz besondere und prägende Erfahrung, die er nicht vergessen werde. Auch mehrere Betroffene betonten im Fragebogen die Eindrücklichkeit und die wertvollen Chancen für ihre Tatverarbeitung, die ihnen die Teilnahme an dem Täter-Opfer-Kreis gegeben haben.

Fazit

Die Aufgaben des Justizvollzuges sind in den Strafvollzugsgesetzen klar geregelt. Die Gefangenen sollen zu einem künftigen Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten befähigt und die Allgemeinheit soll vor weiteren Straftaten geschützt werden. Die im Jahr 2022 durchgeführte Maßnahme für eine sog. Opferorientierung im Strafvollzug in Form des Täter-Opfer-Kreises in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwede auf der Grundlage von BoAS geht über den Gedanken des Opferschutzes durch Verhinderung künftiger Straftaten hinaus. Das Einsehen der Gefangenen des Unrechts ihrer Straftaten und die Bereitschaft, für deren Folgen einzustehen, sollen geweckt und unterstützt werden. Opferorientierung wird in Übereinstimmung mit dem Resozialisierungsziel dabei in den Blick genommen. Das Projekt zielt in seiner Ganzheit darauf ab, Heilung⁸ und Wiedergutmachung für Personen, die Betroffene einer Straftat geworden sind, zu fördern und eine größere Akzeptanz für die Folgeerscheinungen von erlittenen Straftaten zu erzielen. Das übergeordnete Ziel ist die Rehabilitation der Personen, die Betroffene einer Straftat geworden sind sowie die Resozialisierung von Gefangenen zu Mitgliedern einer sicheren Gesellschaft (community building). Der BoAS-Ansatz kann einen wichtigen und nachhaltigen Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzung leisten.

Hinweis: Dieser Text ist in Teilen bereits im Justiznewsletter Nr. 37 des Bildungsinstituts des niedersächsischen Justizvollzugs erschienen. Die Zweitveröffentlichung in aktualisierter Form erfolgt mit freundlicher Genehmigung.

⁸ Heilung wird im Kontext von der Restorative Justice-Projektarbeit BoAS als ein umfassendes Konzept betrachtet, das die Wiederherstellung der sozialen Bindungen und die Wiedergutmachung von gebrochenen Beziehungen durch lebensbelastende Ereignisse und deren Folgen abbildet.

Literatur

- Albrecht, Judith (2021): Chancen und Grenzen des Täter Opfer Ausgleichs und Ansätze einer restaurativen Justiz: lernen von den Erfahrungen Betroffener in Mordfällen. In: TOA-Magazin 01/21, Köln.
- Chochua, Maia (2022): Ein neues Kapitel für die Justiz. In: TOA-Magazin 01/22, Köln.
- Herman, Judith L. (2015): Trauma and recovery: The aftermath of violence — from domestic abuse to political terror. Basic Books.
- van der Kolk, Bessel (2015): Verkörperter Schrecken. Traumaspuren im Gehirn, Geist und Körper und wie man sie heilen kann. Probst Verlag, Lichtenau/Westfalen.

Autorin/Co-Autor



Bild: Daniela Hirt

Daniela Hirt

RJ-Projektleitung, Systemische Familientherapeutin, Traumapädagogin, Fachkraft für Täterarbeit bei Häuslicher Gewalt (BAG TäHG). Im stetigen Austausch mit Menschen aus der Wissenschaft und Praxis sowie in RJ-spezifischen Aus-/Fortbildungen ist es ihr

ein großes Anliegen die Idee von RJ im Strafvollzug weiterzuentwickeln und voranzutreiben.

Kontakt: boas@daniela-hirt.de



Bild: Daniel Rilli

Daniel Rilli

Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge. Er arbeitet seit 2007 im Justizvollzug. Zunächst in einer offenen Justizvollzugsanstalt und seit 2017 in der JVA Bielefeld – Brackwede, wo er die Leitung des Sozialdienstes übernommen hat.

Kontakt: daniel.rilli@jva-bielefeld-brackwede.nrw.de

Restorative Justice und Justizvollzug

Aufruf zu einer bundesweiten Arbeitsgruppe

Von Wolfgang Schlupp-Hauck

Es gab immer wieder Versuche, Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug zu installieren. Aber bis heute fehlt es an einem bundesweit etablierten Angebot. Immer noch werden Opfer und Täter:innen bei schweren Straftaten im Stich gelassen, wenn sie eine Begegnung wünschen. Restorative Justice-Ansätze im Justizvollzug existieren oft nur auf dem Papier.

Ich blicke zunächst zurück auf meine Erfahrungen in der Koordination des baden-württembergischen Modellprojekts „TOA im Justizvollzug“ in den Jahren 2013 bis 2014. Anschließend argumentiere ich aus diesen Erfahrungen heraus, dass es sich lohnen würde, entsprechende Ansätze weiterzuentwickeln: Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll, eine bundesweite Arbeitsgruppe zur Kooperation von Restorative Justice bei schweren Straftaten zu gründen.

Im Jahr 2006 stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass die Regelungen des Jugendstrafvollzuges allein über das Jugendgerichtsgesetz einen verfassungswidrigen Zustand darstellt und forderte die Schaffung einer Rechtsgrundlage. Die Länder als zuständige Gesetzgeber überarbeiteten so ihre Justizvollzugsgesetzgebung. Im Vierten Buch des Justizvollzugsgesetzbuches – Jugendstrafvollzug wird in Baden-Württemberg ein möglicher Täter-Opfer-Ausgleich unter den Erziehungszielen aufgezählt.

„Zur Erreichung des Erziehungsziels sollen die Einsicht in die dem Opfer zugefügten Tatfolgen geweckt und geeignete Maßnahmen zum Ausgleich angestrebt werden.“

Andere Bundesländer haben für den Jugendstrafvollzug und auch den Erwachsenenstrafvollzug ähnliche Formulierungen in ihren Strafvollzugsgesetzbüchern.

In Baden-Württemberg wurde auf die Kritik aus der Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich 2013 hin ein Pilotprojekt eingerichtet durch das Engagement von Herrn Rüdiger Wulf, damals Ministerialrat im Justizministerium. Finanziert wurde es für zwei Jahre aus Mitteln des Landes. In der Jugendhaftanstalt, zwei Gefängnissen des Männer- und eines des Frauenvollzugs wurde es durchgeführt. Jeweils eine externe Mediatorin oder ein externer Mediator aus den Reihen der freien TOA-Träger kamen regelmäßig in die JVs. Eine wissenschaftliche Begleitung durch Dr. jur. Michael Kilchling kommt zu folgenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen:

„Das Programm hat sich bewährt und sollte landesweit implementiert werden.“

„Parameter für die Erfolgsbeurteilung [...] kann daher nicht allein das formelle Zustandekommen eines TOA im herkömmlichen Sinne sein. Bereits die Selbstmeldung erscheint aus der Perspektive des vollzuglichen Resozialisierungsauftrags als ein (erster) wesentlicher Ansatzpunkt für die Erfolgsbewertung.“

„Der TOA im Justizvollzug ist durch einen höheren Betreuungsaufwand gekennzeichnet. [...] Im betreuungsintensivsten Fall, einem versuchten Mord, fanden u. a. mit dem Opfer sechs (Vor-)Gespräche und zehn mit dem Täter statt. Der Fall konnte erfolgreich abgeschlossen werden.“

„Materielle Wiedergutmachungsleistungen haben hier eine sehr untergeordnete Bedeutung. Stattdessen steht Kommunikation in unterschiedlichen Formen im Zentrum.“

In einem Film wurden Erfahrungen aus zwei Mediationen dokumentiert: ein Raubüberfall auf einen Juwelier und ein

Mord vor der Gaststätte. Er kann auf YouTube auf dem Kanal „RegierungBW“ mit dem Titel „Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug“ aufgerufen werden.

In der Folge verabschiedete eine länderoffene Arbeitsgruppe „Opferorientierung im Justizvollzug“ der Justizministerkonferenz ein Papier, das vollzugliche Maßnahmen für die Tataufarbeitung, den Tatabgleich oder zu Wiedergutmachungsleistungen empfiehlt. Möglichkeiten zu Opfer-Täter-Kommunikation während der Haftzeit sollten geschaffen werden. Für die Begleitung der Gespräche wurden vollzugsexterne zertifizierte Mediatorinnen und Mediatoren empfohlen. Dies entspricht dem baden-württembergischen Modell. Veröffentlicht wurde das Papier nicht.

In Baden-Württemberg gab es nach Projektende des Piloten keine Finanzierung für eine Fortsetzung des Angebots. Weiterhin stehen die Regelungen im Justizvollzugsgesetzbuch, aber wie sie umgesetzt und finanziert werden, bleibt offen. Für jugendliche Inhaftierte besteht zwar grundsätzlich eine Zuständigkeit der jeweiligen Jugendämter, aber der TOA (Mediation in Strafsachen) ist keine Pflichtaufgabe im Rahmen der Jugendhilfe im Strafverfahren. Es gibt auch keine Bestimmungen, welche die Aufgabe für den Erwachsenenbereich der BGBW (Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg) übertragen.

Trotz der positiven Erfahrungen werden Opfer und Täter:innen bei schweren Straftaten weiter im Stich gelassen.

Ich wurde 2014 Mitglied im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich. Ich habe mich dafür eingesetzt, dass die BAG TOA sich des Themas in der Folge angenommen hat.

Ursprünglich hatte Gerd Delattre (ehemaliger Leiter des TOA-Servicebüros) die Idee einer bundesweiten Taskforce in die Diskussion eingebracht, damit durch diese Erfahrungen von Mediatoren und Mediatorinnen unter den besonderen Bedingungen von Haft und schweren Traumatisierungen von Opfern Informationen gesammelt und dann gebündelt weitergegeben werden können.

Die BAG TOA lud daraufhin zu einem Treffen über den TOA im Justizvollzug nach Frankfurt ein. Bei genügend Interesse sollte eine Arbeitsgruppe gegründet werden. Auf dieser verwarf Delattre seine ursprüngliche Idee, der Schwung war raus und es kam nicht zu einer Gruppengründung. Im Rahmen eines Fachtags in Berlin wurde das Thema erneut aufgegriffen. Von der BAG TOA wurden Stiftungsmittel eingeworben, um bei Anfragen von Selbstmelder:innen, in Fällen für die es keine Finanzierung gibt, die Mediation zu ermöglichen.

Ich bekam über die BAG TOA Kontakt zum Bundesverband ANUAS für die Angehörigen von Tötungsdelikte. Es entstand eine Kooperation. ANUAS lud zu mehreren Themenwochen Mediator:innen ein, um aus ihrer Arbeit zu berichten.¹

Bei den Angehörigen stieß der Begriff Täter-Opfer-Ausgleich auf heftigen Widerstand, „weil es in Mordfällen nichts auszugleichen gibt“. Marion Waade, die Vorsitzende von ANUAS brachte deshalb die Bezeichnung „Täter-Opfer-Begegnung“ (TOB) ins Gespräch. Unter diesem Namen macht ANUAS nun ein Mediationsangebot für Angehörige bei Tötungsdelikten, an dem ich mitarbeite. Zur Unterstützung werden weitere Mediator:innen aus TOA-Fachstellen bei Bedarf angefragt

Im ersten Fall, den Christian Richter mediierte, kam es zu einer Begegnung zwischen der Mutter eines Ermordeten und der Täterin, seiner damaligen Freundin, mit der er ein Kind hatte. In der Mediation ging es um Kontakt zu ihrem Enkelkind. In zwei persönlichen Begegnungen konnte keine Lösung gefunden werden, weil die Eltern der Täterin, ihre Tochter unter Druck setzten. Dann verstarb die Großmutter.

Ich selbst führte in diesem Rahmen eine ganze Reihe von Vorgesprächen. Hier nur skizzenhaft eine Eindrucks wiedergabe:

1. Eine Frau, deren Mutter ermordet wurde, möchte mit dem Täter sprechen. Das Gespräch ist bis heute noch nicht zustande gekommen, da die Forensik den Täter für eine Begegnung noch nicht reif genug hält. Sie sucht eine Antwort auf die Frage, „warum“. Die Gerichtsverhandlung hat diese Frage für sie nicht ausreichend geklärt.
2. Eine Mutter möchte mit dem Täter sprechen, der ihre Tochter gestalkt und ermordet hat. Doch das Bedürfnis mit dem Tatverantwortlichen zu sprechen war nicht das Einzige, was sie wollte. Für die Aufarbeitung war es ihr wichtig, mit der Staatsanwaltschaft über Untätigkeit und erlebte Missachtung zu sprechen. Das Gespräch mit der Staatsanwältin über die Einstellung des vorangehenden Ermittlungsverfahrens wegen Stalking und die Gerichtsverhandlung zum Mord hat bereits stattgefunden. Der Täter hat zwar grundsätzlich zugesagt, aber benötigt mehr Zeit, um andere Dinge aufzuarbeiten, bevor er sich zum Kontakt in der Lage sieht. Diesen Fall bearbeite ich mit Frauke Petzold von der Waage in Hannover.

3. Ein entlassener Täter, der wegen versuchten Totschlags seiner früheren Partnerin verurteilt war, möchte wieder Kontakt zu seinen Kindern. Er hatte sich an ANUAS gewandt, weil er sich nicht selbst bei seinen Kindern melden wollte. Wir haben einen Brief vermittelt.
4. Im Fall einer Brandstiftung konnte sich bei einem Freigang die Hotelbesitzerin, die ihre Gäste in Lebensgefahr gebracht hatte, mit einem der Opfer aussprechen und um Verzeihung bitten.

Die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Gelder wurden in keinem Jahr vollständig verbraucht. Die Nachfragen waren nicht so hoch. In der Folge hat der neue Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft keine weiteren Stiftungsgelder beantragt. So hängt die Aufwandsentschädigung für die laufenden Fälle in der Luft.

In diesen und anderen Anfragen stellte ich eine Reihe von strukturellen Hindernissen fest: die Finanzierung, die rechtlichen Grundlagen und Zuständigkeitsfragen, z. B. wenn Haftanstalt und Wohnort der Opfer in verschiedenen Bundesländern liegen.

Auch eine ganze Reihe von fachlichen Fragen tun sich auf. Die Gefahr der Retraumatisierung von Opfern erfordert von den Mediator:innen Fachwissen und Erfahrung im Umgang mit von schwersten Straftaten Betroffenen. Ein solches Mediationsverfahren erfordert eine lange und gute Vorbereitung vor der Begegnung. Inhaltliche Fragen, wie auch Fragen des Ortes der Teilnehmenden, der Begleitung durch eine Person des Vertrauens müssen vorher genau geklärt werden.

Eine wichtige Erfahrung ist, dass Mediationen bei schwersten Straftaten Zeit brauchen. Bisweilen hörte ich Einwände wie: „Ein TOA ist kein therapeutisches Langzeitprojekt.“ Wenn keine eindeutige Gesprächsbereitschaft der anderen Seite vorhanden ist, sei der TOA gescheitert. Aus meiner Sicht ist es weder die Aufgabe von Jurist:innen, noch von Therapeut:innen und auch nicht von Mediator:innen, ob der gewünschte Kommunikationsprozess gescheitert ist, sondern allein Sache der Betroffenen.

Ich komme zu dem Schluss, dass es sinnvoll wäre, den ursprünglichen Vorschlag einer Taskforce wieder aufzugreifen, eine bundesweite Arbeitsgruppe zu gründen, um Erfahrungen zu bündeln und restaurative Angebote bei schwersten Straftaten weiterzuentwickeln.

Ich stelle mir vor, dass die BAG TOA und das TOA-Servicebüro in diesem Sinn aktiv werden. Schön wäre es, aus jedem Bundesland ein oder zwei Mediator:innen zu finden, welche in der Gruppe mitarbeiten und die Bereitschaft haben, solche Fälle zu übernehmen. Hierfür müsste eine

¹ Darunter auch das Projekt „Opfer und Täter im Gespräch“ (OTG), das Daniela Hirth, Oldenburg, vorstellte (siehe S. 17 in diesem Magazin). Opfer und Täter:innen unabhängiger Straftaten haben in diesem Projekt die Möglichkeit, miteinander ins Gespräch zu kommen. Eine Angehörige nahm mit großer Zufriedenheit an dem Oldenburger OTG teil.

Möglichkeit gefunden werden, Kostenersatz und zumindest Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

Durch die Gruppe sollte politischer Druck erzeugt werden, um die Rahmenbedingungen zu verbessern und Finanzierungen zu schaffen. In der Gruppe sollten Fallverfahren gesammelt werden, im kollegialen Austausch und mit Supervision die Kompetenzen gestärkt werden. In Baden-Württemberg hatten wir dazu beispielsweise eine Traumtherapeutin als Supervisorin eingesetzt.

Eine solche länderübergreifende Kooperation könnte helfen, die Grundlagen zu schaffen, dass aus vereinzelt Ver-

suchen von Restorative Justice-Methoden im Justizvollzug eine bundesweite Implementierung eingeleitet wird.

Autor



Bild: Jugendamt Stuttgart

Wolfgang Schlupp-Hauck

Diplom-Sozialarbeiter, Mediator in Strafsachen, freier Journalist. Berufliche Tätigkeiten als Referent für Friedensfragen beim Internationalen Versöhnungsbund; in der Jugendhilfe im Strafverfahren des Jugendamtes Stuttgart koordinierte er für das Justizministerium BW das Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich im Justizvollzug“.

Diskussion zur institutionellen Einbindung von Restorative Justice-Ansätzen in den Justizvollzug

Von Angelika Lang

Restorative Justice (RJ) will zu Heilung, Gerechtigkeit und sozialem Frieden in der Gesellschaft beitragen. Nach Zehr (2010, S. 31) beteiligt sie „Opfer, Täter und die Mitglieder der Gemeinschaft in einer Anstrengung zur Wiedergutmachung“. Im Gegensatz zum Strafrecht, das Straftaten als Verletzung von Gesetzen betrachtet, richtet RJ ihren Blick auf die Beziehungen und die Verletzungen, die durch ein bestimmtes Handeln entstanden sind – ein Paradigmenwechsel. Die Bedürfnisse des Opfers stehen im Mittelpunkt und zugleich die Übernahme von Verantwortung durch den Täter.

1. Restorative Justice und Justizvollzug

Im weiteren Sinn handelt es sich bei RJ um ‚Werkzeuge‘ zur Konflikttransformation, die durch Dialoge umgesetzt werden und gesellschaftliche Transformationsprozesse anstoßen. Die ehemalige Leiterin der Frauenhaftanstalt in Frankfurt-Preungesheim machte den Zusammenhang zwischen Kriminalität und sozialer Gerechtigkeit deutlich und bemängelte den Beitrag gesellschaftlicher Institutionen zur Vermeidung von Kriminalität (vgl. Einsele/Klee 1970).

Die Gemeinschaft ist mitverantwortlich für die Umstände, die Verbrechen hervorbringen (vgl. Zehr 2010) und kann für Defizite in der Prävention Verantwortung übernehmen und Veränderungsprozesse einleiten.

Das Gefängnis ist ein „Konflikt-Ort“, mit täglichen Konflikten zwischen Gefangenen, Bediensteten und Gefangenen, zwischen Bediensteten, mit den Verantwortlichen einer Justizvollzugsanstalt und dem Ministerium als zuständige politische Instanz.

Gefängnisse sind Orte des Misstrauens und der Kontrolle, deren schädliches Klima sich auf Bedienstete und auf Inhaftierte auswirkt. Ein förderliches Klima für heilende Prozesse, wie RJ sie initiieren möchte, wäre ein Klima des Vertrauens. Hinzu kommt, dass Gefängnisse an Mangelverwaltung leiden, vor allem hinsichtlich Personal und Ressourcen. Wie sich dieses krankmachende Betriebsklima und die Mangelverwaltung auf Mitarbeiter:innen auswirkt, zeigen die unter Bediensteten hohen Krankheitsausfälle.

Gefangene leiden ebenso unter dem Misstrauensklima und dem Mangel. Ihnen wird der Entzug der Freiheit von Staats wegen als Übel zugefügt. Sie leiden an einem Mangel an Beziehungen und Sexualität, die wegen der Besuchsrege-

lungen nur sehr eingeschränkt möglich sind. Sie haben nur eingeschränkten Zugriff auf Konsumgüter, haben in elementaren Grundbedürfnissen, wie z. B. der Arztwahl, keine Entscheidungsfreiheit und erleiden einen Mangel an Sicherheit, wie Dunkelfeldstudien zur Gewalt in Justizvollzugsanstalten belegen. Gefangene geben zahlreiche Viktimisierungserfahrungen an, die von verbalen Angriffen, körperlicher Gewalt bis hin zu sexuellen Übergriffen reichen (Pfeiffer 2012). Ein Ehemaliger hat seine Hafterfahrungen mit einem Minenfeld verglichen, das es notwendig macht, immer in Habachtstellung zu sein, um möglichst vielen Minen ausweichen zu können.

Hinzu kommt, dass es im Regelvollzug keine konzeptionelle Antwort auf den Umgang mit der Subkultur gibt. I. d. R. reagiert der Vollzug auf nicht erwünschte Vorkommnisse mit Restriktionen unterschiedslos gegen alle Inhaftierten, was sich kontraproduktiv auswirkt, weil es die Antihaltung bzw. die subkulturellen Aktivitäten verstärkt. Die Subkultur ist eine Gegenkultur, die mit eigenen Gesetzen resozialisierungsfeindlich agiert. „Diesen Gesetzen nach gelten der Versuch, sich selbstkritisch von seiner kriminogenen Problematik zu distanzieren und die Bereitschaft, erzieherische Forderungen zu akzeptieren, als verpönt und gruppenfeindlich. Ansätze in diese Richtung müssen den Kameraden gegenüber als zweckgebundene oder erzwungene Heuchelei deklariert und damit im Sinne der Subkultur legalisiert werden“ (Rieger 1977, S. 218). „Eine positive Veränderung im Leben von Gefangenen kann aus diesem Grund im Vollzug kaum erreicht werden, solange die Werte der Mitarbeiter und der Subkultur auseinanderklaffen“ (vgl. Holzhey, Lang 2023, S. 77). Der Erfolg von Resozialisierungsmaßnahmen bleibt gering, wenn Inhaftierte gegen die vorgegebenen Ziele arbeiten.

Es gäbe ein breites Spektrum an Einsatzmöglichkeiten und Bedarf für RJ-Ansätze im Strafvollzug, der Vollzug bietet aber schlechte Voraussetzungen, für heilende Prozesse wie Restorative Justice.

Der Strafvollzug hat sich in den letzten Jahrzehnten hinsichtlich dem Vollzugsziel Resozialisierung nicht weiterentwickelt. Er wurde eher sicherheitsorientierter und restriktiver, sodass Resozialisierungsmaßnahmen in Konkurrenz zu Sicherheitsbelangen niedrigere Priorität bekommen. Hier wird deutlich, dass wir gut daran täten, dem Rat von Radbruch (1878 – 1949) zu folgen, der schon Anfang des 19. Jh. sagte: „Wir brauchen keine besseren Gefängnisse, sondern etwas Besseres als Gefängnisse.“

2. Restorative Justice bei schweren Straftaten

Jemand, der eine schwere Straftat begangen hat, kommt zunächst in U-Haft, bis das Urteil rechtskräftig ist. Bis dahin ist es ihm untersagt, sich mit Besucher:innen und in

Briefkontakten über das Delikt und was damit zusammenhängt auszutauschen. Begründet wird dies mit Verdunkelungsgefahr. Eine tatverantwortliche Person muss also von Beginn an gegenüber den ihr wichtigen Menschen zum zentralen Thema, das danach schreit, besprochen zu werden, schweigen. Das Beispiel eines ehemals Inhaftierten, der seine Frau getötet hat, verdeutlicht, was das für alle Beteiligten bedeutet: „Seit meiner Inhaftierung hatte ich das existenzielle Bedürfnis, gegenüber Familienangehörigen und Opfern meine Straftat zu erklären, wie es zu meiner Tat kommen konnte, deren Fragen zu beantworten und um Vergebung zu bitten. Das war aber nicht möglich, weil in U-Haft verboten. Es spielte auch keine Rolle, dass ich die Tat vollumfänglich gestanden hatte und somit keine Verdunkelungsgefahr bestand. Bei den zwei kurzen Besuchszeiten pro Monat fehlten Besuchern und mir fast die Worte, weil alles Wichtige ungesagt bleiben musste, sonst hätte man den Besuch abgebrochen. Die Zensur der Briefpost dauerte viele Wochen und bei jedem Anzeichen eines Tatbezuges wurde sie kopiert oder ganz zurückgehalten und zu den Prozessakten genommen. Auch die Post musste sich also auf Nebensächliches beschränken. Die anfänglichen Briefe aus der Opferfamilie, die mir gegenüber noch offen waren, musste ich hinsichtlich der Straftat unbeantwortet lassen. Briefe wurden deshalb immer seltener und hörten noch vor Prozessbeginn ganz auf – alle hatten sich damit abgefunden, eben das für wahr halten zu müssen, was die Sensationspresse geschrieben hatte. Ich fühlte mich hilflos, wie im Käfig und mit Maulkorb, und spürte, dass sich Angehörige, Freunde und Arbeitskollegen ein Bild gemacht haben würden, noch bevor ich ein erstes Mal etwas dazu sagen konnte. Ich kam mir vor, als würde ich sie belügen, und das verordnete Schweigen empfand ich wie weitere Verletzungen, die ich meinen Opfern und Angehörigen zufügte. Und auch mit mir selbst kam ich nicht ins Reine, denn meine Bitten um fachliche/therapeutische Hilfe bei der Aufarbeitung wurden eher belächelt – ich sollte doch erst mal die Rechtskraft abwarten. Als diese dann eingetreten war, stellte man mir die Verlegung in eine Sozialtherapie in Aussicht, allerdings erst zehn Jahre später ...

Nach meiner Haftzeit habe ich RJ kennengelernt und mir wurde klar, dass ich genau diesen Ansatz gebraucht hätte – und viele der von meiner Tat Betroffenen auch. Frühzeitige Gespräche, in denen der Schmerz zum Ausdruck kommen darf, in denen der andere sichtbar wird und Fragen gestellt werden können, auch die Frage danach, wie ich Verantwortung übernehmen kann, was ich tun kann, um etwas von dem Schmerz bei den Hinterbliebenen zu lindern. Dieser Weg von RJ hätte sicher viel von dem, was an Beziehung in meinem Fall kaputtgegangen ist, zumindest bewahren, vielleicht auch heilen können. Die Sprachlosigkeit und das rein täterbezogene prozessuale Vorgehen haben nur weitere Schäden angerichtet, Heilung unmöglich gemacht.“

3. Restorative Justice als Konfliktlösungsmodell im Strafvollzug

„RJ verbindet Auseinanderdriftendes, stellt zerstörte oder beschädigte Beziehungen unter Aspekten der Gerechtigkeit und des Empowerments (wieder) her.“ (Hagemann 2023, S. 292).

Im Strafvollzug wäre genau das vonnöten. Die Beziehung zwischen Bediensteten und Gefangenen ist institutionell bedingt von Misstrauen geprägt, was weitere Konflikte schafft. Auch die Kontakte der Gefangenen untereinander, durch subkulturelle Einordnung und Gewaltausübung geprägt, sind hochgradig problematisch und verschlechtern deren Chance auf Reintegration.

Ein Klima des Misstrauens und der Kontrolle bringt es mit sich, dass Menschen darauf bedacht sind, sich zu schützen und damit innerlich zu verschließen. Aus den genannten Gründen mehrt sich auch die Gefängnis Kritik. Kriminolog:innen halten Gefängnisse weitgehend für wenig geeignete Orte für Resozialisierung. „Ein positives soziales Klima erhöht erwiesenermaßen die Wahrscheinlichkeit erfolgreicher Behandlungsmaßnahmen, es reduziert Gewalt und Rückfallrisiken und trägt allgemein zum Wohlbefinden unter Inhaftierten und Bediensteten bei.“ (Neubacher 2022). „Wenn es im Strafvollzug gelänge, ein Klima zu schaffen, das Respekt, Menschlichkeit, Vertrauen, Unterstützung, Fairness, Ordnung, Sicherheit, Wohlbefinden, persönliche Entwicklung, Familienkontakte, Anständigkeit und ein Sozialleben der Gefangenen (angelehnt an Alison Liebling, zitiert bei Neubacher 2022) fördern würde und zugleich zerstörte und beschädigte Beziehungen unter Aspekten von Gerechtigkeit und Empowerment wiederherstellen könnte (Hagemann 2023, S. 292), wäre das für den Vollzug ein entscheidender Wegweiser, nicht nur bezüglich Resozialisierung, sondern auch zur nachhaltigen Implementierung restaurativer Praktiken.“

Ich persönlich glaube nach über 30 Jahren Berufserfahrung nicht mehr, dass sich der Strafvollzug entscheidend verändert. Doch es gab und gibt hier und da Projekte, die genau das leisten konnten.

Ich möchte auf das Projekt „KonTrakt“ eingehen, weil hier wichtige Strategien für eine Verbesserung des Anstaltsklimas aufgezeigt werden und deutlich wird, was möglich wäre, wenn ...

4. Das Wohngruppenkonzept „KonTrakt“ als Beispiel für ein Konfliktlösungsmodell im Strafvollzug

Angestoßen wurde das Projekt vom Anstaltsleiter der JVA Wiesbaden. Es wurde 2005 bis 2006 von den Sozialtrainern Schallert und Bock, gemeinsam mit Bediensteten

und Gefangenen im Jugendvollzug, in zwei Wohngruppen umgesetzt. Nach erfolgreicher Implementierung sollte es sukzessive auf die gesamte Haftanstalt übertragen werden. Grundgedanke war, von einer Bevormundung zu Selbstverantwortung und sozialer Verantwortung zu gelangen.

Über die Beteiligung an Aushandlungsprozessen, an denen Bedienstete und Gefangene mitwirkten, konnten gemeinsame Regeln für die Wohngruppe erarbeitet werden. Dies wirkte identifikationsstiftend, sodass die Regeln im Alltag auch umgesetzt wurden.

Zitat Anstaltsleiter: „Tatsache war, dass sich bald nach Einführung von ‚KonTrakt‘ ein völlig verändertes Bild ergab. Die am Projekt beteiligten Wohngruppen hoben sich im Erscheinungsbild positiv gegenüber den anderen ab ... Besonders beeindruckend war, wie stark sich die Gefangenen mit ihrer „besonderen“ Wohngruppe identifizierten. [...] Gefangene anderer Wohngruppen äußerten wiederholt den Wunsch, das Projekt auch in ihrer Wohngruppe durchzuführen. [...] Für die Anstaltsleitung gab es keine Anhaltspunkte dafür, dass die zusätzlichen Freiräume missbraucht worden wären.“

„KonTrakt verschiebt das Augenmerk von Disziplinierung und Strafe auf Bestärkung und Anerkennung.“ (Schallert). Durch die starke Einbeziehung der Jugendlichen in den Haftalltag bis hin zu Kontrollaufgaben gelang eine Aufweicheung der Front zwischen Bediensteten und den Gefangenen und ein Training in der Übernahme von Verantwortung. Unter dem Aspekt ‚RJ als Konfliktlösungsmodell‘ konnte das Projekt in einem hochproblematischen Umfeld dazu beitragen, institutionalisiertes Konfliktpotenzial zu entschärfen und das Klima in den Wohngruppen entscheidend zu verbessern.

5. Erfolgreich, aber gescheitert

Bei einem Best Practice-Beispiel wie KonTrakt müsste man davon ausgehen, dass Justizminister:innen, Verantwortliche in Ministerien und Anstaltsleitende mit dem Wunsch Schlange stehen, ein entsprechendes Projekt bei sich einzuführen – weit gefehlt. Selbst das Projekt im Jugendvollzug der JVA Wiesbaden war bei einer nachfolgenden Anstaltsleiterin nicht mehr erwünscht.

Anderen herausragenden und ganzheitlich ausgerichteten Projekten, in die man gut auch Restorative Justice-Verfahren hätte implementieren können, ging es nicht anders. Die Leonhard GmbH beendete ihre Arbeit nach zehn Jahren erfolgreicher Umsetzung in Bayern. Leonhard qualifizierte Strafgefangene unternehmerisch. Mit dem Kurs erwarben die Inhaftierten zudem einen Hochschulabschluss. Sie bauten ein „Leonhard-Zuhause“, wie sie

es nannten, für die Nachsorge. Manche Absolvent:innen spendeten an Leonhard und leisteten damit stellvertretende Wiedergutmachung. Ein ebenfalls außergewöhnlich erfolgreiches Projekt, in das die Gründer:innen viel Herzblut investiert hatten. Es diente der bayrischen Justiz zudem als Vorzeigeprojekt. Und doch bekamen sie über all die Jahre keine finanzielle Unterstützung aus dem Justizhaushalt. Dieser Umstand brachte die Organisation immer wieder in finanzielle Schwierigkeiten, sodass sie sich irgendwann nicht mehr in der Lage sah, das Projekt fortzusetzen (vgl. Leonhard 2020).

Das Projekt ‚Resozialisierung und Soziale Integration‘ (RESI) in Köln (Maelicke & Plewig 2016) war ein weiteres erfolgreiches Beispiel einer Intensivbetreuung Jugendlicher, mit einer Rückfallrate unter zehn Prozent. Es war in der Umsetzung wesentlich kostengünstiger, dennoch wurden dem Projekt die Mittel gestrichen. Es wurde in der DBH-Materialienreihe ‚Erfolgreich, aber gescheitert – der steinige Weg der Umsetzung von Innovation in der Kriminalpolitik‘ präsentiert und trotzdem gibt es offensichtlich keine Verantwortlichen, die Interesse an einer Umsetzung hätten.

Innovative Projekte haben es schwer, in den Justizvollzug aufgenommen zu werden und sich langfristig zu etablieren. Selbst wenn sie außergewöhnlich erfolgreich sind, droht ihnen aufgrund mangelnder Akzeptanz und/oder Ressourcenlage nach einiger Zeit das Aus.

Um es dieses eine Mal polemisch zuzuspitzen, könnte man sagen ‚Erfolgreich, aber gescheitert, ist Programm‘. Es ist belanglos, ob ein Projekt gute Ergebnisse erzielt, die Rückfallrate gesenkt wird, sich das Klima in einer Anstalt verbessert etc., im Ergebnis wird immer wieder der vermeintlichen Sicherheit alles geopfert, auch wenn dann von einer Resozialisierung nichts mehr übrig bleibt.

6. Das Seehaus und APAC als Beispiele für die Implementierung von Restorative Justice mit einem ganzheitlichen Ansatz

Mit der gesetzlichen Verankerung von Vollzug in freien Formen gelang ein Durchbruch für eine alternative Vollzugsform, mit günstigeren Voraussetzungen zur Behandlung von Tatverantwortlichen als im herkömmlichen Strafvollzug. Dem Seehaus e. V., als einem Träger von Vollzug in freien Formen, ist zudem die Einbindung von RJ-Verfahren gelungen. Hierzu werden für die Jugendlichen, die im Seehaus untergebracht sind, auf freiwilliger Basis Begegnungen mit Opfern angeboten. Zudem wird gemeinnützige Arbeit als symbolische Wiedergutmachung geleistet (vgl. Seehaus Webpage).

Im Vollzug in freien Formen ist eine durchgängige Betreuung möglich und der Aufbau vertrauensvoller und tragfähiger Bindungen als wesentlicher Faktor für eine gelingende Reintegration (vgl. auch Holzhey & Lang 2023, S. 77).

Auch eine ressort- und trägerübergreifend vernetzte Arbeit mit zentralem Fallmanagement und frühzeitiger Entlassungsvorbereitung sind Bestandteile der Methode.

Die Übertragung von Verantwortung, eine Stärkung des Selbstwertes, durchlässige Strukturen sowie die Ermöglichung von Status gewährleisten den Aufbau einer positiven Gruppenkultur. Subkulturellen Aktivitäten wird der Boden entzogen.

Um möglichst viele Deliktgruppen und auch Verurteilte mit langen Haftstrafen in alternativen Vollzugsformen berücksichtigen zu können, bietet sich der Ansatz der brasilianischen APAC-Methode an. APAC betreibt Reintegrationszentren unter sehr hoher Partizipation der Inhaftierten. Eine Untersuchung bei APAC in Itaúna zeigt, dass die Identifikation der Inhaftierten mit dieser Vollzugsform besonders hoch ist (vgl. Lang 2022, S. 131), sodass günstige Voraussetzungen für heilende Prozesse vorzufinden sind. Die APAC-Reintegrationszentren unterscheiden sich vom Vollzug in freien Formen durch eine Außenmauer, damit sich die Gesellschaft geschützt fühlt, wenn Straftäter:innen mit langen Haftstrafen dort untergebracht sind. APAC ist ein revolutionäres Modell, das ganzheitlich und sehr wertschätzend arbeitet.

Ich bezeichne den Vollzug in freien Formen und auch APAC als restaurative Vollzugsformen. Hier steht die Wiederherstellung des Menschen im Vordergrund, die Heilung seiner Wunden, die Versöhnung mit der Familie und der Gesellschaft. Es wird stellvertretende Wiedergutmachung geleistet, um der Gesellschaft etwas zurückzugeben.

7. Persönliches Resümee

Nach 30 Jahren Praxis in der Straffälligenhilfe (davon sechs Jahre in der Gefängnisseelsorge) ist mir der „Flickenteppich der Resozialisierung“ (Maelicke 2020) wohl bekannt. Prantl (2020) spricht davon, dass die Föderalismusreform „die gesellschaftliche Debatte über den Strafvollzug gekillt“ hat. Sie hat zu etwa 80 verschiedenen Ländergesetzen geführt, mit einer Unübersichtlichkeit, die auch Expert:innen kaum noch durchschauen (vgl. Maelicke 2020). Kriminologische Erkenntnisse interessieren leider kaum bei der Ausrichtung der Kriminalpolitik.

Fast jede JVA hat für ihre Inhaftierten nur vereinzelte Resozialisierungsangebote vorzuweisen, zumeist auch noch zeitlich begrenzt, und nur für eine sehr begrenzte

Teilnehmer:innenzahl. Von Resozialisierung für alle kann hier nicht gesprochen werden. Diese Angebote erwecken oft den Anschein, als würden sie mehr der Legitimation nach außen als der Resozialisierung dienen. Eine Sozialtherapie steht nur den wenigsten Inhaftierten offen und hier gibt es ethische Probleme durch die fehlende Schweigepflicht der Therapeut:innen und einen Therapie-Erfolgszwang.

Ich glaube nicht mehr, dass sich der Strafvollzug aus sich heraus reformieren wird. Er hält nicht, was er vorgibt. Er erschwert die Resozialisierung von Straftäter:innen und trägt auch nicht zur Sicherheit bei, was die hohen Rückfallzahlen belegen.

Wenn man nur ein klein wenig über den Tellerrand schaut, entdeckt man in verschiedenen Ländern und auch in Deutschland gute Alternativen, die sich zum Teil seit Langem durch niedrigere Rückfallraten bewährt haben, doch die Kriminalpolitik und der Justizapparat scheinen desinteressiert und wenig innovativ. Die Forderung von Maelicke nach einer Enquetekommission des Bundestages zur „Optimierung der ambulanten und stationären Resozialisierung“ ist wichtig, um neue Impulse zu setzen (Maelicke 2020).

Restorative Justice bei schweren Straftaten

Das Beispiel des Straftäters mit dem Tötungsdelikt macht deutlich, dass eine Opfer-(Hinterbliebenen) und Täter-Begegnung – wenn dies von allen Seiten gewünscht wird und beim Vorliegen eines vollen Geständnisses – äußerst wichtig wäre. Es bräuchte eine gesetzliche Grundlage, die fest schreibt, dass dem Vorrang einzuräumen ist, auch während der Untersuchungshaft. Zehr (2019, S. 48) spricht von einer Haltung, das Recht mit Respekt anzuwenden. Gerade bei einer schweren Straftat muss den Bedürfnissen von Opfern (Hinterbliebenen) mit Respekt begegnet werden. Respekt bedeutet, dass ihren Bedürfnissen erste Priorität eingeräumt wird. Sie über lange Zeit mit ihren Fragen und ihrem Schmerz allein zu lassen, selbst wenn sie eine Begegnung mit der tatverantwortlichen Person suchen bzw. ihr zustimmen, ist respektlos. Es braucht dann Räume für heilende Prozesse, wie Restorative Justice sie anbietet.

Restorative Justice-Verfahren, eingebunden in ganzheitliche Vollzugsansätze

RJ-Verfahren im Strafvollzug sollten in Zusammenarbeit mit externen Trägern angeboten werden, eingebunden in ganzheitliche Konzepte.

Aus der Desistance-Forschung lernen wir zudem, dass es wichtig ist, den Fokus bei der Arbeit mit Straftäter:innen auf aufbauende Narrative zu legen, die eine gesunde Identitätsentwicklung ermöglichen, statt die Ansätze von

Schuld und persönlichen Defiziten zu betonen (vgl. Ghanem, Graebisch 2022).

Insgesamt können restorative Verfahren dazu beitragen, dass die Erfahrung von Selbstwirksamkeit gemacht wird und dass es möglich ist, (den Opfern) etwas zurückzugeben – Faktoren, die in der Desistance-Forschung als förderlich für einen Ausstiegsprozess betrachtet werden. Eine ganzheitliche Einbindung von RJ-Verfahren gewährleistet, dass die Verantwortlichen mit den Inhaftierten in Kontakt bleiben, sowohl vor- als auch nachbereitend tätig werden können und möglichst auch nach der Entlassung als Ansprechpartner:innen zur Verfügung stehen.

Alternative Vollzugsformen mit Restorative Justice-Verfahren

Alternativer Strafvollzug sollte weiter ausgebaut werden. Im Vollzug in freien Formen und auch in den APAC-Reintegrationszentren finden wir einen ganzheitlichen Ansatz, mit dem auch RJ-Verfahren gut implementiert werden können. Der SET-FREE e. V. (freie Straffälligenhilfe) hat dem Sächsischen Justizministerium ein Konzept für die Umsetzung der APAC-Methode, angepasst an deutsche Verhältnisse, vorgelegt. Fester Bestandteil des Konzepts sind RJ-Verfahren, wie Empathietraining, TOA und Opfer-Täter-Begegnungen (vgl. Holzhey, Lang 2022). Es bleibt abzuwarten, ob sich Sachsen und/oder ein anderes Bundesland für die Umsetzung entscheidet.

*„Es gibt kein besseres Mittel
das Gute in den Menschen zu wecken,
als sie so zu behandeln,
als wären sie schon gut“*
Gustav Radbruch (1878–1949)

Dieses Motto hat mich über 30 Jahre in der Arbeit mit Straffälligen geprägt und nichts an Aktualität verloren. Dieses Erkenntnis wird auch in der Desistance-Forschung betont. Ghanem und Graebisch (2022) beziehen sich auf Maruna und sprechen davon, dass für Tatverantwortliche, denen es gelungen ist, von Kriminalität Abstand zu nehmen, Personen wichtig waren, die an sie glaubten, um ‚das wahre Selbst‘ verwirklichen zu können. „Diese narrative Identität beinhaltet nach Maruna (2001) nicht nur den Glauben daran, das eigene Leben konstruktiv gestalten, sondern auch für andere Positives bewirken zu können und das Bedürfnis, etwas an die Gesellschaft zurückzugeben („Making Good“)“ (Ghanem, Graebisch 2022). Damit schließt sich der Kreis zu RJ und deren Zielsetzung ‚to make things right‘.

Literatur

- Bieneck, S.; Pfeiffer, C. (2012): Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug. In: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (Hrsg.): Forschungsbericht Nr. 119.

- Bundesministerium der Justiz: Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. URL: [https://www.gesetze-im-internet.de/stvollzg/] (Zugriff am 15.09.2023).
- Einsele, H.; Klee, E. (1970): Das Verbrechen, Verbrecher einzusperren. Strafvollzug der positiven Zuwendung. Düsseldorf.
- Ghanem, C.; Graebisch, C. (2020): Desistance from Crime – Theoretische Perspektiven auf den Ausstieg aus Straffälligkeit. In: Deimel, D. & Köhler T. (Hrsg.): Delinquenz und Soziale Arbeit. Prävention – Beratung – Resozialisierung. Lehrbuch für Studium und Praxis. Lengerich: Papst, S. 61–75.
- Hagemann, O. (2023): Restorative Justice. Heilung, Transformation, Gerechtigkeit und sozialer Friede. In: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung des DBH e. V. (Hrsg.): Schriftenreihe Restorative Justice. Täter-Opfer-Ausgleich & Konfliktregelung 01. Köln. DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V.
- Holzhey, P., Lang, A. (2022): Konzept für Strafvollzug in freien Formen in Sachsen nach dem APAC-Modell. In: Seehaus e. V. (Hrsg.): Alternative Strafvollzugsmodelle. 10 Jahre Strafvollzug in freien Formen in Sachsen. Rückblick und Ausblick. Köln. DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V., Materialien Nr. 80, S. 75–86.
- Jopen, B. (2020): Nach dem Knast. Wie Leonhard in seiner 10-jährigen Tätigkeit das Leben von Strafgefangenen veränderte. Zeugnisse einer bewegenden Geschichte. Flyeralarm.
- Lang, A. (2022): APAC – erfolgreiches Reintegrationsmodell. In: Seehaus e. V. (Hrsg.): Alternative Strafvollzugsmodelle. 10 Jahre Strafvollzug in freien Formen in Sachsen. Rückblick und Ausblick. Köln. DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V., Materialien Nr. 80, S. 127–151.
- Radbruch, G.: Zitate von Gustav Radbruch (10 Zitate). URL: [https://gutezitate.com/autor/gustav-radbruch] (Zugriff am 15.09.2023), (1878-1949) u.a. Juraprofessor, Rechtsphilosoph und Reichsminister der Justiz in der Weimarer Republik.
- Maelicke, B.; Plewig, H.-J. (2016): Erfolgreich, aber gescheitert – der steinige Weg der Umsetzung von Innovationen in der Kriminalpolitik. Das Projekt „Resozialisierung und Soziale Integration“ (RES) in Köln. Köln. DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V., Materialien Nr. 76.
- Maelicke, B. (2020): Flickenteppich der Resozialisierung. In: Neue Kriminalpolitik, 32. Jahrgang 3/2020, S. 242–244.
- Neubacher, F. (2022): MQPL: Soziales Klima im Justizvollzug. Internationales Forschungsprojekt zum Sozialen Klima im Gefängnis. URL: [https://kriminologie.uni-koeln.de/forschung/laufende-projekte/mqpl-soziales-klima-im-justizvollzug] (Zugriff am 15.09.2023).
- Prantl, H. (2020): Staatsbürger hinter Gittern. URL: [https://heribertprantl.de/prantls-blick/staatsbuerger-hinter-gittern/] (Zugriff am 03.09.2023).
- Rieger, W. (1977): Die Subkultur im Strafvollzug. In der Haftanstalt stehen sich zwei konträr ausgerichtete Personenkreise gegenüber. In: ZfStrVo. 26, S. 218-221.
- Schallert, C.: Demokratisierung und Selbstverwaltung. KonTrakt ein Wohngruppenkonzept für den geschlossenen Jugendvollzug. URL: [chrome-extension://efaidnbmnnnibpcapgcglclefindmkaj/https://brettel.jura.uni-mainz.de/files/2018/11/KonTrakt.pdf] (Zugriff am 03.09.2023).
- Seehaus e. V.: web-page. URL: [https://seehaus-ev.de/] (Zugriff am 03.09.2023).
- Zehr, H. (2010): Fairsöhnt. Restaurative Gerechtigkeit. Wie Opfer und Täter heil werden können. Schwarzenfeld. Neufeld Verlag.

Autorin



Bild: Angelika Lang

Angelika Lang

Kriminologin M.A., Dipl. Sozialpädagogin, 2017-2023 Gefängnisseelsorgerin, Sprecherin der Kath. Gefängnisseelsorge in Sachsen, ab 2020 Fachreferentin für das Bistum im Bereich Gefängnisseelsorge, beauftragt für Restorative Justice in Sachsen vom Justizministerium und dem Bistum. Seit 2023 freiberufliche Tätigkeit und Verantwortliche beim SET-FREE e.V.

Restorative Justice im Strafvollzug?

Von Christine Graebisch

Restorative Justice (RJ) Projekte im Strafvollzug passen auf den ersten Blick gut zu dessen Resozialisierungsziel. RJ kann nach dem Stand der Forschung rückfallpräventiv wirken, die Perspektive von Straftaten betroffener Personen berücksichtigen und Ansätze zur Wiedergutmachung fördern. Dies verspricht, auch den Weg zur sozialen Wiedereingliederung nach der Entlassung zu bereiten.

Bei näherer Betrachtung der Vollzugswirklichkeit allerdings zeigen sich andere Folgen und Probleme von RJ im Strafvollzug. Diese sind vor allem mit dem Verständnis von Verantwortungsübernahme verbunden, wie es sich im vollzuglichen Kontext darstellt.

Unter den gegebenen Bedingungen dürften RJ-Projekte im Strafvollzug die Logik des Strafens am Ende des Strafverfahrens noch verstärken, statt ihr etwas entgegenzusetzen.

Restorative Justice und experimentelle Wirkungsforschung

RJ und Resozialisierung passen auf den ersten Blick gut zusammen. Der Resozialisierungsauftrag in den Landesgesetzen gibt vor, die Gefangenen zu befähigen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen (z. B. § 1 S. 1 StVollzG NRW). RJ hat sich im Vergleich zu einem konventionell strafrechtlichen Umgang mit Straftaten in der empirischen Forschung immer wieder als erfolgreich erwiesen. Dies gilt nicht

nur mit Blick auf die Zufriedenheit aller Beteiligten mit dem Verfahren, sondern auch auf das Ziel der Rückfallprävention. Allerdings sind die meisten Studien wenig aussagekräftig, weil sie keine (eingermaßen vergleichbaren) Kontrollgruppen einbeziehen und daher das Kausalitätsproblem ausblenden.¹ Positive Ergebnisse können dann nicht kausal dem Programm zugeschrieben werden, sondern einfach eine Folge der Auswahl ohnehin besser geeigneter Individuen sein. Deshalb können etwa bloße Vorher-Nachher-Vergleiche die Wirksamkeit eines Programms nicht wissenschaftlich bestätigen.² In der dieses Problem berücksichtigenden experimentellen Forschung zeigt sich die Überlegenheit von RJ gegenüber dem Strafrecht in Hinblick auf Rückfallprävention gerade für schwerwiegende Delikte und bei Personen, die bereits häufig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind³ – also nicht für diejenigen, bei denen der TOA in Deutschland typischerweise eingesetzt wird. Dies könnte für einen verstärkten Einsatz von RJ im Strafvollzug sprechen. Allerdings bezieht sich der festgestellte Erfolg von RJ auch nur auf solche Projekte, in denen eine Begegnung mit der tatsächlich von der entsprechenden Tat betroffenen Person stattfindet.⁴ Zudem beziehen die Übersichtsarbeiten zu experimenteller Forschung⁵ nur sehr am Rande RJ-Projekte nach Verurteilung ein, wobei gerade die einzige auf das Gefängnis bezogene Studie ein schlechteres Resultat erbrachte als bei entsprechenden Projekten außerhalb.⁶ Im Ergebnis lässt sich aus der Forschungslage anhand der Kriterien einer evidence-base-crime prevention kein eindeutiger Auftrag dahingehend ableiten, RJ-Projekte im Strafvollzug durchzuführen, weil unklar ist, ob sie dort tatsächlich die außerhalb gezeigten Vorteile ebenfalls aufweisen. Dies gilt umso mehr für Projekte, die keine direkte Begegnung mit den von einer Tat unmittelbar betroffenen Personen herbeiführen.

Restorative Justice und Desistance-Forschung

Auch die Forschung über Desistance, also über den Ausstieg aus einer Karriere der Straffälligkeit,⁷ wird als Argument für RJ im Strafvollzug herangezogen.⁸ Allerdings ist bereits zweifelhaft, ob der Strafvollzug überhaupt einen konstruktiven Beitrag zu Desistance-Prozessen leisten kann. Zumindest aber müsste sich der Strafvollzug dafür ganz grundlegend ändern.⁹

Während zudem die gedankliche Verbindung zwischen Desistance und RJ naheliegend erscheint, wird schon wesentlich seltener darüber nachgedacht, wie diese im Einzelnen aussehen könnte. Ohne dies lässt sich allerdings kaum

beurteilen, ob ein RJ-Projekt im Strafvollzug aus der Perspektive der Desistance-Forschung sinnvoll ist. Denn dies setzt voraus, dass die Vorteile von RJ die Nachteile des Strafvollzugs für das Gelingen eines Ausstiegs aus Straffälligkeit in gewisser Weise aufwiegen könnten. Eine Überlegung zum Zusammenhang zwischen RJ und Desistance hebt die Rolle von Selbstvergebung hervor.¹⁰ Dabei geht es wohlgerne nicht um Vergebung durch die von einer Straftat betroffene Person oder Dritte, auch wenn diese sicherlich geeignet ist, Selbstvergebung zu fördern. Solche Vergebung von außen lässt sich aber weder erwarten noch herbeiführen, sie ist und bleibt ein Geschenk. Selbstvergebung ist, wie Desistance, ein Prozess, eine Reise. Sie kann helfen Scham, Schuld und Selbstverdammung zu überwinden und den eigenen Wert als Person von der Tat abzukoppeln und so zu erhalten, statt sich fortan als moralisches Monster zu sehen. Die Erkenntnis, die Vergangenheit nicht mehr ändern, die Zukunft aber gestalten zu können, kann zu einem für Desistance förderlichen Identitätswandel beitragen. RJ-Projekte, gerade solche im Austausch mit den real von einer Tat betroffenen Personen, können einen solchen Prozess der Selbstvergebung fördern, und zwar auch dann, wenn eine Vergebung seitens der von der Tat betroffenen Person nicht geschenkt wird.

Strafvollzug und Verantwortungsübernahme

Der Strafvollzug der Gegenwart allerdings verlangt von Gefangenen das genaue Gegenteil von Selbstvergebung. Mit einer Vielzahl von Programmen und im vollzuglichen Alltag wird von den Gefangenen erwartet, Verantwortung für ihre Straftaten zu übernehmen und diese fest in ihre Person einzuschreiben. Jegliche Benennung externer Ursachen einer begangenen Tat wird in Vollzugslogiken als Rationalisierung, kognitive Verzerrung und Bagatellisierung verstanden. Dies gilt in besonderem Maße bei Sexual-, aber auch bei (anderen) Gewaltdelikten. Der Vollzug verlangt notorisch die tatbezogene und rückwärtsgewandte Art von Verantwortungsübernahme, obwohl sie aus wissenschaftlicher Sicht kontraproduktiv ist.¹¹ Es handelt sich bei der verlangten um eine vollkommen andere Art der Verantwortungsübernahme als die für einen Desistance-Prozess förderlich erscheinende. Statt Selbstwirksamkeit in der Verantwortung für ein zukünftiges Leben und eine positive narrative Identität zu erfahren, sollen die Gefangenen die Verwerflichkeit ihres Tuns als Teil ihrer schuldbeladenen Identität begreifen. Im und durch den Vollzugsalltag, der sie von der selbstverantwortlichen Gestaltung ihres Handelns vollständig entfremdet, werden sie immer wieder auf die Vorstellung von ihrer Persönlichkeit als einer defizitären und die Verantwortungsübernahme dafür zurückgeworfen. Damit wird ein Ausstieg unwahrscheinlich, ebenso eine authentische Verantwortungsübernahme oder Reue. Im Vollzug realisiert man

1 Näher Graebisch 2018; 2022.

2 So aber Hirt/Rilli 2023 unter Berufung auf Feasey/Williams 2009.

3 Zum Ganzen Sherman et al. 2015.

4 Sherman et al. a. a. O.

5 S. insbes. auch Strang et al. 2013.

6 Was allerdings auch an Altersunterschieden zwischen den Gruppen gelegen haben könnte, Shapland et al. 2008.

7 Vgl. für einen Überblick Ghanem/Graebisch 2020.

8 So etwa Lang S. 29 in diesem Heft.

9 Näher Graebisch 2019.

10 Im Folgenden beruhend auf Suzuki/Jenkins 2022.

11 Maruna/Mann 2006; Guschlbauer/Endres 2019.

durchaus, dass es an dieser mangelt, erkennt aber die Fehlerhaftigkeit des Ansatzes nicht. Stattdessen verlangt man von Gefangenen einfach noch mehr, nämlich dass sie authentisch und intrinsisch zur Verantwortungsübernahme motiviert sein müssten. Geschieht dies nicht, stellt es einen weiteren Beweis für die Hartnäckigkeit des leugnenden Charakters dar. Nähern sich Gefangene hingegen den Forderungen des Vollzugs an und verorten die Ursache für Straftaten tatsächlich in ihrer Person, stellen sie damit unter Beweis, das personifizierte Böse zu sein. Wie auch immer sie sich in diesem Teufelskreis verhalten, wird ihnen eine defizitäre Identität zugeschrieben, die im Sinne einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung kontraproduktiv ist. Selbstvergebung kommt in diesem Setting lediglich im Geheimen in Betracht und muss sich beständig gegen die anstaltsseitigen Zuschreibungen behaupten.

Strafvollzug und Prognosedruck

Nun könnte man annehmen, dass gerade in einer solchen Situation ein RJ-Projekt einen relativen Freiraum für persönliche Entwicklung bieten könnte, den der Anstaltsalltag verwehrt. Bei diesem Argument muss aber bedacht werden, dass die soeben beschriebenen Anforderungen an Gefangene, die die Verantwortungsübernahme betreffen, in einen machtvollen Kontext eingebunden sind, in dem für Gefangene mit zeitlich unbestimmter Freiheitsentziehung die Frage der Entlassung von Einschätzungen des Vollzugspersonals abhängt. Denn bei mangelnder Verantwortungsübernahme nach Lesart des Vollzugs wird von fortbestehender Gefährlichkeit ausgegangen, auch wenn sich aus der Forschung gegenteilige Ergebnisse ableiten lassen.¹² Auch bei Gefangenen mit zeitlich bestimmter Freiheitsentziehung hängt der Entlassungszeitpunkt von einer Prognose ab, nämlich mit Blick auf eine Reststrafenaussetzung zur Bewährung.¹³ Da für die Gefangenen der Entlassungszeitpunkt und auch die, ebenfalls prognoseabhängige, vorherige Möglichkeit zu Vollzugslockerungen elementar sind, prägen die bevorstehenden Beurteilungen und Berichte das Vollzugsgeschehen ganz entscheidend. Sie stellen ein neues und zentrales Leiden am Strafvollzug dar.¹⁴ Mit ihm kann, gerade auch aufgrund des Teufelskreises, ein Umgang insbesondere durch die eine oder andere Form der Scheinanpassung gefunden werden. In Crewes Studie ist die Rede davon, dass Gefangene einen Strafavatar von sich ausbilden. Dieser passt sich in die Anstalt ein, bietet aber nach der Entlassung keine Identität, die einem Ankommen in der Welt außerhalb oder gar einem Ausstieg aus Straffälligkeit förderlich wäre. Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass jedes Programm im vollzuglichen Kontext von Strafavataren in Anspruch genommen wird, und dies das dortige Setting prägt. Weiterhin wird die Möglichkeit zur Teilnahme durch den Vollzug gesteuert, wobei sich RJ-Projekte besonders dafür eignen,

von den Gefangenen als Voraussetzung für die Möglichkeit teilzunehmen, die oben beschriebene dysfunktionale Art der Verantwortungsübernahme zu fordern. Zudem kann sowohl die Teilnahme als auch die Nichtteilnahme oder ein Abbruch nicht anders als in die allfälligen Beurteilungen einfließen.

Strafvollzug und Opferorientierung

Unter der Vielzahl unterschiedlicher denkbarer RJ-Projekte wären vor diesem Hintergrund am ehesten solche geeignet, die möglichst weitgehend von Externen geleitet werden und aus denen sich das Vollzugspersonal heraushält. Dabei ist an eine Begegnung der Gefangenen mit den von ihren eigenen Taten betroffenen Personen zu denken. Diese muss selbstverständlich von beiden Seiten her freiwillig sein, soweit dies für Gefangene im vollzuglichen Kontext überhaupt möglich ist. In besonderem Maße ungeeignet sind dagegen solche RJ-Projekte, die die im Vollzug vorherrschende Form der Verantwortungsübernahme für abgeurteilte Taten fokussieren sowie Projekte, die eng mit dem Vollzugspersonal verbunden sind. RJ-Projekte für den Strafvollzug werden derzeit vielfach unter dessen Opferorientierung gefasst. Opferorientierter Strafvollzug tritt zunächst einmal in Konflikt mit einem gefangenenorientierten Resozialisierungsvollzug, was vorliegend jedoch nicht weiter vertieft werden kann.¹⁵ Vielfach wird die Meinung vertreten, dies sei jedenfalls bei RJ-Projekten nicht der Fall, da diese der sozialen Integration dienen. Der Modus, über den diese erreicht werden soll, kann durch das Strafvollzugssetting und in der Zusammenarbeit mit dem Strafvollzug allerdings genau einer dysfunktionalen Verantwortungsübernahme dienen, wenn es beispielsweise in der Zielsetzung heißt: „Die Einsicht der Inhaftierten über das Unrecht ihrer Straftaten und die Bereitschaft, für deren Folgen einzustehen, sollen geweckt und unterstützt werden.“¹⁶ Jedenfalls solange solche Konzeptionen für eine Akzeptanz von RJ im Vollzug in den Vordergrund gestellt werden, spricht nichts dafür, RJ-Projekte im Strafvollzug systematisch zu verankern. Denn so stellen sie lediglich einen weiteren Baustein in der moralischen Kommunikation des Strafvollzugs mit seinen Insassen dar.¹⁷ Sie bergen dann das Risiko Gefangene zu demütigen und ihrer Identität weiteren Schaden zuzufügen.¹⁸ Die Straflöge kreiert autonome Kriminelle, die unabhängig von sozial-ökonomischen Bedingungen und sonstigen Umwelteinflüssen Taten begehen. Wenn RJ-Angebote sich an dieser Vollzugslogik ausrichten und die ihr zugrundeliegende Konzeption von Verantwortungsübernahme einpreisen, festigen sie die Fiktion des Strafrechts von intentional bösen Individuen, die gegenüber dem Rest der Gesellschaft verschieden sind. Sie stärken die Funktion des Strafrechts der Individualisierung sozialer Probleme.¹⁹

12 Siehe oben, Fußnote 11.

13 Näher Graebisch 2017.

14 Grundlegend Crewe 2011, zsf. Graebisch 2022a.

15 Vgl. aber Graebisch/Burkhardt 2014.

16 So etwa Hirt/Rilli a. a. O.

17 Dazu Levins 2023.

18 Fox 1999; Schlosser 2015.

19 De Lagasnerie 2017.

Strafrecht und Restorative Justice

RJ ist jedoch im Kern auf das Gegenteil angelegt, jedenfalls wenn sie nicht auf den Gedanken des Täter-Opfer-Ausgleichs beschränkt bleibt. Denn anders als das Strafrecht anerkennt RJ doch gerade die Gemeinschaftsgebundenheit von verletzten Handlungen und ist angetreten, die Täter-Opfer-Dichotomie zu überwinden. Allerdings muss konstatiert werden, dass es seither nicht gelingt, RJ als Alternative zum Strafrecht zu etablieren. Denn davon könnte nur gesprochen werden, wenn der Einsatz von RJ tatsächlich zu einem Rückgang strafrechtlich veranlasster Einsperrung oder sonstiger eingriffsintensiver Sanktionen führen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall, wie Wood²⁰ gezeigt hat. Neben anderen Gründen wird dieser Misserfolg auch genährt, wenn RJ im allerletzten Stadium des Strafverfahrens zur Anwendung kommt, mithin zusätzlich zu einer bis zu ihrem bitteren Ende vollstreckten Strafe, und nicht in deren auch nur teilweiser Ersetzung. Um eine Vereinbarkeit des Resozialisierungsgedankens im Strafvollzug mit RJ herzustellen, wird sogar explizit gefordert, sich von der Vorstellung zu verabschieden, RJ sei alternativ zu Strafrecht und Strafvollzug zu denken.²¹ Dabei besteht das innovative Potenzial von RJ doch gerade darin, das Leid, aber auch die Ignoranz, die das Strafrecht den an Konflikten Beteiligten und ihrer sozialen Umgebung zufügt, zu überwinden. Aus all diesen Gründen ist der Strafvollzug der Gegenwart jedenfalls kein geeigneter Rahmen für die systematische Implementierung von RJ-Projekten – und womöglich wird er es niemals sein können. Das gilt besonders für die dabei typischerweise präferierten Formen von RJ-Projekten. Nur diese mögen vom Vollzug akzeptiert werden. Passt man sich jedoch an solches Verlangen an, so kann es wenig verwundern, wenn das Ergebnis mehr der vollzuglichen Logik von Verantwortungsübernahme als den Grundgedanken von RJ entspricht.

Literatur:

- Crewe, Ben (2011): Depth, weight, tightness: Revisiting the pains of imprisonment, in: *Punishment & Society*, 13(5), S. 509-529.
- de Lagasnerie, Geoffroy (2017): Verurteilen. Der strafende Staat und die Soziologie, Suhrkamp Wissenschaft.
- Feasey, Simon/Williams, Patrick (2009): An evaluation of the Sycamore Tree Programme: based on an analysis of Crime Pics II Data. Sheffield Hallam University.
- Fox, Kathryn J. (1999): Reproducing criminal types: Cognitive treatment for violent offenders in prison, in: *Sociological Quarterly*, 40, S. 435-453.
- Ghanem, Christian & Graebisch, Christine (2020): ‚Desistance from Crime‘ – Theoretische Perspektiven auf den Ausstieg aus Straffälligkeit, in: D. Deimel & T. Köhler (Hrsg.): *Delinquenz und Soziale Arbeit: Prävention – Beratung – Resozialisierung*. Lehrbuch für Studium und Praxis. Lengerich: Pabst, S. 61-75.
- Graebisch, Christine, Burkhardt, Sven-U. (2014): Reform des Strafvollzugsgesetzes NRW: Reintegration und Opferschutz nicht gegeneinander ausspielen, in: *Legal Tribune Online*, 30.05.2014, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/reform-strafvollzugsgesetz-nrw-reintegration-opferschutz/>

- Graebisch, Christine (2017): Precrime und Strafvollzug. Resozialisierungsanspruch und Situation von Gefangenen bei prognoseabhängiger Entlassung, in: *Kritische Justiz*, Heft 2, S. 166-175.
- Graebisch, Christine (2018): Evidenzorientierung strafrechtlicher Sanktionen - Chancen, Risiken und Nebenwirkungen, in: Walsh, Maria/Pniewski, Benjamin/Kober, Marcus/Armborst, Andreas (Hrsg.): *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis*. Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 205-235.
- Graebisch, Christine (2019): Desistance-Fokussierung und Strafvollzug. Über die Beendigung delinquenz-geprägter Lebensphasen, in: *Forum Strafvollzug*, Heft 2, S. 39-43.
- Graebisch, Christine (2022): What works? Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Grenzen wissenschaftlich fundierter Kriminalprävention, in: *Kriminologie und Soziale Arbeit*. Hrsg.: Arbeitskreises HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit, 2. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa. S. 79-92.
- Graebisch, C. (2022a): Behandlung von Gefangenen im Strafvollzug, in: *Kriminologie und Soziale Arbeit*. Hrsg.: Arbeitskreises HochschullehrerInnen Kriminologie/Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit, 2. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, S. 227-238.
- Guschlbauer, Sandra/Endres, Johann (2019): Wie wichtig ist Verantwortungsübernahme bei Straftätern als Behandlungsziel, in: *Forum Strafvollzug*, 5, S. 342-348.
- Hirt, Daniela/ Rilli, Daniel (2023): Betroffenenorientiertes Arbeiten im Strafvollzug (BoAS) umgesetzt in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld- Brackwede als Täter- Opfer- Kreis (TOK), in: *Justiz-Newsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzugs*, Nr. 37, S. 2-9.
- levins, Alice (2023): *The Stains of Imprisonment: Moral Communication and Men Convicted of Sex Offences*, University of California Press.
- Mannozi, Grazia (2023): Social Rehabilitation Through Restoration?, in: *Frederica Coppola/Adriano Martufi (Hrsg.): Social Rehabilitation and Criminal Justice*, London/New York: Routledge.
- Maruna, Shadd/Mann, Ruth E. (2006): A fundamental attribution error? Rethinking cognitive distortion, in: *Legal and Criminological Psychology*, 11, 155-177.
- Schlosser, Jennifer (2015): *Inmates' Narratives and Discursive Discipline in Prison. Rewriting personal Histories through Cognitive-behavioural Programs*. London u. a.: Routledge.
- Shapland, Joanna et al. (2008): Does restorative justice affect reconviction? UK Ministry of Justice, Ministry of Justice Research Series 10/08.
- Sherman, Lawrence W. et al. (2015): Twelve experiments in restorative justice: the Jerry Lee program of randomized trials of restorative justice conferences, in: *Journal of Experimental Criminology*, 11, 501-540.
- Strang, Heather et al. (2013): *Restorative Justice Conferencing (RJC) Using Face-to-Face Meetings of Offenders and Victims: Effects on Offender Recidivism and Victim Satisfaction. A Systematic Review*, The Campbell Collaboration.
- Suzuki, Mashiro/Jenkins, Tamera (2022): The role of (self-)forgiveness in restorative justice: Linking restorative justice to desistance, in: *European Journal of Criminology* 19(2), S. 202-219.
- Wood, William R. (2015): Why Restorative Justice will not Reduce Incarceration, in: *British Journal of Criminology*, 55 (5), S. 883-900.

Autorin



Bild: FH Dortmund

Prof. Dr., Dipl.-Krim., Christine Graebisch

Hochschullehrerin für Recht der Sozialen Arbeit an der Fachhochschule Dortmund. Sie leitet das Strafvollzugsarchiv, eine Einrichtung zur Erforschung der Rechtswirklichkeit des Strafvollzugs und für die kostenlose Beratung von Gefangenen. Sie lehrt an den Universitäten Hamburg (Kriminologie) und Bremen (Jura). Schwerpunkt Ihrer Publikationstätigkeit sind Gefängnisse, strafrechtliche Sanktionen, Evidence-based Crime Prevention und Crimmigration.

202015 und in diesem Heft S. 9 ff..

21 Mannozi 2023.

Transmurale¹

Restorative Justice-Arbeit

Neuer konzeptioneller Kompass für eine erfolgreiche Wiedereingliederung

Von Bart Claes

In den letzten Jahren hat die Europäische Union verstärkt die Belange von Opfern in den Blick genommen, was eine opferbewusstere und restorativere Haftpolitik voranbrachte. In den Justizvollzugsanstalten sowohl in Europa als auch in den Vereinigten Staaten und Kanada, werden eine Vielzahl restaurativer Praktiken angeboten, beispielsweise Mediationen. Ein ‚restoratives Wiederherstellen‘ ist daher neben den Zielen der Rehabilitation, der Begrenzung des Haftschadens und der sozialen Wiedereingliederung des inhaftierten Bürgers bzw. der inhaftierten Bürgerin ein Ziel im Vollzug der Freiheitsstrafe.

Die Restorative Justice-Arbeit einer Haftanstalt bezieht sich nicht nur auf das Vorhandensein restaurativer Praktiken, sondern zielt auch darauf ab, die Anstalt selbst hinsichtlich ihrer Kultur, ihres Gefängnisregimes und der beabsichtigten Ziele zu verändern. Ob dieses Streben nach restaurativer Veränderung für Strafvollzugsanstalten der wichtige Schritt ist, um dem inhaftierten Bürger bzw. der inhaftierten Bürgerin eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu ermöglichen, ist fraglich. Der Fokus liegt hierbei auf dem jeweiligen System, einer Institution mit ihrer Kultur und Struktur, und nicht auf dem Inhaftierungs- und Reintegrationsprozess des inhaftierten Bürgers bzw. der inhaftierten Bürgerin.

In diesem Artikel plädiere ich für eine Verlagerung dieser restaurativen Arbeit, vom System hin zum Individuum, mittels eines neuen konzeptionellen Kompasses: Transmurale restorative Arbeit. Sie bietet einen konzeptionellen Kompass nicht nur für die Arbeit in Strafvollzugsanstalten sondern auch für Organisationen außerhalb der Haftanstalten, lokale Behörden, Freiwillige und inhaftierte Bürger:innen. Dieser Kompass gibt Orientierung bei den wichtigsten Themen, wie den allgemeinen Zielen einer moralischen und sozialen Wiedereingliederung, den Restorativen Praktiken, der Definition dessen, welche Stärken und Risiken diese mit sich bringen, den allgemeinen Ursachen von Kriminalität und den Lösungen zur Kriminalitätsbekämpfung. Es geht darum, wie wir alle mit inhaftierten Bürger:innen interagieren und arbeiten, wie wir ihre Bedürfnisse mit denen der Gesellschaft, des Opfers und sozialen Netzwerks des bzw. der Inhaftierten in Einklang bringen. Es geht also um die Frage, wie ‚Heilung‘ im Sinne von Restorative Justice erreicht werden kann, wie dazu neue Akzente gesetzt werden können.

Vom Risiko zur Stärke

In den letzten Jahren war der Umgang mit inhaftierte Bürger:innen häufig aus einer Risikoperspektive heraus bestimmt. Wenn wir inhaftierte Bürger:innen unter dem Gesichtspunkt der Gefahr für unsere Mitbürger:innen oder uns selbst betrachten, müssen wir die Gesellschaft vor ihnen schützen. In dieser Hinsicht ist die Gefahr oder das Risiko für die Gesellschaft wichtiger einzustufen als die tatsächlichen Verletzungen, Schwierigkeiten und psychischen Probleme des/der Inhaftierten. Diesem Risikodenken unterliegt auch die Institution des Gefängnisses als wichtiges Schlüsselement der Strafrechtslandschaft. Beispielsweise beschreiben Garland (2001) und Pratt (2007) wie sich die mit einer Justizvollzugsanstalt verbundenen Ziele von einem System, das vorrangig auf die Rehabilitation des Insassen abzielt, zu einem System ändert, in dem das Risikomanagement, soziale Kontrolle und der Schutz der breiteren Gesellschaft im Vordergrund stehen. Aufgrund dieses Risikodenkens assoziieren wir mit einer Strafvollzugsanstalt eher den Ausschluss einer risikoreichen und gefährlichen

¹ Transmural meint hier: „über Gefängnismauern hinweg“. Die ursprüngliche Bedeutung: „durch eine Organwand hindurch“ bzw. „alle Schichten einer Organwand betreffend“. Der Begriff wird in der Anatomie und Pathologie eingesetzt, um auszudrücken, dass eine Struktur bzw. pathologische Veränderung die gesamte Organwand durchzieht.

Untergruppe von der Teilhabe an der Gesellschaft als die Einbeziehung und Stärkung der moralischen und sozialen Wiedereingliederung inhaftierter Mitbürger:innen.

Bei der transmuralen restaurativen Arbeit liegt der Schwerpunkt nicht auf Mängeln, Problembereichen oder Risiken des/der Einzelnen, sondern auf den Stärken und Fähigkeiten des inhaftierten Bürgers bzw. der inhaftierten Bürgerin. Bei der restaurativen Arbeit stehen die eigenen Stärken und Wachstumschancen der Gefangenen im Mittelpunkt (Ward et al. 2014). Der Ausgangspunkt ist immer, dass inhaftierte Bürger:innen auch angesichts von Widrigkeiten und funktionalen Einschränkungen die Kraft und Fähigkeit haben, sich zu erholen, ihr Leben wieder aufzunehmen, sich zu verändern und nach einem qualitativ hochwertigen Leben zu streben (Maruna 2016). Fachkräfte und Freiwillige haben die Aufgabe, inhaftierte Bürger:innen dabei zu unterstützen, Zuversicht in ihre eigene Situation und ihre eigenen Werte sowie in ihre eigenen Stärken und Möglichkeiten zu gewinnen. Im Vordergrund steht stets die Förderung der Stärken und Kompetenzen des Bürgers/der Bürgerin, einschließlich der Stärkung des sozialen Netzwerks. Ziel jeder stärkenorientierten Strategie und der darauf basierenden Unterstützung ist die Verbesserung der Lebensqualität des/der Inhaftierten. Neben der Fokussierung auf die Stärken, Qualitäten und Fähigkeiten der inhaftierten Person steht bei jeder restaurativen Intervention in einer Justizvollzugsanstalt immer auch die Frage im Mittelpunkt, wie ein gutes und qualitätsvolles Leben außerhalb aufgebaut werden kann. Bei der restaurativen Arbeit konzentrieren wir uns auf die Erklärung, wie und warum Menschen bestimmte abweichende Verhaltensweisen ablegen und ein gutes Leben aufbauen. Der Fokus liegt daher nicht auf abweichendem Verhalten und auf Risikofaktoren für einen Rückfall, sondern auf Faktoren, die die moralische und soziale Wiedereingliederung fördern.

Restorative Praxis und Handlungsstrategie/- fähigkeit

Wenn wir an eine gelungene Wiedereingliederung denken, rücken schnell und fast automatisch die eher strukturellen Rahmenbedingungen wie Arbeit und Wohnen in den Vordergrund. Diese Elemente sind entscheidend für eine erfolgreiche Reintegration (Farrall et al. 2014). Neben diesen Strukturelementen ist bei der Verbrechensbekämpfung auch der/die Täter:in selbst beteiligt. Dabei geht es sowohl darum, Entscheidungen für einen Ausstieg aus der Kriminalität zu treffen als auch Maßnahmen und Aktivitäten zu ergreifen, um diesen Prozess zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Die Entscheidung des/der Täter:in, seine/ihre bisherige Handlungsstrategie oder Agenda aufzugeben, ist für den Prozess der Befreiung von der Kriminalität von entscheidender Bedeutung. Einer der ersten theoretischen Ansätze zu diesem Prozess konzentrierte sich auf

die Idee, dass ehemalige Straftäter:innen eine rationale Entscheidung treffen, um den Ausstieg aus der Kriminalität zu finden (Clarke & Cornish 1985).

Restorative Ansätze bieten die Möglichkeit kognitiver Veränderungen im Denken des Bürgers bzw. der Bürgerin. Verschiedene Ideen wie „Ich möchte ein neuer Papa/eine neue Mama für meinen Sohn sein“ können den Wunsch nach Veränderung hervorrufen, der dazu führt, dass inhaftierte Bürger:innen anders über sich selbst, ihre Umgebung und ihr potenzielles zukünftiges Leben denken (Giordano et al. 2002; Bottoms & Shapland 2016). Dabei wird auf das innere Gespräch des inhaftierten Bürgers/der inhaftierten Bürgerin geachtet, in dem das Für und Wider eines Ausstiegs aus alten Handlungsmustern abgewogen und betrachtet wird, wie dies mit eigenen Wertvorstellungen übereinstimmt. Dieses innere Gespräch geht über die rationale Entscheidungsfindung hinaus und beinhaltet eine emotionale Einschätzung dessen, was der/die inhaftierte Bürger:in über seine/ihre eigene kriminelle Vergangenheit und zukünftigen prosozialen Pläne und Aktivitäten denkt (Vaughan 2007). Diese Informationen werden von ihm/ihr genutzt, um eine (neue) Identität zu formen, Verhalten zu steuern und der sozialen Welt Ordnung und Zusammenhalt zu verleihen. Im konzeptionellen Rahmen der restaurativen Arbeit ist es daher wichtig, einen Blick für die Art und Weise zu haben, wie der/die Gefangene beginnt, sich selbst zu sehen und von anderen (soziales Netzwerk, Gesellschaft, Fachkräften) gesehen wird.

Bedeutung des sozialen Netzwerks und der Gegenseitigkeit

Das Handeln und der Einfluss unterstützender Dritter aus dem sozialen Netzwerk des Täters/der Täterin – Partner/Partnerin, Kinder, Verwandte, Freunde und Freundinnen, Schlüsselpersonen – sind sowohl für die anfängliche Entscheidung zur Unterlassung einer Straftat als auch für die Beharrlichkeit, dabeizubleiben, von entscheidender Bedeutung. Während das Aufrechterhalten der sozialen Unterstützung für Inhaftierte durch das soziale Netzwerk, die Familie und die Kinder eine erfolgreiche Reintegration unterstützt, hat die mangelnde Beachtung dieser Verbindungen während der Inhaftierung viele negative Auswirkungen. Wir wissen zum Beispiel, dass Väter, die von ihren Kindern getrennt werden, sich mehr Einsatz und Engagement für ihre Kinder wünschen (Nurse 2002) oder mehr elterlichen Stress erleben, der zu aggressivem und gewalttätigem Verhalten oder zu Depressionen führen kann (Loper 2009).

Auch für Familien und Kinder hat die restaurativ ausgerichtete Arbeit in der Haft mit dem sozialen Netzwerk positive Auswirkungen. Denn eine Inhaftierung gefährdet das Wohlergehen von Familien. Denken Sie an die Auswirkungen

auf die sozialen Bindungen innerhalb der gesamten Familie oder an die negativen Auswirkungen auf das Kind wie traumatischer Stress, Probleme in der Schule, Armut, ein negatives Selbstbild, Verhaltensprobleme, Depressionen, Angstzustände, Sucht, Scham oder Stigmatisierung. Darüber hinaus werden diese Kinder in der Literatur manchmal als „zweite Generation von Gefangenen“ bezeichnet (Novero et al. 2011). Die Wahrscheinlichkeit, dass sie selbst verurteilt oder inhaftiert werden, ist viel höher als bei anderen Kindern.

Bei einer restaurativen Wiedereingliederung in den Stadtteil oder die Nachbarschaft geht es nicht nur um eine Art ‚Heilung‘ oder Genesung des Opfers sowie der ehemals inhaftierten Person und ihres Netzwerks, sondern auch um ihre Verbindung mit der Gesellschaft. Die soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist ein wechselseitiger Prozess gegenseitiger Verantwortung. Dabei geht es um die Akzeptanz der ehemals inhaftierten Person in der Gesellschaft, in der Nachbarschaft, am neuen Arbeitsplatz oder in den Beziehungen zu Freunden und zur Familie.

Auch die restaurative Arbeit spielt in diesem wechselseitigen Prozess zwischen Gesellschaft und Bürger:innen eine wichtige Rolle. Bürger:innen, die eine Straftat begangen und damit unerlaubtes Verhalten an den Tag gelegt haben, können dafür zu Recht zur Verantwortung gezogen werden, aber nach der Vollstreckung des Urteils muss der moralische Status in der Gesellschaft wiederhergestellt sein. Sie haben ihre Schuld mit der Inhaftierung gegenüber der Gesellschaft beglichen und haben das Recht, in die Gesellschaft einbezogen zu werden. Insofern ist Reintegration immer in ein Verhältnis der Gegenseitigkeit eingebettet.

Transmurale restaurative Arbeit in vier Zusammenhängen

Von innen nach außen, über die Mauern hinweg, also transmural zu arbeiten, bedeutet für die Justizvollzugsanstalt und ihre Partnerorganisationen einen integrierten, multidisziplinären, personenorientierten Ansatz, inhaftierte Bürger:innen, Opfer, Netzwerke, Freiwillige und den weiteren sozialen Bereich im und um den Moment des Wandels einzubeziehen, intramural zu extramural, einen Wandel vom erzwungenen zum freiwilligen Rahmen. Der Prozess der Aufklärung und Beendigung einer Straftat betrifft die tatverantwortliche Person selbst. Anstatt von der Frage auszugehen, wie die Wiedereingliederung im Stadtteil oder Bezirk funktionieren soll, oder wie eine Intervention im Hinblick auf inhaftierte Bürger:innen und Netzwerke organisiert werden sollte (top-down), geht dieser Ansatz von der Frage aus, wie Veränderung bei einem Straftäter bzw. einer Straftäterin stattfinden kann und welchen Beitrag restaurativ ausgerichtetes Arbeiten dazu leisten kann (bottom-up).

Im Rahmen der restaurativen Arbeit betrachten wir abweichendes Verhalten und Kriminalität als einen sozialen Konflikt, an dem stets unterschiedliche Parteien beteiligt sind. Transmurale restaurative Arbeit konzentriert sich auf (1) „Genesung“ des inhaftierten Bürgers/der inhaftierten Bürgerin (Selbstgenesung, eingeführt von Kelk (1992) und Neys (1994)), (2) Genesung im/mit dem (sozialen) Netzwerk, (3) Genesung in/mit dem/dem/n Opfer/n/hinterbliebenen Angehörigen, (4) Genesung in/mit der Gesellschaft/Gemeinschaft. Jeder Eingriff, jede Aktion, jeder Ansatz, jede Initiative oder jede Institution hat immer mehr oder weniger ein Auge auf diese vier Verbindungen und Interessensvertreter:innen an einem Konflikt.

Die restaurative Arbeit mit inhaftierten Bürger:innen im Hinblick auf ihre Selbstheilung eröffnet Perspektiven für ihre eigene Zukunft, die Verbesserung ggfs. auch Heilung von sozialen Beziehungen und damit auch Chancen der Heilung für Opfer von Straftaten. Restaurative Arbeit fördert gemeinschaftsorientierte Aktivitäten und ist wichtig für die Vorbereitung der Wiedereingliederung; bspw. durch unterstützte Entlassung, Ausbildung, Arbeit und Nachsorge. Die Selbstheilung des inhaftierten Bürgers/der inhaftierten Bürgerin ist der einzigartige Prozess der Veränderung seiner/ihrer Einstellungen, Werte, Gefühle, Ziele, Kompetenzen und Rollen und kann durch restauratives Arbeiten unterstützt werden.

Die restaurative Arbeit konzentriert sich darauf, Prozesse der Reflexion anzuregen, über die Folgen des eigenen Verhaltens sowohl für sich selbst und Angehörige als auch für die Opfer und die Gesellschaft insgesamt. Die Inhaftierten werden dabei unterstützt, anzuerkennen, dass sie dem Opfer Schaden zugefügt haben. Aus diesem Eingeständnis heraus, stellen sie sich ihrer Verantwortung und suchen nach Ausdrucksformen des Eingeständnisses der Schuld und des Willens, Verantwortung für das Handeln und die Folgen dieses Handelns zu übernehmen. Indem sie zu dieser Verantwortung stehen, stellen sie sich selbst vor Gericht, um ihr Handeln und den daraus resultierenden Schaden aufzuarbeiten.

Darüber hinaus erfordert das tatsächliche Abwenden von weiteren strafbaren Handlungen eine hohe Motivation zur Veränderung, gepaart mit einem starken Glauben an sich selbst, einem breiten Repertoire an Bewältigungsmechanismen und einem ausreichenden Maß an Eigenständigkeit. Eine Kombination aus ‚Wollen und Beharren‘ kann durch restaurative Arbeit gefördert werden. Strukturelle und praktische Hindernisse wie Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche, Schulden und Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche erschweren die Situation für ein prosoziales Handeln. Restaurative Arbeit hat das Potenzial, sich auf solche strukturellen Elemente zu konzentrieren, die für die

Wiedereingliederung in die Nachbarschaft notwendig sind und umgekehrt, ausgehend von diesem Engagement, auf die gegenseitige Akzeptanz und Erholung zwischen Bürger:in und Gesellschaft, Nachbarschaft oder Viertel zu achten. Die Bedürfnisse, Interessen und Genesung des Opfers stehen immer im Mittelpunkt.

Transmurale restorative Arbeit bedeutet für Fachkräfte und Freiwillige, die auf die eine oder andere Weise eine Rolle bei der Unterstützung inhaftierter Bürger:innen bei ihrer Reintegration spielen, diese vier Verbindungen und Interessengruppen stets im Auge zu behalten. Dies betrifft eine immer größer werdende Gruppe von Fachleuten und Freiwilligen angesichts der gesellschaftlichen Bedeutung einer stärkeren Zusammenarbeit in der Verbindung von innen nach außen, zwischen dem erzwungenen und dem freiwilligen Rahmen. Auch Fachkräfte aus Kommunen und Wohlfahrtsverbänden engagieren sich zunehmend an der Schnittstelle innerhalb und außerhalb der Justizvollzugsanstalten bei der Vorbereitung auf die Wiedereingliederung oder bei der Unterstützung von Ehrenamtlichen, des Netzwerks (Kind, Partner:in, Familie etc.) und der Gesellschaft.

Entscheidung

Transmurale Restorative Justice-Arbeit ist der kontinuierliche Appell an das Potenzial für Veränderung, an die Übernahme von Verantwortung und die Nutzung der Stärken des/der Inhaftierten, seines/ihres sozialen Netzwerks, der (lokalen) Gesellschaft und des (potenziellen) Opfers. Selbst in Momenten des Rückfalls, wenn die Bindung zwischen der Gesellschaft und den inhaftierten Bürger:innen unter Druck steht, bietet die transmurale restorative Arbeit als konzeptioneller Kompass Ansatzpunkte, um Veränderungen sowohl auf struktureller als auch auf individueller Ebene zu ermöglichen (Maruna 2016).

Das Zusammenleben in Gesellschaften ist ein wechselseitiger Prozess und setzt daher voraus, dass es bei einer restorativen Reintegration, einem Wendepunkt, um die Genesung im Hinblick auf das Opfer und die ehemals inhaftierte Person (im Sinne einer Selbstheilung) geht, aber auch und vor allem um die soziale Verbindung mit der Gesellschaft. Diese moralische und soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft ist und bleibt eine Sache gegenseitiger Verantwortung. Reintegration ist ein wechselseitiger Prozess, genau wie die Übernahme von Verantwortung.

Literatur

- Bottoms, A. & J. Shapland (2016) Learning to desist in early adulthood: the Sheffield Desistance Study. In: J. Shapland, S. Farrall & A. Bottoms (eds.), *Global perspectives on desistance: reviewing what we know, looking to the future*. London: Routledge, p. 99–125.
- Clarke, R. & D. Cornish (1985) Modelling offenders' decisions. In: M. Tonry & N. Morris (eds.), *Crime and Justice: An Annual Review of Research*, 6, 147–186.
- Farrall, S., B. Hunter, G. Sharpe & A. Calverley (2014) *Criminal careers in transition. The social context of desistance from crime*. Oxford: Oxford University Press.
- Garland, D. (2001) *The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society*. Chicago: The University of Chicago Press.
- Giordano, P.C., S.A. Cernkovich & J.L. Rudolph (2002) Gender, crime and desistance: toward a theory of cognitive transformation. *American Journal of Sociology*, 107(4), 990–1064.
- Kelk, C. (1992) De doorleving van de schuld in de strafrechtspleging. In: J.A. Janse de Jonge & C. Kelk (red.) *Met schuld beladen: de kern en de actuele betekenis van het werk van G. Th. Kempe over straf en reclasserings*. Arnhem: Gouda Quint, p. 13-48.
- Loper, A.B. (2009) Parenting Stress, Alliance, Child Contact, and Adjustment of Imprisoned Mothers and Fathers. *Journal of Offender Rehabilitation*, 6, 483–503.
- Maruna, S. (2016) Desistance and restorative justice: it's now or never. *International Journal of Restorative Justice*, 4(3), 289–301.
- Neys, A. (1994). Schuldverwerking bij levensdelinquenten tijdens de strafuitvoeringsfase. *Metanoia* 1, 40–54.
- Novero, C.M., A. Booker & J.I. Warren (2011) Second-generation prisoners: Adjustment patterns for inmates with a history of parental incarceration. *Criminal Justice and Behaviour*, 38, 761–778.
- Nurse, A.M. (2002) *Fatherhood arrested: parenting from within the Juvenile Justice System*. Nashville: Vanderbilt University Press.
- Pratt, J. (2007) *Penal Populism*. London: Routledge.
- Vaughan, B. (2007) The internal narrative of desistance. *British Journal of Criminology*, 47(3), 390–404.
- Ward, T., K.J. Fox & M. Garber (2014) Restorative justice, offender rehabilitation and desistance. *International Journal of Restorative Justice*, 2(1), 24–42.

Autor



Bild: Bart Claes

Dr. Bart Claes

hat das Lektorat „Transmuraal Herstelgericht Werken“ an der Avans-Fachhochschule in den Niederlanden inne. Er ist Mitbegründer des konzeptionellen Kompass „KIND, Ouder en Detentie“ (Wissenszentrum Kind, Eltern und Haft) und Vorsitzender im European

Forum for Restorative Justice

Bestehende und neue Möglichkeiten für Restorative Justice

Eine australische Perspektive

Von Eryn Leddy-Rebecchi, Leda Tyrrel, Thea Deakin-Greenwood und Jane Bolitho

Der folgende Artikel erörtert die Möglichkeiten von Restorative Justice in Australien und konzentriert sich dabei auf die Bedürfnisse von Überlebenden sexueller Gewalt. Er untersucht bestehende Praktiken, unzureichend genutzte Möglichkeiten innerhalb vorhandener Gesetzgebung, Entwicklungen bezüglich bestimmter Straftaten in vergleichbaren Gerichtsbarkeiten sowie neue Praktiken in Gemeinschaftskontexten, insbesondere als Reaktion auf Fälle von sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch von Kindern.

Australien ist eine föderierte Nation, das heißt, es besteht aus Staaten und Territorien, die jede ihre eigene Gerichtsbarkeit, und somit ihr eigenes Strafrecht haben. Es gibt jedoch auch landesweit geltende Gesetze. In allen australischen Bundesstaaten und Territorien finden gesetzlich geregelte restorative Verfahren innerhalb des Justizsystems oder aber parallel dazu statt, vor allem im Jugendstrafbereich, und in einigen Fällen auch für schwere Straftaten. Restorative Praktiken entwickeln sich derzeit schnell zu einer praktikablen und wirksamen Reaktion auf Verletzungen, die nicht strafrechtlich behandelt wurden, insbesondere im Kontext von Entschädigungsprogrammen wie dem National Redress Scheme (genannt Direct Personal Response).

In New South Wales gibt es mehrere Programme, die restorative Praktiken beinhalten: Youth Justice Conferencing (seit 1997), Forum Sentencing (2005–2015), Cedar Cottage, ein innovatives und spezialisiertes Programm für erwachsene Männer in Fällen sexueller Gewalt innerhalb der Familie (2005–2014) und die Opfer-Täter-Konferenzen für restaurativen Dialog des NSW Strafvollzugs, ein Verfahren zur Bearbeitung von Gewaltverbrechen, das sich nach der Urteilsverkündung hauptsächlich an inhaftierte Erwachsene richtet.

Was ist Restorative Justice?

Restorative Justice basiert auf drei potenziell wirksamen Mechanismen für Gefühls- und Verhaltensänderung: der Möglichkeit über eine Erfahrung zu sprechen, dieser Erzählung zuzuhören und über die Zukunft nachzudenken. Gute RJ-Praxis berücksichtigt allgemeine und spezifische Machtdynamiken, die das Verhalten von Einzelpersonen und Gruppen beeinflussen und bei bestimmten Straftaten (sexuelle und familiäre Gewalt oder Hassverbrechen) eine Rolle spielen. In solchen Fällen wird mithilfe spezialisierter Verfahren ein besonderes Augenmerk auf systemische, strukturelle und gesellschaftliche Machtasymmetrien gelegt, um diese auszugleichen und die Risiken emotionaler und psychischer Verletzung zu mindern.

Der Einsatz von RJ-Praktiken hat in westlichen Ländern – insbesondere in Kanada, den USA, der Europäischen Union, Neuseeland und Australien – in den letzten vier Jahrzehnten an Bedeutung gewonnen. Dabei wurde RJ überwiegend im Bereich der Diversion oder der Vorverhandlung für ‚weniger schwerwiegende‘ Jugenddelikte eingeführt. Vielfache Bedenken und Einwände (in rechtswissenschaftlichen Kreisen, unter Kriminolog:innen und feministischen Wissenschaftler:innen) haben die Anwendung von RJ in Fällen mit schwerer Traumatisierung oder großen Machtunterschieden eingeschränkt. In gewisser Weise sind diese Vorbehalte rätselhaft,¹ da RJ eine der am besten erforschten Justizinnovationen des 21. Jahrhunderts sein dürfte. Es gibt umfangreiche Untersuchungen² zu Verfahrensgerechtigkeit, Zufriedenheit der Teilnehmer:innen, Kosteneffizienz, der Nutzung von Ritualen, der Bedeutung von Emotionen wie Scham und nicht zuletzt zur Rückfallquote sowie Metaanalysen, Mixed-Method-Evaluierungen und sogar sogenannte Gold-Star-Studien auf der Grundlage randomisiert kontrollierter Experimente. Es besteht also eine sehr diverse und belastbare Datenlage.

1 S. Maruna, "Lessons for Justice Reinvestment from restorative justice and the justice model experience: some tips for an 8-year-old prodigy" (2011) 10 *Criminology and Public Policy*, 661.

2 J. Bolitho "Putting justice needs first: a case study of best practice in restorative justice" (2015) 3 *Restorative Justice* 256.

Zweifellos muss bei der Anwendung von RJ bei schweren Straftaten oder bei größeren Machtunterschieden sorgfältig auf die Sicherheit der Teilnehmenden geachtet werden. Es müssen spezielle Praktiken und Rahmenbedingungen entwickelt werden, um eine gründliche Vorbereitung und Planung durchzuführen und, wo immer möglich, die Machtverhältnisse auszubalancieren. In Fällen sexueller Übergriffe werden gut die Hälfte aller Fallüberweisungen ausgesondert³ und viele weitere werden terminlich nach hinten verschoben oder auf Standby gesetzt, um ein Reviktimsierungs-Risiko zu minimieren. Nur sehr wenige Befürworter:innen von RJ halten sie tatsächlich für ein Allheilmittel. Eine realistischere Auffassung ist, dass restaurative Ansätze die Möglichkeit bieten, eine Vielzahl von Zielen zu erreichen, darunter vor allem die Befriedigung der emotionalen, psychischen und physischen Bedürfnisse von Überlebenden sexualisierter Gewalt. Während einige argumentieren, dass die potenziellen Risiken einer erneuten Traumatisierung des Opfers durch Restorative Justice-Verfahren zu groß sind⁴, äußern andere vorsichtigen Optimismus⁵ und viele befürworten die Bereitstellung eines ‚Justizmenüs‘ für Überlebende. Tatsächlich ist die lautstarke Forderung der Opfer-Bewegung nach mehr Traumasensibilität in der Strafgerichtsbarkeit eine Herausforderung für ein System, dessen Architektur nie auf die Bedürfnisse, Rechte und Wünsche von Überlebenden ausgelegt war, und das es nicht gewohnt ist, nach Ergänzungen oder Alternativen zu bestehenden Vorgehensweisen zu suchen.

Was leistet Restorative Justice und welchen Bedarf deckt sie?

Während restaurative Praktiken auf einer Reihe von Prinzipien basieren, die Beziehungen, Dialog und Prozess stärker gewichten als das Ergebnis, weichen die Praktiken mittlerweile voneinander ab (was einen direkten Vergleich erschwert). Außerdem können sich communitybasierte oder selbstorganisierte Programme gegen eine Prüfung oder Evaluierung entscheiden, was bedeutet, dass gute Praktiken möglicherweise existieren, aber unentdeckt bleiben.

Eine in New South Wales durchgeführte Studie zu restaurativen Praktiken bei Gewaltverbrechen⁶ ergab, dass fast 90 Prozent der Opfer-Täter-Konferenzen nach traumatischen Ereignissen durchgeführt wurden, d. h. nach einer

Situation der Bedrohung von Leib und Leben,⁷ bei der Opfer von mindestens einer negativen und lang anhaltenden Auswirkung des Verbrechens berichteten.

Auf die Frage nach ihrer Motivation zu einer Teilnahme verwiesen sowohl Tatverantwortliche wie Opfer auf ‚Bedürfnisse‘ und darauf, der Isolation, die sie während des Gerichtsverfahrens empfanden, etwas entgegenzusetzen. Eine Überlebende kommentierte:

„Der Prozess war wirklich beschissen, im Ernst. Ich bin eine junge Frau, ich bin alleine hier, diese Männer haben meinen Vater ermordet und das Gerichtsverfahren ist voll von seinen Leuten und ich sitze hier alleine. Ich habe den ganzen Tag geweint.“ (Opfer 023, Totschlag des Vaters)

Wie werden Restorative-Justice-Programme in NSW eingesetzt?

In NSW ist Youth Justice Conferencing (YJC) das bekannteste Verfahren, auch wenn es kein mustergültiges RJ-Modell ist, da das Verfahren auch dann fortgesetzt wird, wenn das Opfer eine Teilnahme ablehnt. Jugendkonferenzen gelten als Teil-Diversionsmaßnahme und als formelles, rechtliches Verfahren, das einem jungen Menschen zur Verfügung steht, der eine Straftat, die nach dem Young Offender Act (YOA) für eine Konferenz in Frage kommt, eingestanden hat oder einer solchen für schuldig befunden wurde. Verfahrensablauf, Vorgehen der Vermittler:in, Bericht- und Prozesszeitrahmen (28 Tage) sind in einem Praxishandbuch geregelt.

Im Erwachsenenbereich wird RJ nach der Verurteilung von einer Opferunterstützungseinheit innerhalb der Justizvollzugsdienste bereitgestellt und hat das Ziel, ‚unbefriedigte Gerechtigkeitsbedürfnisse von Opfern von Straftaten zu erfüllen‘, d. h. ein Verfahren zu ermöglichen, das den durch die Straftat verursachten Schaden ausgleicht und die unbeantworteten Fragen angeht, Opfern von Straftaten einen Raum gibt, in dem sie sich ausdrücken und Täter:innen zur Rechenschaft ziehen.⁸ Die Einheit nimmt Fallanregungen von Opfern, Tatverantwortlichen und anderen Parteien entgegen. Im Gegensatz zu YJC kann das Verfahren jedoch nur durchgeführt werden, wenn das Opfer der Teilnahme zustimmt und die tatverantwortliche Person sowohl berechtigt (ohne noch anhängige Rechtssachen) als auch geeignet (mit einem gewissen Verantwortungsbewusstsein) ist. Die Einheit arbeitet ohne gesetzliche Vorgaben, und obwohl die Anzahl der Überweisungen wahrscheinlich hinter

3 Wie im privaten Dialog zwischen Transforming Justice Australia und Project Restore, neuseeländischen Praktiken, September 2019, erwähnt.

4 A. Cossins, „Restorative justice and child sex offences: the theory and the practice“ (2008) 48 *The British Journal of Criminology* 359.

5 K. Daly, „Setting the record straight and a call for radical change: a reply to Annie Cossins on ‘Restorative justice and child sex offences’“ (2008) 48 *The British Journal of Criminology* 557.

6 J. Bolitho, „Putting justice needs first: a case study of best practice in restorative justice“ (2015) 3 *Restorative Justice* 256.

7 J. Herman, *Trauma and recovery: the aftermath of violence — from domestic abuse to political terror*, Basic Books, 1997.

8 Corrective Services NSW, *Restorative Justice Conferencing*, unter [<https://correctiveservices.dcj.nsw.gov.au/download.html/documents/victims/Restorative%20Justice%20brochure.pdf>], abgerufen am 14.08.22

dem Bedarf zurückbleibt, wird die Arbeit der Einheit kaum bekannt gemacht.

Nur wenige Angelegenheiten, mit denen sich die Opferhilfeeinheit befasst, betreffen sexuelle Übergriffe oder häusliche Gewalt, und das YJC schließt RJ bei Sexualstraftaten sogar ganz aus. Im Gegensatz zu den von anderen Bundesstaaten unternommenen Schritten hat NSW noch keine Regelung für RJ in Fällen familiärer Gewalt oder sexueller Übergriffe. Teilweise als Reaktion auf das Fehlen von Maßnahmen bei den staatlichen Diensten gehen Fortschritte in diesem Bereich auf die Arbeit von Opfer-Organisationen – wie z. B. selbstverwalteter Rechtsberatung, Frauengesundheitszentren, Beratungsstellen bei sexuellen Übergriffen – und auf die von Transforming Justice Australia entwickelten spezialisierten Verfahren zurück.

Juristisch eingebettete Verfahren der Restorative Justice weisen hinsichtlich ihrer Konsistenz und Reichweite Stärken auf. Dennoch war RJ nie dazu gedacht, ein weiteres Glied im Staatsapparat zu sein. Der Ausgangspunkt der Bewegung war, den Menschen Macht über den Umgang mit Fehlverhalten zurückzugeben. Im Gegensatz zu den regulierten und eingeschränkten Verfahren der justiznahen Programme bieten communitybasierte Konferenzen flexiblere, oft von Überlebenden geleitete und traumasensiblere Ansätze, großzügigere Freiräume für die Fallentwicklung und Sicherheitsplanung, mehr Zeit für den Aufbau von Vertrauen und Beziehungen, gründlichere Vorbereitung und Fallplanung, mehr Einbindung von Gemeinde-, Familien- und Hilfspersonen,⁹ und, was noch wichtiger ist, in der Regel den Einsatz hochqualifizierter Fachkräfte (insbesondere bei sexueller Gewalt), die ein tiefes Verständnis für die Dynamik sexueller Gewalt und ihren Kontext von Macht und Kontrolle haben. In communitybasierten Programmen¹⁰ kann der RJ-Prozess neben persönlichen Konferenzen auch andere Formen der Kommunikation umfassen, wie etwa einen Brief- oder Videoaustausch, Mediation, Informationsaustausch, Gesprächskreise etc.

Nationale Reformen

Auf nationaler Ebene werden restorative Verfahren bei sexuellem Missbrauch mehr und mehr zugelassen. Der jüngste Bericht über einen Konsultationsprozess zum Entwurf eines nationalen Plans zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Kinder kam zu folgendem wichtigsten Ergebnis:¹¹

9 Transforming Justice Australia; Hidden Water, [https://hiddenwatercircle.org] abgerufen am 08.08.2022.

10 Wie Open Circle, Center for Innovative Justice (Victoria); Community Transitions (Südaustralien) und Transforming Justice Australia (mit Sitz in NSW).

11 K. Fitz-Gibbon, S. Meyer et al., National plan stakeholder consultation: Abschlussbericht, Monash University, 2022, S. 171, abgerufen am 01.07.2022.

Der nächste nationale Plan sollte die Einführung von traumasensiblen und kulturell angemessenen Alternativen zu Gerichtsverfahren bei familiärer, häuslicher und sexueller Gewalt fördern. Alternative [restorative] Modelle sollten Opfern und Überlebenden die Möglichkeit geben, den für sie am besten geeigneten Weg zu wählen, und gleichzeitig die Heilung und Regeneration von Opfern und Überlebenden unterstützen.

Anfang dieses Jahres stellte die Labour-Abgeordnete Dr. Marisa Patterson im Parlament des Australian Capital Territory (ACT) den Antrag, dass „eine Änderung der Qualifikationskriterien für den Zugang zur Restorative Justice, Optionen für die Ausweitung von Restorative Justice-Verfahren als alternativer Weg zur Strafjustiz, das Potenzial für communitybasierte RJ-Verfahren, Optionen für die Entwicklung von Überlebenden geleiteten und an Überlebenden orientierten RJ-Praktiken bei sexueller Gewalt sowie Möglichkeiten für ein größeres Bewusstsein und Aufklärung über den Zugang zu Restorative Justice, ihre Bedeutung und Opferrechte auf dem ACT in Betracht zu ziehen seien.“ Der Antrag wurde ohne Einwände angenommen.

Dies entspricht dem Bericht der Victorian Royal Commission into Family Violence¹² und dem Bericht der Victorian Law Reform Commission (VLRC) über Reaktionen auf Sexualstraftaten¹³, die beide die Einführung von RJ empfohlen haben, zusammen mit Kommentaren zu Grundsätzen einer guten Praxis, und dabei Folgendes feststellen:

Mit soliden Sicherheitsvorkehrungen und als zusätzliche Option zu (nicht als Ersatz oder Voraussetzung für) Gerichtsverfahren sollten jene Opfer, die es möchten, Zugang zu einem Verfahren der Restorative Justice haben. Restorative Justice-Verfahren haben das Potenzial, ein breites Spektrum an Bedürfnissen von Opfern zu erfüllen, denen die Gerichte möglicherweise nicht immer nachkommen. Sie können Opfern helfen, sich von den Auswirkungen des erlittenen Missbrauchs zu erholen.¹⁴

Die Victorian Law Reform Commission stellte fest, dass (1.) die Wirksamkeit von RJ bei sexuellem Missbrauch und familiärer Gewalt durch Beweise gestützt wird, (2.) ihr Einsatz starke Unterstützung genießt und (3.) den Überlebenden mehr Wahlmöglichkeiten gibt, (4.) dass der Prozess schließlich Teil der Heilung sein kann und vor allem (5.) die

12 State of Victoria, Royal Commission into Family Violence, Summary and recommendations, Parl Paper Nr 132, 2016, [https://www.rcfv.com.au/MediaLibraries/RCFamilyViolence/Reports/RCFV_Full_Report_Interactive.pdf] abgerufen am 8/8/2022.

13 Victorian Law Reform Commission, Improving the justice system response to sexual offences, Report 2021 [https://www.lawreform.vic.gov.au/wp-content/uploads/2022/04/VLRC_Improving_Justice_System_Response_to_Sex_Offences_Report_web.pdf] abgerufen am 15/07/2022, Z. 9.29, 9.126.

14 Royal Commission into Family Violence, FN 16, S. 31.

Verantwortlichen zur Rechenschaft zieht. Es empfahl die Einrichtung und Regulierung von RJ-Verfahren bei familiärer Gewalt (was nun durch die Einrichtung der Abteilung für Restorative Justice bei familiärer Gewalt verwirklicht wurde)¹⁵ sowie die Entwicklung von RJ-Programmen für alle Straftaten, wie in Neuseeland. In NSW hat die Regierung einen Fünfjahresplan zur Bekämpfung sexueller Gewalt veröffentlicht. Zum ersten Mal enthält er eine Empfehlung, „den Einsatz von Restorative Justice-Verfahren in Fällen von Sexualstraftaten zu untersuchen“.

Lektionen für eine gute Praxis

Bei der Bewertung strafrechtlicher Interventionen liegt der Schwerpunkt tendenziell auf der Rückfallquote oder auf dem Schutz der Rechte und Interessen der Beteiligten. In communitybasierten Verfahren werden viele weitere Indikatoren verwendet, die sich stärker auf Gesundheit und Wohlbefinden konzentrieren. Die Leitlinien der Victorian Law Reform Commission wurden davon beeinflusst. Sie empfehlen folgende Grundsätze für den Einsatz von RJ im Kontext sexueller Gewalt:

- freiwillige Teilnahme;
- Rechenschaftspflicht;
- die Bedürfnisse der geschädigten Person stehen im Vordergrund;
- Sicherheit und Respekt;
- Vertraulichkeit;
- Transparenz;
- der Prozess ist Teil einer ‚integrierten Justizreaktion‘;
- klare Grundsätze.

Darüber hinaus kam die Kommission zu dem Schluss, dass RJ-Programme mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet sein müssen, um Folgendes sicherzustellen:

- Überlebende und Tatverantwortliche erhalten während des gesamten Prozesses unabhängige, professionelle Unterstützung;
- die Teilnehmer:innen haben Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung;
- zusätzlich zu den Standard-Screeningverfahren werden unabhängige Beurteilungen für Kinder durchgeführt, die teilnehmen möchten;
- Kinder, die teilnehmen, erhalten unabhängige und spezialisierte Unterstützung;
- Aborigine-Gemeinschaften werden dabei unterstützt, akkreditierte indigene RJ-Programme zu entwickeln.

¹⁵ Restorative justice framework for victim survivors of family violence – Rahmenprogramm 2017, [https://www.justice.vic.gov.au/restorative-justice-for-victim-survivors-of-family-violence-framework] abgerufen am 20.7.2022.

Gelegenheiten für restorative Verfahren in Jugendangelegenheiten ausbauen

Das bestehende Gesetz in New South Wales weist einige Einschränkungen auf, die Raum für Reformen lassen. Damit ein junger Mensch Anspruch auf YJC gemäß § 35¹⁶ hat, muss die Straftat unter das Gesetz fallen – d. h. ein leichtes Vergehen oder schwere Straftaten, die aber gemäß § 8¹⁷ als Vergehen behandelt werden können. Das bedeutet, dass Sexualstraftaten nach §§ 61, 66, 80 und 81 des Crimes Act 1900 (NSW) für die Überweisung an das YJC nicht zugelassen sind und daher haben junge Straftäter:innen und deren Opfer bei Sexualdelikten keine rechtliche Handhabe, um ein RJ-Verfahren einzufordern.¹⁸

Eine mögliche Vorgehensweise in der NSW-Jugendgerichtsbarkeit, um junge Straftäter:innen an RJ-Programme zu verweisen, ist die Aussetzung der Strafe zu Therapie- und anderen Resozialisierungszwecken. In Fällen, in denen ein Schuldbekenntnis abgegeben wurde oder die Schuld festgestellt wurde, kann das Jugendgericht die Strafe gemäß § 33 des Children (Criminal Proceeding) Act 1987 (NSW) aussetzen. Dadurch kann die Verurteilung um bis zu zwölf Monate vertagt werden, was eine gerichtliche Überweisung an ein RJ-Verfahren (oder ein anderes Rehabilitationsprogramm) im Einklang mit den im Children’s Court Resource Handbook genannten Grundsätzen ermöglichen würde.¹⁹

Möglichkeiten im Erwachsenenbereich

Für erwachsene Straftäter:innen gibt es einen ähnlichen Mechanismus der Aussetzung der Verurteilung zu Zwecken der Therapie, der im Common Law als „Griffiths-Untersuchungshaft“ bezeichnet wird. Gemäß § 11 des Crimes (Sentencing Procedure) Act 1999 (NSW) kann ein Gericht das Verfahren zwischen Schuldspruch und Strafzumessung vertagen, um jemandem, der wegen einer Straftat verurteilt wurde, die Teilnahme an Therapie oder anderen Interventionsprogrammen, wie etwa Restorative Justice, zu ermöglichen.²⁰ Dieser bestehende Rahmen bietet eine operativ gute Möglichkeit für die Einbettung restorativer Praktiken in bestehende Rechtsrahmen und stellt einen wichtigen Weg für Überlebende dar, eine aktivere Position im Strafprozess zu bekommen.

Die Möglichkeit würde auch bei der Verurteilung hilfreich sein, da dem Gericht vor der Strafzumessung ein Bericht

¹⁶ Young Offenders Act 1997 (NSW), § 35.

¹⁷ Young Offenders Act 1997, § 8.

¹⁸ NSW Department of Communities and Justice, NSW Youth Justice Conference Policy, above n 20, at 6.

¹⁹ Judicial Commission of NSW, Children’s Court of NSW Resource Handbook at [1-0170] [6-0150], [https://www.judcom.nsw.gov.au/children/] abgerufen am 1.7.2022.

²⁰ NSW Department of Communities and Justice, NSW Youth Justice Conference Policy

vorgelegt werden könnte, der die Bereitschaft der tatverantwortlichen Person, sich auf das Opfer einzulassen, beschreibt (was auf Reue hindeuten kann). Die Bereitschaft zur Teilnahme an sozialen Maßnahmen, Trainings oder Therapie kann dabei helfen, den Grad der Verantwortungsübernahme zu erkennen und natürlich kann die Teilnahme an geeigneten Programmen die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit verringern.²¹

In der von Transforming Justice Australia entwickelten gemeinschaftsbasierten Praxis kann die Überweisung an unsere RJ-Programme in verschiedenen Phasen des Strafverfahrens erfolgen:

- Nach Anzeigeerstattung bei der Polizei und vor Anklageerhebung – für Opfer, die sich bei der Polizei gemeldet haben, deren Fall jedoch nicht zur Strafverfolgung weitergeleitet wird (entweder nach Ermessen der Polizei oder des Opfers). Die Beteiligung einer beschuldigten Partei würde auf einem Eingeständnis der schädigenden Handlung beruhen.
- Nach Anklage, bei Geständnis (schuldig), aber vor dem Urteil – wenn ein Fall vor Gericht kommt, aber vor der Urteilsverkündung eine Konferenz stattfindet, bedeutet dies in der Regel, dass über das Mittel der Diversion das Verfahren für einen bestimmten Zeitraum (Monate) ruht, gelegentlich wird das RJ-Verfahren jedoch auch während der laufenden Verhandlungsphase abgehalten.
- Nach dem Urteil – wenn ein Fall vor Gericht abgeschlossen wurde. Unabhängig vom Urteil (schuldig/nicht schuldig) findet im Verlauf des Strafvollzugs ein RJ-Verfahren statt, egal ob im Gefängnis, bei der Ableistung von Sozialstunden oder später im Rahmen eines Wiedereingliederungsprogramms.

Eine private Anschubfinanzierung der Westpac Bank im Jahr 2021 ermöglichte es Transforming Justice Australia, Konsultationen mit dem NSW-Jugendgericht, Vertreter:innen der Strafjustiz, kommunalen Behörden und Opfern sowie ihren Anwälten durchzuführen, um restorative Verfahren außerhalb des Jugendgerichts bei Fällen sexueller Belästigung zu entwickeln. Ein Pilotprojekt zur Herausbildung von Schlüsselempfehlungen für die Einführung und den langfristigen Einsatz von RJ in Fällen sexueller Belästigung in New South Wales wurde unterstützt, und zwar nicht nur für den Jugendstrafbereich, sondern auch für die Anwendung in Erwachsenenangelegenheiten und im Rahmen der oben beschriebenen bestehenden gesetzgeberischen Möglichkeiten.

Herausforderungen für Restorative Justice?

Bei der Anwendung von restorativen Verfahren auf Fälle sexualisierter Gewalt lassen sich in der Regel zwei Arten von Bedenken ausmachen: 1. hinsichtlich der Rechte der Beteiligten und 2. hinsichtlich des Prozesses; und sicherlich muss 3. die Teilnahme an Restorative Justice-Verfahren bei Fällen sexueller Übergriffe vorsichtig abgeklärt werden (mit klaren Rahmenbedingungen), um Risiken zu minimieren. Leitlinien zu Datenschutz, Zweck des Verfahrens, Zertifizierung der Maßnahme und der Praktiker:innen und anderen Punkten, einschließlich angemessener Finanzierung und Freiwilligkeit der Teilnahme, sind unerlässlich. Schulung, Information und Fortbildung stärken nachhaltige Restorative Justice-Programme sowohl innerhalb des Systems als auch auf Communityebene.

Bedenken hinsichtlich restorativer Maßnahmen erfordern sorgfältige Beachtung, und auch wenn lokale und internationale Praktiken einen Ausgangspunkt bieten, sind weitere Überlegungen erforderlich, um sicherzustellen, dass restorative Ansätze innerhalb und neben bestehenden Rechtsstrukturen funktionieren können. In Victoria findet derzeit eine von Open Circle geleitete Konsultation mit relevanten Interessengruppen statt, um sicherzustellen, dass alle Sicherheits- und Risikoaspekte gründlich berücksichtigt werden und dass es Bewusstsein, Aufklärung und Verständnis dafür gibt, was restorative Verfahren bieten können. Allerdings ist die Erkenntnis, dass restorative Verfahren vom Rechtssystem getrennt sind (und nicht daraus hervorgehen), ein wichtiges, wenn auch oft nicht gut verstandenes Paradigma. Das Justizsystem war eindeutig niemals dazu gedacht, Sicherheit, Ermächtigung, Bestätigung, Stimme oder Bedürfnisorientierung für Überlebende zu bieten. Auch wenn jahrzehntelang versucht wurde, durch Reformen Überlebende und ihre Familien stärker mit einzubeziehen, haben Zweck und Ausrichtung der Strafjustiz für diese nur geringe Relevanz.

Durch sorgfältig festgelegte Parameter, einschließlich Methoden guter und wahrscheinlich spezialisierter Praxis, könnten restorative Ansätze für einige Überlebende sowohl den Zugang zur Justiz als auch die Erfahrung mit ihr verbessern. Darüber hinaus können sie bei Straftäter:innen ein tieferes Verantwortungsbewusstsein begründen, das in Verbindung mit gezielter Unterstützung (sowohl klinischer als auch persönlicher Art) dazu beitragen kann, Wiederholungstaten zu verhindern.

Dieser Text ist eine aktualisierte Version des im „Judicial Commission of NSW Bulletin“ (Band 34, Nr. 7, August 2022) erschienenen Artikels. Reproduktion und Übersetzung mit freundlicher Genehmigung der Justizkommission und der Autorinnen. Kürzung und Übersetzung aus dem Englischen: Theresa M. Bullmann

²¹ Judicial Commission of NSW, Sentencing Bench Book, [12-520] and [5-400], abgerufen am 14.8.2022.

Autorinnen:

Bild: Eryn Leddy-Rebecchi



Bild: Leda Tyrrel



Bild: Thea Deakin-Greenwood

**Eryn Leddy-Rebecchi,
Leda Tyrrel und
Thea Deakin-Greenwood**

arbeiten bei Transforming Justice Australia. Dabei handelt es sich um eine unabhängige, gemeinschaftsbasierte Organisation, die Restorative Justice für Menschen, die durch sexuellen Missbrauch geschädigt wurden, Tatverantwortliche, ihre Familien und die Gemeinschaft anbietet. Unsere Praktiken sind überlebenden-orientiert, traumasensibel und wir legen Wert auf Gehörtwerden, Würde, Rechenschaft, Wahlmöglichkeiten und Hoffnung. Wir bieten Dienstleistungen in der Community und in einigen Fällen zusätzlich zu den Reaktionen des Strafrechtssystems an.

[<https://www.transformingjustice.org.au/>]



Bild: Jane Bolitho

Dr. Jane Bolitho

hat derzeit den Diana Unwin Vorsitz für Restorative Justice inne am Te Ngāpapa Centre, Victoria University of Wellington, Neuseeland. Das Zentrum hat sich der kooperativen, interdisziplinären Forschung und Lehre zu Restorative Practice in Theorie und Praxis innerhalb und außerhalb des Justizsystems verschrieben. Der Vorsitz wurde nach der neuseeländischen Friedens- und Menschenrechtsaktivistin Diana Unwin benannt.

HINWEIS: Restorative Justice im Kino – „All eure Gesichter“

Ab dem 14. Dezember 2023 ist der Spielfilm „All eure Gesichter“ in ausgewählten Kinos in Deutschland zu sehen. Der Film, der in Frankreich bereits mehr als eine Millionen Zuschauer:innen in die Kinos lockte, zeigt, wie Inhaftierte und Betroffene von Straftaten in einem restaurativen Setting das gemeinsame Gespräch suchen.“

„**Einer der großen französischen Filme des Jahres**“
Paris Match

birane ba leïla bekhti dali benssalah élodie bouchez
suliane brahim jean-pierre darroussin adèle exarchopoulos
gilles lellouche miou-miou denis podalydès fred testot

all eure gesichter

ein film von jeanne herry

**DIGITALE PODIUMSDISKUSSION
am 14.12. mit
Christoph Willms, Daniela Hirt und
Dr. Dr. h.c. Michael Kilchling.**

AB 14. DEZEMBER IM KINO

Bild: StudioCanal

Zum Kinostart plant der Filmverleih eine **Digitale Podiumsdiskussion** mit verschiedenen Expert:innen, die am **14.12.2023** nach einer Abendvorstellung **live** in zahlreiche Kinos **übertragen**

wird. Falls Sie für eine lokale Veranstaltung Kontakte zu Kinos und Partner:innen zum Film benötigen, schreiben Sie uns via info@studiocanal.de – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug

Bestandsaufnahme und Blick nach vorn

Von Johannes Kaspar und Isabel Kratzer-Ceylan¹

Der TOA hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung im Strafvollzug gewonnen, wenn auch bislang auf eher bescheidenem Niveau – hier besteht sicher noch unausgeschöpftes Potenzial, obwohl bestimmte strukturelle Probleme für eine Implementierung des TOA gerade im Bereich des Strafvollzugs nicht zu leugnen sind. Der vorliegende Beitrag gibt einen aktuellen Überblick über die derzeitige Situation sowie Zukunftsperspektiven des TOA im Strafvollzug. Zu diesem Zweck wurden sämtliche Justizministerien der Bundesländer angeschrieben und um Informationen zu den folgenden Bereichen gebeten: rechtliche Regelungen, praktische Erfahrungen sowie Reformvorhaben bzgl. des TOA im Strafvollzug. Aus elf Bundesländern (einschließlich der großen Flächenstaaten) sind entsprechende Rückmeldungen eingegangen,² die zusammen mit anderen Quellen für den vorliegenden Bericht ausgewertet wurden. Danach spielt der TOA als Teil einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung in allen Bundesländern eine gewisse Rolle; wie im föderalen System nicht anders zu erwarten, herrschen aber hinsichtlich der Ausgestaltung der entsprechenden Programme große Unterschiede. Insgesamt gibt es eine ganze Reihe von Maßnahmen, die von den Justizvollzugsanstalten angeboten werden, um Resozialisierungsbemühungen mit dem Ausgleich von Tatfolgen in Einklang zu bringen – ein Defizit ist und bleibt allerdings das fast vollständige Fehlen von statistischen Daten in Bezug auf entsprechende Angebote.

I. Rechtlicher Rahmen

Nahezu alle Bundesländer haben in ihren Regelwerken zum Justizvollzug Vorschriften, die einen Opferbezug aufweisen. Dabei geht es oft um die Berücksichtigung der Belange der Opfer bei der Vollzugsplanung. Häufig wird auch darauf hingewiesen, dass es im Vollzug darum gehe, Täter:innen ihre Verantwortung für die Tat aufzuzeigen und in diesem Zusammenhang idealerweise auf einen Ausgleich der Tatfolgen hinzuwirken. Den Täter:innen soll Raum geschaffen werden, sich mit ihrer Tat auseinanderzusetzen und sich aktiv um Wiedergutmachung (des materiellen und

immateriellen Schadens³) zu bemühen. Ein markantes, in dieser Detailliertheit aber nicht repräsentatives Beispiel bietet § 6 des Berliner StVollzG:

Verletztenbezogene Vollzugsgestaltung

- (1) Die berechtigten Belange der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzugs, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und Entlassung der Gefangenen, zu berücksichtigen.
- (2) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten und insbesondere auch deren Angehörige auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Straftat übernehmen.
- (3) Die Gefangenen sollen angehalten werden, den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wiedergutzumachen.
- (4) Für Fragen des Schutzes von Verletzten und des Tausgleichs sollen Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner in den Anstalten zur Verfügung stehen. Verletzte, die sich an die Anstalten wenden, sind in geeigneter Form auf ihre Rechte, auch ihre Auskunftsansprüche nach § 55 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Berlin (...) hinzuweisen.

Einige Bundesländer haben in ihren Vorschriften zum Inhalt des Vollzugsplans explizit die Möglichkeit eines TOA genannt (Bsp. § 9 Abs. 1 Nr. 20 StVollzG M-V oder § 11a Abs. 1 Nr. 20 Sächs)StVollzG). Gut zusammengefasst werden die hinter dem TOA stehenden Überlegungen in § 21 Abs. 1 S. 1 LStVollzG des Landes Schleswig-Holstein: „Tatfolgenreich ausgleichende Maßnahmen im Justizvollzug, insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich, sind ein Angebot an Verletzte und Gefangene sowie deren Angehörige, die Straftat und ihre Folgen zu bearbeiten mit dem Ziel, eine dauerhafte Konfliktlösung zu erreichen.“ Einzig in Rheinland-Pfalz⁴ existieren offenbar keine spezifischen (legislativen) Regelungen zum TOA. In § 8 Abs. 1 LJVollzG Rheinland-Pfalz wird aber immerhin auf den Bezug zu den Folgen der Tat aufmerksam gemacht und in der Gesetzesbegründung zu

¹ Der Autor und die Autorin danken Herrn stud. iur. Sebastian Neumair für seine wertvolle Unterstützung bei der Vorbereitung des Beitrags.

² Es handelte sich um die Rückmeldungen der Justizministerien folgender Bundesländer: Berlin, Bayern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Thüringen, Hessen und Mecklenburg-Vorpommern.

³ Diesen Wortlaut verwendet z. B. das StVollzG aus Mecklenburg-Vorpommern in § 5.

⁴ Der Vergleich bezieht sich auf alle 16 Bundesländer. Auch die fünf verbleibenden Länder haben in ihren Vorschriften zum Strafvollzug explizit die Möglichkeit eines TOA genannt.

§ 11 Abs. 2 wird zum Thema der Schadenswiedergutmachung die Alternative des TOA vorgeschlagen, da viele Täter:innen stark verschuldet sind und daher schon entsprechende Bemühungen gewürdigt werden sollen. Interessant ist in diesem Zusammenhang außerdem § 43 Abs. 3 des hessischen Strafvollzugsgesetz, der es erlaubt, dem Insassen den Haftkostenbeitrag zu erlassen, wenn so die Schadenswiedergutmachung gefördert werden kann.

Hervorzuheben ist die Entwicklung in Niedersachsen. 2019 wurden dort die Landesgesetze zum Strafvollzug umfassend novelliert. Hierbei wurde das Thema Einsicht in das Unrecht und die Bereitschaft, für Folgen einzustehen, in die Grundsätze des NJVollzG übernommen (§ 2 Abs. 3 S. 2). Daneben soll es konkrete Maßnahmenangebote zur Verantwortungsübernahme an die Täter:innen geben, um aktiv die Folgen der Tat aufzuarbeiten. Als Methode zur grundsätzlichen Erfassung der Möglichkeiten wird bei Aufnahme in die JVA eine sog. „Tatfolgenuntersuchung“ angestrengt (§ 9 Abs. 2). Aus den daraus gewonnenen Ergebnissen können mit den Täter:innen konkretere Maßnahmen besprochen werden. Die Maßnahmen erstrecken sich dabei nicht nur auf die Zeit im Vollzug, sondern werden auch noch nach Freilassung angeboten, um eine ungeplante Begegnung mit dem Opfer zu vermeiden. Hierzu wird gesetzlich explizit geregelt, auch auf die Hilfe von Vereinen zurückzugreifen (§ 181 Abs. 1 S. 2).

In Sachsen existiert eine vergleichsweise detaillierte Verwaltungsvorschrift zur Regelung des TOA. Sie enthält strukturierte persönliche und sachliche Voraussetzungen der Täter:innen, aber auch der Opfer, bei denen ein TOA durchgeführt werden könnte, die im Stil von Regelbeispielen formuliert sind. Bei Opfern wird besonders darauf abgestellt, ob ein „regulierungsbedürftiger materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist“ (II. 1. 1. VwV Täter-Opfer-Ausgleich⁵). Um den Ausgleichsgedanken zu betonen, sollen „der Beschuldigte und das Opfer zu einem Ausgleich auf freiwilliger Basis bereit“ (II. 1. 2. VwV) sein und die Täter:innen die Tat wenigstens teilweise einräumen (II. 1. 3. VwV). Zudem soll der TOA grundsätzlich nur bei bestimmten Straftaten angewandt werden, wobei diese Einschränkung ausdrücklich nicht absolut gelten soll (III. 2. VwV). Diese Vorgehensweise unterscheidet sich in ihrer Detailschärfe deutlich von anderen Regelwerken, wo lediglich in unspezifischer Weise auf zum TOA „geeignete Fälle“ abgestellt wird (s. etwa § 155a I StPO). Allerdings gelten die Verwaltungsvorschriften nach Aussage des sächsischen

Justizministeriums als überholt; sie werden derzeit (unter Einbezug der Ergebnisse einer aktuellen empirischen Studie zum TOA in Sachsen) überarbeitet. Der erste (unterstützenswerte) Vorschlag der Studie ist die Einrichtung einer zentralen, auf ministerieller Ebene angesiedelten Stelle, die sämtliche Bemühungen um den TOA im Bundesland koordiniert und die innere und äußere Information über die Thematik steuert.⁶ Mit Blick auf die Entwicklung des TOA in Schleswig-Holstein wurde außerdem festgestellt, dass zusätzlich eine Gruppe aus Vertreter:innen der Politik, der Praxis und der Wissenschaft zur Beratung und als Verteilungsplattform für Informationen in die jeweiligen Kreise sinnvoll ist. Der markanteste Vorschlag der Studie baut auf einen ‚Druck von oben‘ zur Förderung des TOA. Konkret sollen die JVA-Leitungen auf die einzelnen Dezernent:innen gezielt einwirken, und ggf. eine Rechtfertigung verlangen dürfen, falls Anwendungszahlen des TOA im jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiterhin so niedrig sind. Allerdings wurde auch angeführt, dass diese Maßnahme mögliche negative Folgen nach sich ziehen könnte. Es soll ja gerade die Sinnhaftigkeit des TOA vermittelt und kein Widerstand erzeugt werden. Neben allgemeineren Vorschlägen wie Personalaufbau und bessere Fortbildung sticht vor allem noch die Forderung heraus, dass sich Täter:innen selbst melden können sollten. Damit wird noch zusätzlich auf die Eigeninitiative von Beschuldigten gebaut (was aber natürlich entsprechende Informationsangebote voraussetzt).

Dass das Thema in der aktuellen Politik durchaus diskutiert wird, zeigen Entwicklungen in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Thüringen. Diese haben zum Ziel, den Opferschutz zu stärken und allgemein die Thematik der Verantwortungsübernahme mehr in den Fokus zu rücken. Im Fall von Schleswig-Holstein ist der entsprechende Entwurf 2022 als Gesetz in Kraft getreten. Die wesentliche Neuerung im Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResoG SH) ist die Entwicklung von Standards der Leistungserbringung der Wiedergutmachungsdienste. Auch Opfer von inhaftierten Täter:innen haben Anspruch auf materiellen und ideellen Ausgleich. Obwohl die Täter:innen ‚durch Mauern von der Außenwelt abgeschottet sind‘, wird der Vollzug so gestaltet, dass tatfolgenausgleichende Maßnahmen nach außen zu den Opfern hin möglich sind. Als Beispiel wird dabei das Opfer-Empathie-Training genannt. Als übergeordnete Ziele werden in den Gesetzesmaterialien die gesteigerte Transparenz durch Kooperation der Stellen und die Stärkung der Freien Träger in der sozialen Strafrechtspflege genannt.⁷

5 Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über den Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendgerichtshilfe im Jugendstrafverfahren vom 30. April 1997 (in der Fassung vom 01.09.2001).

6 Dieser Vorschlag sowie die folgenden sind der Evaluierungsstudie im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und des Zentrums für kriminologische Forschung Sachsen e. V. „Der Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich in Sachsen“ unter E. Maßnahmen zur Erhöhung der Anwendungszahlen, II. weitere Verbesserungsmöglichkeiten entnommen.

7 Drucksache 19/2681 des Schleswig-Holsteinischen Landtags, S. 3f.

Kurz zu erwähnen ist noch eine Gesetzesnovellierung aus dem Jahre 2018 in Hamburg. Dort wurde im Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetz ein eigener Paragraph zum TOA geschaffen, der den Zweck der Maßnahme explizit formuliert. Zudem wird das Verfahren so ausgestaltet, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeiten, einen TOA durchzuführen, immer prüfen müssen, es sei denn ein entgegenstehender Wille der Beteiligten ist ausdrücklich ersichtlich (§ 28 HmbResOG). Das erscheint sinnvoll, um den TOA im Strafvollzug weiterzuverbreiten.

II. Praktische Erfahrungen

In der praktischen Umsetzung der rechtlichen Vorschriften gibt es noch weitaus deutlichere Unterschiede. Sie reichen von einer vergleichsweise umfassenden Anwendung von TOA- und sonstigen Restorative Justice-Maßnahmen bis zu einem nahezu völligen Fehlen entsprechender Angebote innerhalb der JVA.

In Berlin, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gibt es bereits flächendeckend das Angebot, einen TOA durchzuführen. Dieser erfolgt grundsätzlich mehrschichtig und wird durch qualifiziertes Fachpersonal begleitet, das häufig schon Erfahrung im Bereich der Arbeit mit Straftäter:innen im Hinblick auf soziale Themen hat. Dem TOA geht eine Phase intensiver Vorbereitung voraus, in der die JVA Therapieangebote machen. In diesem Rahmen werden Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit der Straftat, aber auch zur Förderung von Opferempathie durchgeführt. NRW hat die Möglichkeit des TOA Anfang 2023 auf Grundlage der Ergebnisse einer siebenjährigen Pilotphase in vier JVA flächendeckend zur Regel gemacht. Die Auseinandersetzung mit der Straftat wird hierbei auch in Zusammenarbeit mit privaten Trägern und Vereinen angestrebt.

Bayern verfolgt ein sehr ähnliches Konzept, in dem z.B. die Entwicklung von Opferempathie Teil des Behandlungsangebots durch die Sozialtherapeutische Abteilung für Gewalt- und Sexualstraftäter:innen ist. Gefangene werden in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit hingewiesen, einen TOA durchzuführen. Dies wird aktuell durch das Projekt „Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug“ an allen bayerischen JVA unterstützt.⁸ Interessant ist die Zentralität der Kommunikation; Bayern hat alle Anstaltsleiter:innen in einer Dienstbesprechung Anfang 2023 auf die TOA-Möglichkeiten explizit hingewiesen, damit diese das Thema auch innerhalb ihrer Anstalten weitertragen können.

Hervorzuheben ist zudem Niedersachsen, wo durch die Projektgruppe „Opferorientierung im Justizvollzug“ Maßnahmenempfehlungen zur Verbesserung des Themenkomplexes erarbeitet wurden. Ein sehr wichtiger Baustein ist dabei eine detaillierte Öffentlichkeitsarbeit, um Aufklärung zu betreiben und damit die allgemeine Akzeptanz solcher vermeintlich ‚softer‘ Maßnahmen zu fördern. Bei der Behandlung der Gefangenen wird dabei immer Bezug genommen auf die vorher ermittelten Folgen ihrer Tat. Damit ist die Ausgleichsförderung in monetärer, aber auch in sozialer und opferbezogener Sicht immer mit dem konkreten Einzelfall verknüpft.

Dieser Struktur, also zunächst Analyse (der Folgen) der Tat und dann individuelle Behandlung der Täter:innen, folgt auch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Bei der Aufnahme in die JVA wird im Rahmen der Erstellung des Vollzugsplans geprüft, ob die Möglichkeit eines TOA gegeben ist. Während der Haft werden dann individuelle Vorschläge zur Wiedergutmachung mit den Gefangenen besprochen. Allerdings sind laut Aussage des zuständigen Justizministeriums auf dieser Grundlage bisher keine TOA-Verfahren zustande gekommen, ohne dass man dafür Gründe nennen könne.

Dass das Thema TOA und Restorative Justice nicht nur eine Frage der JVA ist, zeigt sich an einer interessanten Gemeinsamkeit zwischen den Bundesländern Sachsen und Baden-Württemberg. Hier existiert in Kooperation mit dem Verein Seehaus e. V. ein Projekt mit Fokus auf ein Opfer-Empathie-Training. Daraus kann im Idealfall ein Gespräch mit dem Opfer resultieren. Dies zeigt, wie enorm wichtig es ist, private Träger und Vereine mit einzubeziehen. Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben hier eine (legislative) Vorreiterrolle, indem sie, wie oben erwähnt, den Einbezug solch privater Träger bereits gesetzlich geregelt haben, was Vorbild für andere Länder sein könnte.

Kritisch zu bewerten ist die Tatsache, dass praktisch keine aktuellen Statistiken oder Evaluationen zur Anwendung und vor allem auch zum Erfolg des TOA im Strafvollzug existieren. Durchgehend wird von den an der Umfrage teilnehmenden Bundesländern angegeben, dass man nicht über empirisch gesicherte Informationen verfüge, inwieweit die angegebenen Maßnahmen tatsächlich angenommen werden. Lediglich Schleswig-Holstein hat eine Statistik zu den Zahlen der durchgeführten Opfer-Empathie-Trainings in den JVA erstellt, eine Evaluation ist aber auch hier offenbar nicht vorgesehen. Insofern ist den Verfasser:innen der sächsischen Studie zum TOA darin Recht zu geben, dass statistische Erhebungen bzw. Evaluationen unentbehrlich sind, um sich einen Überblick über die angebotenen Maßnahmen und deren potenzielle Wirkung zu verschaffen. Auf dieser Basis könnte dann fundiert nach Verbesserungs-

⁸ S. dazu die Ergebnisse der Evaluationsstudie bei Mayer, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, 2018; s. auch Kaspar/Mayer, Forum Strafvollzug 2015, 261.

möglichkeiten und Best Practices gesucht werden, die auch für die bislang im Bereich des TOA im Strafvollzug weniger aktiven Länder interessant sein könnten.

III. Zukunftsperspektiven und Reformpläne

Ein Großteil der an der Umfrage beteiligten Länder hat nach eigenen Angaben keine Pläne, die aktuelle Gesetzgebung zu ändern und neue Regelungen ins Auge zu fassen. Eine Ausnahme sind nur die bereits oben erwähnten Reformprojekte in Schleswig-Holstein (schon abgeschlossen) und Thüringen sowie die in Sachen geplante Überarbeitung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum TOA.

Bei der praktischen Ausführung der Gesetze gibt es etwas mehr Bewegung. So äußerte das Justizministerium in Thüringen etwa, dass man bisher über kein praxistaugliches Konzept zum TOA verfüge. Es bestehe aber durchaus das Interesse, ein Konzept zu erarbeiten, um die „wünschenswerte Ausweitung des Täter-Opfer-Ausgleichs“ auch und gerade im Bereich des Strafvollzugs voranzubringen.

Auch andere Bundesländer haben ihr Interesse an der Ausweitung ihrer aktuellen Maßnahmen signalisiert; im Falle von Sachsen liegt aufgrund der erwähnten Studie auch bereits ein Katalog mit konkreten Verbesserungsvorschlägen vor, der sich auf den TOA im Allgemeinen bezieht, aber damit auch Folgen speziell für den TOA im Strafvollzug haben könnte. Laut Aussage des Ministeriums in Baden-Württemberg ist eine flächendeckende Etablierung des TOA im Strafvollzug „gewünscht, jedoch derzeit im Haushalt noch nicht vorgesehen“. Schleswig-Holstein bezieht sich konkret auf das Opfer-Empathie-Training, welches auf andere JVA's ausgeweitet werden soll. Dabei wird das OET auch als Vorbereitung für einen darauffolgenden TOA im Strafvollzug geprüft.

Ein Ausbau des OET (auch als Grundlage eines späteren TOA) erscheint sinnvoll. Es hat sich als besonders wirksames Mittel erwiesen, um einen Rückfall von Täter:innen zu verhindern. Ein OET sollte daher nicht nur im Rahmen einer Sozialtherapie für Sexual- und Gewaltstraftäter:innen angeboten werden, sondern bei allen Delikten, bei denen ein Mensch zu Schaden gekommen ist und eine Freiheitsstrafe verhängt wurde (u. a. bei häuslicher Gewalt, Sexualdelikten, Körperverletzung, Betrug).

IV. Fazit

Es ist schon einiges in den Ländern zum Thema Restorative Justice und TOA im Strafvollzug passiert. Dennoch besteht noch Verbesserungsbedarf, um die einzelnen Maßnahmen häufiger, gezielter und wirksamer einzusetzen. Weniger auf der Ebene der Gesetze, aber mehr auf der Ebene von

deren praktischer Umsetzung existieren deutliche Unterschiede zwischen den Bundesländern. Die damit verbundene Ungleichbehandlung von Täter:innen mit Blick auf opferbezogene Behandlungsmaßnahmen bzw. von Opfern mit Blick auf deren Wiedergutmachungschancen ist eine Konsequenz der Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Strafvollzug, aber nichtsdestotrotz ein Missstand, der durch stärkere Kooperation und Abstimmung der Bundesländer untereinander behoben werden sollte.

Autor:innen



Bild: Johannes Kaspar

Prof. Dr. Johannes Kaspar

ist seit 2012 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Sanktionenrecht an der Universität Augsburg. Er beschäftigt sich mit unterschiedlichen strafrechtlichen und kriminalpolitischen Fragen. Einer seiner Forschungsschwerpunkte ist die Bedeutung von Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, die er in zahlreichen Publikationen untersucht hat. Unter anderem ist er Mitautor des 2014 erschienenen, gemeinsam mit Eva Weiler und Gunter Schlickum verfassten einführenden Werks „Täter-Opfer-Ausgleich“ (Beck-Verlag).



Bild: Isabel Kratzer-Ceylan

Dr. Isabel Kratzer-Ceylan

ist Rechtsanwältin mit Tätigkeitsschwerpunkt im Strafrecht und Traumaberaterin; in ihrer Promotion befasste sie sich eingehend mit sexueller Gewalt. Die professionelle Vertretung in Opferschutzsachen ist ihr ein besonderes Anliegen. Darüber hinaus setzt sie sich dafür ein, TOA-Maßnahmen mehr Geltung zu verschaffen.

Herzensangelegenheit Opferschutz

Wir stellen vor: Horst Bien

Interview von Theresa M. Bullmann



TOA-Magazin: Sie sind Staatsanwalt geworden – was ist Ihr Bezug zur Materie Recht?

Horst Bien: Ich fand gerade das Strafrecht immer faszinierend. Bei juristischen, insbesondere strafrechtlichen Fragen geht es auch darum, wie Gesellschaft funktioniert bzw. funktionieren will und welche Regeln sie sich gibt. Ich fand es im Studium sehr interessant zu sehen, welche Überlegungen dazu führen, dass neue Gesetze verabschiedet und angewandt werden.

TOA-Magazin: Das Strafrecht hat Sie also schon früh interessiert?

Horst Bien: Ja, es ist eine sehr lebendige und lebensnahe Materie, die mich immer schon besonders fasziniert hat. Nur zwei Monate nach dem 2. Staatsexamen bin ich Anfang 1987 Staatsanwalt geworden. Ich habe wie jede Staatsanwältin oder jeder Staatsanwalt im Einstiegsamt zunächst mit der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der allgemeinen Kriminalität angefangen. Danach habe ich einige Jahre Wirtschaftskriminalität bearbeitet. Schließlich bin ich 1994 zur Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf gekommen, wo ich mich um die Bearbeitung politischer Strafsachen gekümmert habe. Es ging damals um die Aufarbeitung der Spionagetätigkeit der ehemaligen DDR. Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts konnte die Strafverfolgung gegen die im Westen rekrutierten Spione des Ministeriums für Staatssicherheit weiterbetrieben werden.

TOA-Magazin: Welcher Teil der Arbeit auf diesen verschiedenen Gebieten hat Ihnen am meisten Spaß gemacht?

Horst Bien: Was mich an der Arbeit als Staatsanwalt immer fasziniert hat, ist die Gestaltungsfreiheit und die Vielzahl der Kooperationspartner. Bei der Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen arbeitet man zum Beispiel eng mit der Steuer- und Zollfahndung, den Arbeitsämtern und den Sozialversicherungen zusammen. Die Ermittlungsmaßnahmen bestehen oftmals insbesondere darin, Auskünfte einzuholen, Erkenntnisse zusam-

menzutragen und umfangreiche Durchsuchungsbeschlüsse bei Gericht zu beantragen und zu vollstrecken. Die Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens sind sehr vielfältig. Das Auftreten vor Gericht ist ebenfalls eine ganz spannende und tolle Tätigkeit. Ich habe 1997 mit meinem Wechsel in das Justizministerium des Landes NRW mit der erstinstanzlichen Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aufgehört und war mehr in der Verwaltung tätig. Organisationsfragen und Fachaufsicht bildeten nun den Schwerpunkt. Ich habe sämtliche Facetten meiner Arbeit genossen, aber besonders das Führen von Ermittlungsverfahren und die Aufklärung von Straftaten.

TOA-Magazin: Ich würde auch vermuten, dass man sich in der Verwaltung langweilt. Mir würde es zumindest so gehen. [lacht]

Horst Bien: In der Verwaltung tätig zu sein bedeutet für mich immer auch, Verantwortung für das bei der jeweiligen Behörde beschäftigte Personal zu übernehmen. Das wird nie langweilig. Außerdem werde ich als Behördenleiter in die großen Fälle eingebunden, wie etwa das Loveparade-Verfahren während meiner Zeit als Behördenleiter in Duisburg. Es war eines der größten Verfahren der Nachkriegsgeschichte, das alle Beteiligten sehr stark belastet hat. Aufgrund des Ausmaßes der Katastrophe und der vielen beteiligten Personen und Institutionen zeichnete sich von Anfang an ab, dass die Ermittlungen in diesem Verfahren umfangreich ausfallen und sich sehr schwierig gestalten würden. Aber wir haben uns um eine gründliche Aufarbeitung bemüht. Im Zusammenhang mit der Anklageerhebung haben wir die Opfer eingeladen, um den Versuch zu unternehmen, ihnen die Anklage und den Personenkreis der Angeklagten zu erläutern. Das Verfahren hat mir noch einmal ganz deutlich gemacht, dass wir in Sachen Opferschutz noch mehr tun müssen. Das ist eine Lehre und ein Thema, das mir am Herzen liegt. Auch deshalb haben wir im Bezirk der Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf, also bei den Staatsanwaltschaften in Düsseldorf, Duisburg, Wuppertal, Mönchengladbach, Krefeld und Kleve, jeweils Opferschutzbeauftragte ernannt, deren Aufgabe es ist, die Belange von durch Straftaten betroffenen Personen besonders zu berücksichtigen und sich um diese zu kümmern. Wenn man sieht, welche Folgen die Geschehnisse bei der Loveparade 2010 für die Hinterbliebenen und die Verletzten hatten, wird eigentlich offensichtlich, dass man sich auch im Strafverfahren mit den Opfern beschäftigen muss und nicht nur täterorientiert arbeiten darf. Der TOA war mir übrigens bereits sehr früh bekannt, aber ich sah im Rahmen meiner früheren Aufgabengebiete kaum Anwendungsmöglichkeiten. Erst als Behördenleiter in Duisburg ergaben sich Gelegenheiten und ich habe den Kon-

takt gesucht. Die Zusammenarbeit mit der dortigen TOA-Fachstelle Ausgleich-Rhein-Ruhr ist seit Jahren konstant und gut.

TOA-Magazin: Was ist es, was Sie am TOA schätzen, und in welchem Kontext finden Sie ihn besonders sinnvoll oder geeignet?

Horst Bien: Ich halte den TOA für ein bedeutsames Instrument bei der Aufarbeitung kriminellen Verhaltens, weil er eine befriedende Wirkung haben kann. Und Befriedung ist auch immer Opferschutz und in die Zukunft gerichtet. Wir machen ja nicht Strafrecht um des Strafrechts willen, sondern mit dem Zweck, Kriminalität einzudämmen und auf diese Weise natürlich auch Opferschutz zu betreiben. Nach meinem Dafürhalten eignet sich der TOA besonders für Konflikte, in denen Menschen in direkten Kontakt mit dem Straftäter oder der Straftäterin gekommen sind. In dem Bereich halte ich es für möglich, durch ein moderiertes Aufeinandertreffen eine befriedende Wirkung zu erreichen. Nicht zuletzt ist dort natürlich auch die Frage der Schadenswiedergutmachung für das Opfer und die Einstellung des Ermittlungsverfahrens für den Täter oder die Täterin von besonders großem Interesse. Das kann eine Win-win-Situation werden, die das Verfahren positiv abschließt, anstatt negativ, mit einer Sanktion.

TOA-Magazin: Ich wollte in diesem Kontext noch mal zurückkommen auf das Loveparade-Verfahren. Wenn man das vor diesem Hintergrund betrachtet – also Befriedung, Opferschutz, Opferzufriedenheit – wie sehen Sie das Ergebnis des Loveparade-Verfahrens? Wenn ich mich richtig erinnere, dann war das für viele Leute am Ende eine ziemliche Enttäuschung.

Horst Bien: Ja, das ist so gewesen. Die Enttäuschung rührt aus meiner Sicht letztlich daher, dass wir kein eindeutiges Verfahrensergebnis finden konnten. Nach einem zweiten Sachverständigengutachten, das während des gerichtlichen Verfahrens eingeholt wurde, ist die Katastrophe durch ein multikausales Geschehen verursacht worden, das mehrere Ursachen haben konnte. Es gab also keine einfache Antwort mit einem oder mehreren Tatverantwortlichen, deren Schuld festgestellt werden konnte. Diese Antwort wäre vielleicht befriedigender gewesen, das hat das Verfahren aber nicht ergeben. Das war ein Grund für die Enttäuschung. Dazu kommt, dass das Verfahren auch deshalb mit diesem Sachstand beendet worden ist, weil wenige Wochen später eine Strafverfolgung durch Eintritt der Verjährung nicht mehr möglich gewesen wäre. Es wäre vielleicht möglich gewesen, dem Verfahren einen anderen Ausgang zu geben, wenn die Verjährungsfristen anders geregelt wären, beispielsweise so, dass die Frist unterbrochen wird, sobald das Verfahren bei Gericht anhängig gemacht worden ist, wie das teilweise für Ordnungswidrigkeiten der Fall ist.

TOA-Magazin: Hier kommt der Unterschied zwischen dem Recht und einer lebensweltlichen Regelung von Angelegenheiten zum Tragen. Manchmal kann die Art und Weise, wie Verantwortlichkeiten verteilt und Fehler passiert sind, im Recht nicht dargestellt oder nur schwierig nachgewiesen werden, während

es trotzdem Handlungen oder Unterlassungen gegeben hat, die zur Katastrophe geführt haben. Ich habe mich gerade, als Sie so erzählt haben, gefragt, ob es nicht vielleicht zufriedenstellender für die Geschädigten gewesen wäre, sich mit denjenigen, die in irgendeiner Art mitverantwortlich waren, zu unterhalten, ohne dass diese aus Furcht vor Strafe oder Sanktion in eine Schuldabwehrhaltung gehen. In meiner Erinnerung war das vor allem auch der Organisator und der Bürgermeister. Aus der Opferforschung wissen wir, dass für viele vor allem zwei Sachen sehr wichtig sind: Anerkennung ihres Opferseins und Beantwortung bestimmter Fragen. Und möglicherweise hätte es da, mal abgesehen von der Frage, wie schwierig es gewesen wäre, das zu organisieren, eine Chance auf ein für die Opfer zufriedenstellenderes Ergebnis gegeben, mit Antworten auf ihre Fragen und einer Möglichkeit, ihr Leid denen gegenüber auszudrücken, die eine gewisse Mitverantwortung trugen.

Horst Bien: Angesichts der widerstreitenden Interessen kann ich mir bei den von Ihnen angesprochenen Großschadensereignissen die Organisation eines derartigen Ausgleichs nur schwer vorstellen. Im Übrigen dürfte jedenfalls eine alleinige Aufarbeitung auf diesem Wege unserem Rechtssystem widersprechen. Die Staatsanwaltschaft hat den gesetzlichen Auftrag, den Sachverhalt aufzuklären, soweit es zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für strafbares Verhalten gibt. Kommt es also zu Todesfällen oder Verletzungen in diesem Zusammenhang, steht immer die Frage der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung im Raum. Diese Frage muss die Staatsanwaltschaft untersuchen. Ich glaube, dass dieser Grundsatz auch nach wie vor gesellschaftlich anerkannt ist.

TOA-Magazin: Es ist in meiner Wahrnehmung tatsächlich bei den meisten dieser großen Verfahren so, dass hinterher die Opfer nicht zufrieden sind mit dem Ergebnis. Da stellt sich für mich die Frage, was man anders machen könnte, um auf der Opferseite eine Zufriedenheit herzustellen, ohne die Rechte der Angeklagten anzutasten natürlich. Irgendetwas scheint da ja nicht zu funktionieren.

Horst Bien: Nach meiner Einschätzung aus über 30 Jahren Erfahrung funktioniert Strafjustiz. Es gibt aber immer wieder Einzelfälle, wo sie insbesondere aus Sicht der Betroffenen nicht oder jedenfalls nicht zu einer ausreichenden Befriedung führt. Diese Fälle werden dann häufig zum Anlass genommen, das gesamte System infrage zu stellen. Dies halte ich nicht für gerechtfertigt.

TOA-Magazin: Aber gibt es denn ein System, das sich nicht verbessern ließe?

Horst Bien: Die Verbesserung von Organisation und Effizienz entsprechender Verfahren ist eine bedeutende Daueraufgabe, der sich natürlich auch die Justiz stellen muss.

TOA-Magazin: Haben Sie noch andere Ideen, wie man vielleicht auch die EU-Opferschutzrichtlinie besser umsetzen, an welchen Schrauben man drehen könnte?

Horst Bien: Ich habe einmal versucht herauszufinden, wie viele TOA-Fälle tatsächlich durchgeführt werden. Die Staatsanwaltschaft Duisburg z. B. führt im Jahr zwischen 80.000 und 90.000 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Täter:innen. Dem stehen 600 TOA-Vermittlungen gegenüber. Das ist verhältnismäßig wenig. Aber wie viele es bundesweit tatsächlich sind, wissen wir nicht genau, weil sie nur eingeschränkt erfasst werden. Es gibt Schätzungen, dass bundesweit etwa 30.000 Vermittlungen pro Jahr bearbeitet werden. Ich würde mir wünschen, dass es eine Statistik gibt, die eine belastbare Auskunft ermöglicht. Das wäre die Grundvoraussetzung, um faktenbasierte Entwicklungsentscheidungen treffen zu können. Dazu kommt, dass ein Staatsanwalt in einem allgemeinen Dezernat teils deutlich mehr als 700 Fälle im Jahr bearbeiten muss. Bei den Amtsanwält:innen, die Ermittlungsverfahren mit geringfügiger Kriminalität bearbeiten, sind es bis zu 2000 Verfahren pro Jahr. Hinzu kommen zusätzliche Belastungen durch Sitzungsdienste bei Gerichten und Vertretungsaufgaben. Diese Schlagzahl wird jeden Tag, jeden Monat, jedes Jahr verlangt und erbracht. Die Arbeit ist also geprägt von einem hohen Erledigungsdruck. Um gleichwohl effektiv arbeiten zu können, brauchen wir daher Formen der Zusammenarbeit zwischen TOA-Fachstelle, ambulanten Sozialen Dienst, Polizei und Staatsanwaltschaft, die reibungslos funktionieren. Das ist aus meiner Sicht in Duisburg der Fall. Die Initiative dafür muss aber auch von den TOA-Fachstellen kommen. Denn wenn wir von heute auf morgen den TOA verlieren ...

TOA-Magazin: ... ändert das nichts am Leben eines Staatsanwalts.

Horst Bien: Genau. Das muss man im Hinterkopf haben. Es ist wichtig, dass zwischen der Fachstelle, dem ambulanten Sozialen Dienst, der Polizei und der Staatsanwaltschaft auf möglichst hoher Ebene Kontakte gepflegt werden und ein regelmäßiger persönlicher Austausch stattfindet. Wenn das gelingt, hat man schon den Fuß in der Tür. Es müssen Ansprechpartner:innen benannt werden auf allen Seiten, die auf dieser Ebene die täglichen Probleme miteinander lösen. Und dann gibt es Aspekte, die vielleicht nicht generell berücksichtigt werden müssen, aber in den letzten Jahren in der Justiz sehr aktuell waren. Die Staatsanwaltschaften haben ihr Personal im Bereich der Dezernat:innen deutlich aufgestockt. Dadurch ist es zu einem Generationswechsel gekommen, weil sehr viele neue junge Kolleg:innen eingestellt worden sind. Diese Kolleg:innen müssen geschult werden, um sie unter anderem auch mit den Möglichkeiten des TOA vertraut zu machen.

TOA-Magazin: Vonseiten der Fachstellen wird immer wieder als Schwierigkeit genannt, dass der Personalwechsel und somit der Wechsel der Ansprechpartner:innen bei den Staatsanwaltschaften so groß ist, dass sie sich in etwa jedes Jahr, wenn nicht öfter, wieder neuen Leuten bekannt machen, von vorn anfangen müssen, den Kontakt herzustellen. Gibt es irgendwie eine Möglichkeit, größere Kontinuität herzustellen bei der Staatsanwaltschaft?

Horst Bien: Ich kann das Problem verstehen. Ich glaube, dass wir durch die Einrichtung der Opferschutzbeauftragten bei den Staatsanwaltschaften in den letzten zwei Jahren eine Funktion geschaffen haben, die ein bisschen langfristiger ausgerichtet ist. Diese Positionen sollen möglichst ein paar Jahre lang von denselben Personen bekleidet werden. Ihre Aufgabe ist es, die Kontakte zu den Opferhilfe-Organisationen nach außen zu pflegen, darunter kann auch die TOA-Fachstelle fallen. Sie soll sich in die örtlichen Runden Tische einbringen und die entsprechenden Kontakte pflegen. Intern hat sie die Aufgabe, zu prüfen, ob und in welchem Bereich, insbesondere wegen der vielen neuen Kolleg:innen, Schulungsbedarf besteht. In Duisburg klappt das aus meiner Sicht sehr gut. Die Kapazitäten des Ausgleich-Rhein-Ruhr werden seit Jahren ausgeschöpft. Ich wäre auch bereit, über die Ausweitung der TOA-Fallzahlen zu reden, aber dann muss man natürlich auch fragen: Wer soll das bezahlen?

TOA-Magazin: Das ist noch einmal eine andere Frage, die politisch beantwortet werden muss. Der TOA hängt ja quasi an zwei Fäden. Das eine ist die Justiz, die ihn beauftragen muss, und das andere ist die Politik, die bezahlen und regeln muss. Ich kann mir gut vorstellen, dass die Politik sich auch dazu bewegen lässt, wenn sie eine entsprechende Bewertung vonseiten der Justiz bekommt, dass es gut ist, das zu machen.

Horst Bien: Ich glaube, ich habe meine positive Haltung deutlich gemacht und bin überzeugt, dass ich damit nicht allein bin. Man müsste auch darüber reden, auf welche Fallgruppen man den TOA ausweiten kann.

TOA-Magazin: Aus der internationalen Forschung ist erkennbar, dass man aus der Art des Falls überhaupt nicht darauf schließen kann, ob das für die Beteiligten interessant ist.

Horst Bien: Aber es gibt ja Erfahrungswerte. Die Fachstellen vor Ort führen ausführliche Statistiken, über die man sich in den regelmäßigen Besprechungen austauschen könnte. Auch im Rahmen der Bearbeitung entsprechender Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Duisburg waren nach meiner Einschätzung Schwerpunkte erkennbar.

TOA-Magazin: Das ist, glaube ich, tatsächlich ein ganz wesentlicher Punkt. Nicht nur die Zahlen zu haben, sondern auch das Gespräch dazu, um die Erfahrungen auszutauschen und den Zahlen ein Leben zu geben.

Horst Bien: Ja, und dann kann man natürlich auch vereinbaren, im nächsten Jahr dies oder jenes auszuprobieren. Wenn man von Erfahrungen berichtet, dann kann man daraus Schlüsse ziehen. Und die muss man natürlich jeweils wieder institutionsintern kommunizieren, das ist schon eine komplexe Aufgabe.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch.

Buchrezension

Überzeugendes Plädoyer für den Täter-Opfer-Ausgleich

Clivia von Dewitz „Ein Leitfaden für die Anwendung des § 46a StGB in der richterlichen Praxis – Täter-Opfer-Ausgleich und strafrechtliche Mediation“

Rezension: Es handelt sich um ein Werk, bei dem der oder die mit dem Täter-Opfer-Ausgleich noch unerfahrene Leser:in einen sehr guten Einstieg erhält, worum es bei diesem Instrument geht, wie es in der Praxis angewendet wird und wie es in die zu treffenden Entscheidungen einfließt. Dabei werden die Vorteile von Restorative Justice sowohl für die Opfer als auch die rückfallverringende Wirkung bei Tatverantwortlichen nicht zuletzt auch durch die Fallbeispiele und das Fazit plastisch herausgearbeitet und mit wissenschaftlichen Erkenntnissen unterlegt. Dank der übersichtlichen und dogmatisch stimmigen Darstellung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den einzelnen Voraussetzungen für die Annahme eines Täter-Opfer-Ausgleichs erhält auch der bzw. die Rechtsanwender:in eine praxisgerechte Richtschnur hinsichtlich der zu beachtenden Aspekte und dank der praktischen Formulierungsbeispiele zudem eine Handreichung für das Abfassen der zu treffenden Entscheidung. Insgesamt handelt es sich um ein überzeugendes Plädoyer für den Täter-Opfer-Ausgleich nicht nur bei Bagatelldelikten. Dank der gut verständlichen, praxisgerechten Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen und der Anleitungen für die Darstellungen der relevanten Aspekte bei einem Täter-Opfer-Ausgleich in gerichtlichen Entscheidungen wird einem zudem der Umgang mit diesem Rechtsinstitut sehr erleichtert.

Zum Aufbau: Das Werk erläutert in einem ersten Teil zunächst den Begriff Restorative Justice. Dabei werden unterschiedliche Formen anschaulich beschrieben. Die verschiedenen Sichtweisen, Zwecke und Ziele zwischen klassischer Strafjustiz und Restorative Justice werden gegenübergestellt. So wird herausgearbeitet, dass es bei Restorative Justice nicht, wie im klassischen Strafprozess, in erster Linie um den bzw. die Täter:in geht, sondern um die Bedürfnisse aller Betroffenen. Der Täter-Opfer-Ausgleich als Unterform wird vorgestellt. Die gängigen Fragen wie die nach dem richtigen Zeitpunkt, der etwaigen Notwendigkeit eines Geständnisses, der Eignung nach Deliktart und ob eine persönliche Begegnung zwischen geschädigter und tatverantwortlicher Person erforderlich ist, werden ebenso erörtert wie die Qualifikation der Mediator:innen. Zudem werden die rechtlichen Grundlagen und damit zusammenhängende Fragen wie die nach dem Bestehen eines Zeugnisverweigerungsrechts für die Mediator:innen leicht verständlich dargelegt. Im Anschluss beleuchtet die Autorin die Auswirkungen eines Täter-Opfer-Ausgleichs auf Tatverantwortliche und

Opfer. In dem Zusammenhang werden die Vorteile der strafrechtlichen Mediation angesprochen. Anschaulich werden hier zwei Beispiele aus den USA und Neuseeland aufgezeigt. Im zweiten Teil werden die gesetzlichen Grundlagen für den derzeitigen Täter-Opfer-Ausgleich in seiner praktischen Ausgestaltung beleuchtet. Die wichtigsten Vorschriften sind hierbei im Wortlaut aufgeführt. Es erfolgt eine umfassende Betrachtung sowohl in prozessualer wie auch materiellrechtlicher Hinsicht. Die rechtlichen Instrumente zur Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs, hier insbesondere die Möglichkeiten der Einstellung des Verfahrens, werden ausführlich dargestellt. Praxisfreundlich enthält das Buch in diesem Teil ein Tenorierungsbeispiel für eine Verwarnung mit Strafvorbehalt sowie exemplarisch den Inhalt einer Verständigung in einem Hauptverhandlungsprotokoll. Abgerundet wird die Darstellung der Gerichtspraxis mit Beispielen aus dem Berufsalltag der Autorin.

In einem dritten Teil erfolgt eine Auseinandersetzung mit den einzelnen rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne des § 46a StGB im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs mit Nennung der entsprechenden richtungsweisenden Entscheidungen. Im vierten Teil diskutiert die Autorin ausgewählte höchstrichterliche Urteile und ermöglicht es, die umfangreiche, sehr von den Besonderheiten der Einzelfälle abhängigen Entscheidungen dogmatisch einzuordnen. Auf diese Weise erhält der Leser bzw. die Leserin eine gute Orientierung hinsichtlich der zu beachtenden Gesichtspunkte und der Darstellungsanforderungen im Urteil. Das Werk endet in seinem fünften Teil mit einem Beispiel für eine Abgabeverfügung zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs und einer hilfreichen Sammlung von Formulierungsbeispielen in Urteilsgründen hinsichtlich der einzelnen rechtlichen Aspekte im Zusammenhang mit einem Täter-Opfer-Ausgleich. Im Anhang finden sich die Gesetzestexte sämtlicher im Zusammenhang mit dem Täter-Opfer-Ausgleich relevanter Normen. (Stefan Lücke)



Clivia von Dewitz
Täter-Opfer-Ausgleich und strafrechtliche Mediation
 Nomos Verlag 2023,
 129 Seiten, 39,- Euro.

Bild: Nomos Verlag

Eine Vision für die Zukunft:

Howard Zehr über sein Leben für Restorative Justice

Interview von Theresa M. Bullmann

TOA-Magazin: In Deinem letzten Buch erwähnst Du, dass Du immer wieder der „Vater“ oder „Großvater“ von Restorative Justice genannt wirst, Du damit aber gar nichts anfangen kannst. Wie siehst Du denn Dein Verhältnis zu RJ und Deine Rolle darin?

Howard Zehr: Ich weiß nicht genau, wie ich es beschreiben soll. Ich fühle mich wie ein ‚Synthesizer‘, ich habe etwas zusammengesetzt, das bereits existierte, das besprochen und getan wurde, und versucht, daraus ein organisches Ganzes zu machen. Und ich bin ein Kommunikator. Ich habe versucht, zu artikulieren, was wir taten und eine Art Konzept anzubieten. Ich habe nichts erfunden, sondern konsolidiert und verpackt, würde ich sagen.

TOA-Magazin: Du sagst auch, dass es jetzt Zeit für Dich ist, in Rente zu gehen. Wirst Du wirklich eine rein beobachtende Rolle einnehmen und kein Akteur mehr sein?

Howard Zehr: Ja, ich möchte die Sache wirklich übergeben. Ich sehe so viele Leute sich an ihrer Führungsrolle festklammern, weit über das hinaus, was gut ist, so dass andere nicht nach oben kommen können. Das möchte ich nicht. Ich werde immer noch um Rat gefragt und helfe hier und da aus, sofern ich kann, aber ich habe mich aus einer aktiven Rolle zurückgezogen.

TOA-Magazin: Wenn Du so zurückschaust – worüber freust Du Dich am meisten?

Howard Zehr: Es ist unglaublich befriedigend, zu sehen, wie Leute auf der ganzen Welt, die ich mit betreut und ausgebildet habe, in ihrer Arbeit RJ in Felder einbringen, von denen ich nie geträumt hätte.

TOA-Magazin: Wohin dachtest Du denn, dass es gehen würde?

Howard Zehr: Wenn man sich die Geschichte der Strafjustizreformen ansieht, zeigt sich, dass die meisten Reformen kooptiert wurden, gescheitert sind und zu sehr viel Zynismus geführt haben. Es fehlte eine positive Vision für die Zukunft. Mein Ziel war es, eine solche Vision zu entwickeln. Ich hatte keine Vorstellung davon, welche Form sie annehmen würde, ich wusste nicht, ob die ersten Formen von TOA die Zukunft sein würden, aber die Vision war mir wichtig. Wenn ich heute sehe, dass England beispielsweise Reparationen für die Sklaverei in Referenz zu Restorative Justice diskutiert, ist das etwas, woran ich überhaupt nicht gedacht hatte. Aber es ist genau das, was eine Vision hervorbringen kann. Das „Smithsonian Museum für amerikanische Geschichte“ hat ein Zentrum für restorative Geschichte, das sich mit Wiedergutmachung

Howard Zehr

Sein erstes Buch „Changing Lenses“ gilt als einer der Gründungstexte von Restorative Justice. Seitdem hat er zahlreiche Bücher veröffentlicht, Praktiker:innen ausgebildet und noch mehr Menschen inspiriert. Sein letztes Buch „Restorative Justice: Insights and Stories from My Journey“ ist ein Rückblick auf sein Leben. Theresa M. Bullmann sprach mit ihm über seine Rolle in und Vision für Restorative Justice, sowie kommende Herausforderungen.



Bild: Howard Zehr

chung für von Museen begangenes Unrecht befasst, und sie nutzen ebenfalls Restorative Justice als Referenzrahmen. So etwas konnte ich nicht vorhersehen, es ist aber exakt das, was ich mir immer erhofft habe.

TOA-Magazin: Du hast Kooptierung erwähnt. Ich befürchte, das ist ein Schicksal, das uns nicht erspart bleibt.

Howard Zehr: Nein, das kann man nicht verhindern. Es passiert. Was man aber tun kann, ist, an seinen Werten und Prinzipien festhalten, und dass diese im Feld immer noch diskutiert werden, finde ich ermutigend. Deswegen ist mir die Vision so wichtig. Wir werden kooptiert, aber ein Teil des Feldes wird aufrecht bleiben, und zwar weil einige von uns fest auf dem Boden der Vision, der Prinzipien und Werte stehen und nicht nur eine Methode durchführen. Die Vision im Auge zu behalten und selbstkritisch zu sein, ist unabdingbar, wenn man sich gegen Kooptierung wehren möchte.

TOA-Magazin: Als Du gerade von der Abteilung für restorative Geschichte in diesem Museum sprachst, war mir etwas unwohl. Inzwischen wird so vieles als „restorativ“ bezeichnet, dass ich befürchte, der Begriff wird vollständig seiner Bedeutung beraubt.

Howard Zehr: Ja, das ist unvermeidbar. Aber es ist sowieso nicht der beste Begriff, das war mir von vornherein klar. Man kann ja die Zeit nicht zurückdrehen und etwas ‚wiederherstellen‘. Insofern ist es vielleicht eh an der Zeit, einen besseren Begriff zu finden.

TOA-Magazin: Damit sprichst Du einen der Hauptkritikpunkte der Transformative Justice-Bewegung an: Man kann nicht zurück, und darauf abzustellen oder einen Begriff zu benutzen, der Leuten den Eindruck vermittelt, dass dies von ihnen erwartet wird, wie eine Art Versöhnung, ist schädlich für Betroffene. Zudem werden gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die zur problematisierten Handlung führten, außer Acht gelassen. Daher benutzen sie den Begriff ‚transformativ‘, da es in der Tat um eine Transformation von allem gehen muss.

Howard Zehr: Das stimmt. Als ich damals in den Achtzigern nach einem Begriff suchte, dachte ich bereits an ‚Transformative Justice‘. Aber als Kommunikator war mir klar, dass ich diesen Begriff nicht würde verkaufen können, er war zu idealistisch. Ich konnte mir nicht vorstellen, damit einen Richter zu überzeugen. Vielleicht würde es heute eher funktionieren. Die Transformative Justice-Bewegung hat ja eine stark ablehnende Haltung gegenüber dem System und versucht, Wege zu finden, wie Communitys heil und sicher werden können, ohne Rückgriff auf das System. Das ist völlig okay. Und ich mag, wie praktisch sie ist.

TOA-Magazin: Hast Du engere Verbindungen zu Leuten in dieser Bewegung? Hier in Deutschland sind RJ und TJ zwei sehr unterschiedliche und separate Felder, mit einer sehr aktivistischen Transformative Justice und einer staatsnahen, professionalisierten Restorative Justice, und Vertreter:innen beider Strömungen sprechen eigentlich gar nicht miteinander, ja wissen teils nicht einmal voneinander. Mein Eindruck ist auch, dass beide auf ihre Art beschränkt sind: Restorative Justice-Leute bedenken oft die gesellschaftlichen Bedingungen und strukturellen Hintergründe der Konflikte nicht, mit denen sie befasst sind, und Transformative Justice-Leute lassen die positiven Auswirkungen einer Begegnung von Beschuldigten und Geschädigten beiseite. Das halte ich für ein Manko, weil man einen sehr machtvollen Moment und einen energetisch starken und potenziell transformativen Akt ausklammert.

Howard Zehr: Mein Eindruck ist, dass die beiden in den USA nicht so stark getrennt sind wie in Deutschland, weil unser RJ-Feld nicht so stark professionalisiert ist. RJ ist hier stärker community-basiert und beinhaltet viel mehr Freiwilligenarbeit. Leute aus beiden Bereichen gehen auf dieselben Konferenzen und es gibt eine Menge Kommunikation hin und her. Aber ich würde auch sagen, dass viele TJ-Leute, zumindest soweit ich das sehen kann, die Wichtigkeit mancher RJ-Begegnungen nicht erkennen. In Fällen von schwerer Gewalt wie etwa Mord zum Beispiel, bei denen die verurteilte Person im Gefängnis sitzt und die Hinterbliebenen sich mit ihr treffen wollen, können diese Treffen ohne ein Minimum an Verbindung zum Staat gar nicht organisiert werden.

TOA-Magazin: Du hast relativ viel damit zu tun gehabt, Restorative Justice innerhalb von Gefängnissen umzusetzen. Was hältst Du von dem Vorwurf, dass das eine Bestätigung des Gefängnisses darstellt, weil wir ihm Restorative Justice hinzufügen, anstatt es damit zu ersetzen?

Howard Zehr: Das ist ein berechtigter Einwand. Ich würde sagen, es hängt davon ab, wie und von wem RJ durchgeführt wird. Ein Freund von mir, ein haftentlassener Langzeitgefangener, hat in seiner Zeit im Gefängnis ein Curriculum für Restorative Justice-Trainings von Gefangenen für Gefangene entwickelt. Ich habe mir eines dieser Trainings angesehen und fand das, was die da entwickelt hatten, sehr stark. Das ist etwas anderes als ein Programm, das von außen übergestülpt wird. Wir müssen wirklich an der Abschaffung der Gefängnisse festhalten, aber wir können die Leute, die jetzt und hier einsitzen, auch nicht einfach vergessen. In Kalifornien gibt es eine Gruppe namens ‚Impact Justice‘, die ein Modell entwickelt hat, um Jugendliche komplett aus dem Kontakt mit der Strafjustiz rauszuhalten. Das ist eine Abwandlung des neuseeländischen Modells. Wenn die Polizei etwas aufnimmt, vereinbaren sie mit der Staatsanwaltschaft das Abhalten einer Konferenz, und wenn diese zur Lösung des Konfliktes führt, wird das Verfahren eingestellt und die beschuldigte Person wird aus der Strafjustiz rausgehalten. Das ist für mich Abolition, es verhindert, dass Menschen gelabelt werden und limitiert die Macht des Staates. Impact Justice behandelt ziemlich schwere Fälle und die Rückfallquote ist wirklich niedrig. Leider ist auch das inzwischen kooptiert worden: Ursprünglich war dieses Verfahren für Jugendliche of colour gedacht, Kinder von Minderheiten, denen das rassistische Justizsystem zusetzte. Es war ziemlich erfolgreich, aber mittlerweile wird das Modell von anderen Staatsanwaltschaften hauptsächlich für reiche Kinder angewandt. So läuft das. Man muss sich wirklich gut davor schützen.

TOA-Magazin: In Deinem Buch schreibst Du, dass eine der Gefahren für Restorative Justice in der Naivität der Praktiker:innen liegt. Was meinst Du damit?

Howard Zehr: Na ja, viele haben naive Vorstellungen vom politischen System und davon, wie das Justizsystem funktioniert und was seine latenten Funktionen sind, inklusive der sozialen Kontrolle und des inhärenten Rassismus. Dazu kommt die Weigerung, selbstkritisch zu sein und sich bewusst zu machen, dass Dinge falsch laufen können, egal was für gute Absichten man hatte. Ich habe mitbekommen, wie Leute in die Copkultur der Polizei abgedrftet sind, geradezu zu einer Art Polizeigroupies wurden. Das ist etwas, was mir Sorge bereitet. RJ muss auf dem Boden kritischen Denkens stehen, muss die Herrschaftssysteme, in denen wir leben, wie etwa Rassismus und Sexismus, und die Art, wie RJ in deren Sinn missbraucht werden kann, reflektieren.

TOA-Magazin: Du sprichst im Prinzip von politischem Bewusstsein. Was könnte dabei helfen, politisches Bewusstsein bei RJ-Praktiker:innen zu erhalten?

Howard Zehr: Ich glaube, Aus- und Fortbildungen dürfen nicht nur Methodik lehren, sondern müssen auch die politischen und sozialen Bedingungen, unter denen Menschen leben, mitbetrachten. Es kann auch sinnvoll sein, das ab und an aufzufrischen. Ich habe immer versucht, meine Kurse auf eine gute, ganzheitliche Basis zu stellen. Ich würde mir auch wünschen, dass die Bewegung sich mehr für Evaluierung öffnen würde. Es ist gut für ein RJ-Projekt, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wer die Akteur:innen sind und welche Ziele sie haben. Als ich vor Jahren in ein RJ-Programm in Indiana involviert war, haben wir eine externe Evaluierung beauftragt. Diese hat auch den Sheriff, die Richter:innen und überhaupt alle, die damit in Kontakt waren, interviewt. Die Ergebnisse zeigten, dass viele Leute ganz andere Ziele hatten, als wir glaubt hatten. Diese Ziele haben aber einen Einfluss darauf, wie sie RJ ein- und umsetzen werden.

TOA-Magazin: Ich frage mich, ob der Mangel an politischem Bewusstsein vielleicht auch damit zusammenhängt, dass es nicht genug Kontakt zu sozialen Bewegungen gibt. Professionelle Mediator:innen, die in einer meist staatlich finanzierten Einrichtung der Sozialen Arbeit tätig sind, werden nicht dazu animiert, kritisch zu denken, sie haben also gar keinen Grund, es zu entwickeln. Und wenn sie es einmal hatten, können sie es leicht verlieren. Das ist mit ein Grund, warum Nils Christie so auf dem Einsatz von Laienmediator:innen bestand.

Howard Zehr: Das habe ich auch immer vertreten, von Beginn an. Eines der Dinge, die Europäer:innen immer an der amerikanischen Variante von RJ kritisiert haben, ist unsere Communitybasiertheit. Für Europäer:innen ist es Aufgabe des Staates, RJ-Dienste zur Verfügung zu stellen. Communitybasiert zu arbeiten ist aber auch eine Quelle von Stärke, Kreativität und Gegenmacht. Wenn mich eine Bewährungshilfeeinrichtung zu Restorative Justice befragt, erkläre ich ihnen, was das ist und warum sie nicht diejenigen sind, die es einsetzen sollten. Die Anforderungen an und die Rolle von RJ-Vermittler:innen unterscheiden sich fundamental von jenen anderer sozialer Berufe. Ich kenne Projekte, in denen wir Psycholog:innen und Sozialarbeiter:innen ablehnen mussten, weil es ihnen nicht gelang, aus ihrer alten Rolle herauszutreten.

TOA-Magazin: Das ist das Gegenteil von dem, was in Deutschland diskutiert wird. Hier gibt es eine breite Übereinkunft, dass man Sozialarbeiter:in, Psycholog:in oder Jurist:in sein muss, um im TOA mediierten zu dürfen.

Howard Zehr: Das ist ja furchtbar. Ich habe mitbekommen, wie Anwalt:innen das Mediationsfeld übernommen haben. Hier in Virginia fing alles mit Laienmediator:innen aus der

Community an und inzwischen ist es so voraussetzungsbe-laden, dass nur noch Anwalt:innen sich die Zertifizierung leisten können. Das schließt so viele Leute aus.

TOA-Magazin: Ich hatte noch einen anderen Gedanken beim Lesen Deines Buches, und zwar bezüglich der Frage der Scham. Du kennst ja John Braithwaites Konzeptionierung der Rolle von Scham. Wie siehst Du seine Arbeit?

Howard Zehr: Ich halte Scham für ein sehr wichtiges Analy-sewerkzeug, wir können dadurch sehr viel über den Konflikt verstehen. Das Problem ist, dass viele Leute seine Theorie so verstanden haben, dass man Scham herstellen sollte, und das finde ich sehr problematisch. Als Praktiker:in sollte man wissen, wie man Menschen, die sich schämen, unterstützen kann, aber man sollte ihnen keine Scham aufzwingen. Das ist ein gefährlicher Teil seines ursprünglichen Vorschlags. Scham kann positiv sein, wenn man sie geschehen lässt und damit arbeitet, anstatt sie aktiv einzu-fordern. Und Scham kann sich auf so viele verschiedene Ar-ten zeigen, dass wir sie nicht notwendigerweise als solche erkennen. Das kommt noch dazu.

TOA-Magazin: Wie zum Beispiel?

Howard Zehr: Sie kann sich beispielsweise als Wut zeigen. Wut auf andere oder auf sich selbst. Oder als Mangel ans Selbstbewusstsein. Ich denke auch, dass wir nicht wirklich wissen, wie wir über Scham reden sollen. Wir haben dafür keine Sprache. Soweit ich weiß, gibt es 32 Maori-Wörter für Scham. Im Englischen kommen mir nur zwei oder drei Wör-ter in den Sinn, die man mit Scham in Verbindung bringen kann. In manchen Kulturen ist Scham also sehr nuanciert und es gibt entsprechend viele Arten, sie anzuerkennen und damit umzugehen. So etwas haben wir nicht. Wir wis-sen nicht, was wir mit ihr anfangen sollen.

TOA-Magazin: Zuletzt noch ein paar persönlichere Fragen. Du hast Institutionen geführt, gelehrt, Bücher publiziert und vieles mehr– welche Aktivität hat Dir am besten gefal-len?

Howard Zehr: Ich mag die Abwechslung. Ich hatte die Chan-ce, in Restorative Justice zu arbeiten, aber auch als Foto-journalist. Ich habe mit Communitys gearbeitet und Artikel geschrieben. Diese Vielfalt habe ich immer gebraucht. Die Wissenschaft hat mich nie sehr interessiert. Ich bin auch nicht zu wissenschaftlichen Tagungen gegangen und schreibe selten für den akademischen Kontext. Ich schrei-be für Praktiker:innen und bilde Leute aus. In den Anfangs-tagten haben wir sogar versucht, das Projekt Restorative Ju-stice absichtlich von der akademischen Welt fernzuhalten.

TOA-Magazin: Und dann bist Du selbst darin tätig gewor-den.

Howard Zehr: Na ja, gewissermaßen. Ich wäre niemals an eine traditionelle akademische Einrichtung zurückgekehrt.

TOA-Magazin: Worin genau besteht das Besondere der Eastern Mennonite University?

Howard Zehr: Zunächst diese Orientierung an der Praxis, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Und dann die Interreligiosität. Auch wenn der Glaube nicht aktiv gefördert wird, ist sie ein sicherer Hafen für viele gläubige Menschen aus aller Welt. Und es gibt Raum für glaubensübergreifende Diskussion. Zudem wird aktiv auf das Schaf-

fen von Gemeinschaftlichkeit hingewirkt, für die Zeit an der Uni und darüber hinaus, während man an einer normalen amerikanischen Uni eher auf sich gestellt ist.

TOA-Magazin: Das hört sich ein bisschen aktivistisch an.

Howard Zehr: Sie ist tatsächlich ein Ort, der Führungskräfte des Wandels hin zu einer besseren Welt ausbilden will.

TOA-Magazin: Vielen Dank für das Gespräch, Howard.

Der Rechtsvergleich im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des TOA zwischen China und Deutschland

Von Jing Zhou

Das Strafprozessgesetz der Volksrepublik China (StPG) wurde im Jahr 2012 novelliert und dabei ein neues Instrument der Strafjustiz – „Täter-Opfer-Ausgleich“ – eingeführt, nämlich der sog. „Vergleich zwischen den Parteien bei öffentlicher Anklage“.

Der TOA im chinesischen Strafverfahren ist nach Inkrafttreten der neuen Strafprozessordnung am 1. 1. 2013 in den §§ 288, 289, 290 StPG¹ geregelt. Nach den Vorschriften der neuen Strafprozessordnung versteht man unter dem TOA in China ein Instrument, welches in bestimmten Fällen der öffentlichen Anklage durch einen Vergleich zwischen dem oder der Tatverantwortlichen und dem Opfer unter Leitung der Behörde für die öffentliche Sicherheit, der Volksstaatsanwaltschaft oder des Volksgerichtes zur Lösung des Konfliktes zwischen dem oder der Täter:in und dem Opfer geeignet ist. Indem der oder die Tatverantwortliche dem Opfer Schadensersatz zahlt und sich bei ihm/ihr entschuldigt, kann er/sie bewirken, dass das Opfer ihm/ihr vergibt. Nach der Verständigung zwischen der tatverantwortlichen Person und dem Opfer kann die Volksstaatsanwaltschaft bei Bagatelvergehen entscheiden, von einer Anklage abzusehen, oder das Volksgericht kann gemäß dem Gesetz den oder die Angeklagte:n zu einer milderen Strafe verurteilen. In China befinden sich alle Vorschriften über den TOA als Prozessrecht im StPG. Im Vergleich dazu wurde der

TOA in Deutschland zuerst durch § 46a StGB im materiellen Recht begründet und in den Jahren 1999², 2004³ und 2015⁴ durch die §§ 136 Abs. 1 S. 4 a. F., 153a Abs. 1, 155a, 155b, 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO strafprozessual ergänzt.⁵ Nach § 46a StGB versteht man unter dem TOA in Deutschland ein Strafzumessungsinstrument. Der Kern des TOA ist in China und Deutschland identisch. Das Kernziel des TOA ist die Vermittlung des durch die Straftat verursachten Konfliktes zwischen der tatverantwortlichen Person und dem Opfer. Aber die gesetzlichen Konzeptionen des TOA in China und Deutschland sind unterschiedlich.

Vergleich der Anwendungsvoraussetzungen für den TOA zwischen China und Deutschland

Fünf Anwendungsvoraussetzungen für einen TOA sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum TOA in China festgeschrieben:

- keine andere vorsätzliche Straftat der tatverantwortlichen Person innerhalb der letzten fünf Jahre;
- die ehrliche Reue der tatverantwortlichen Person über die Tatbegehung;
- die Freiwilligkeit der Teilnahme der Parteien;
- die erfolgte Aufklärung des Sachverhaltes;
- das Vorhandensein eines Opfers.

¹ Das StPG wurde im Jahr 2018 nochmals novelliert. Der Inhalt der Vorschriften über den TOA blieb unverändert, aber die Zahl der Paragraphen veränderte sich wegen der neu eingeführten Vorschriften: Die §§ 277, 278, 279 StPG (2012) sind nun die §§ 288, 289, 290 StPG (2018).

² BGBl. I 1999 S. 2491.

³ BGBl. I 2004 S. 1354.

⁴ BGBl. I 2015 S. 2525.

⁵ Kinzig, in: Schönke/Schröder, StGB, § 46a Rn. 1.

Die erste Anwendungsvoraussetzung des TOA im chinesischen Strafverfahren, namentlich dass der oder die Tatverantwortliche innerhalb der letzten fünf Jahre keine andere vorsätzliche Straftat begangen hat, beschränkt offensichtlich den Anwendungsbereich des TOA. In Deutschland gibt es keine solche Beschränkung. Das ist der erste Unterschied zwischen China und Deutschland im Rahmen der Anwendungsvoraussetzungen für einen TOA.

Auch die Anforderungen an das Verhalten des Täters/der Täterin, welches Ausdruck ehrlicher Reue sein soll, weichen bei den gesetzlichen Regelungen zum TOA in China und Deutschland voneinander ab. Bezüglich der Anwendungsvoraussetzungen für einen TOA im chinesischen Strafverfahren setzt ehrliche Reue über die Straftat das Geständnis des oder der Tatverantwortlichen voraus. Wenn die tatverantwortliche Person am TOA teilnehmen will, soll sie die Straftat gestehen. Im Vergleich dazu ist ein umfassendes Geständnis des/der Tatverantwortlichen im deutschen Strafverfahren keine unerlässliche Voraussetzung für die Anwendung des TOA.⁶

Der dritte Unterschied besteht darin, dass die Aufklärung des Sachverhaltes im Rahmen der deutschen gesetzlichen Regelungen zum TOA keine Anwendungsvoraussetzung des TOA darstellt.

Vergleich des Anwendungsbereichs des TOA zwischen China und Deutschland

In Bezug auf den Anwendungsbereich des TOA schreibt § 288 StPG eine eindeutige und konkrete Beschränkung vor. Nach § 288 StPG darf der TOA nur in folgenden Fällen angewandt werden:

- in den eine Straftat aus Kapitel 4 und 5 des besonderen Teils des Strafgesetzbuchs⁷ betreffenden Fällen, in denen die Straftat auf einen zivilrechtlichen Streit zurückzuführen ist und der/die Tatverdächtige oder der/die Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren verurteilt werden könnte;
- in den eine fahrlässige Straftat außer einem Amtsdelikt betreffenden Fällen, in denen der/die Tatverdächtige oder der/die Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als sieben Jahren verurteilt werden könnte.

⁶ BGH NSTZ 2003, 199 (200); BGH NSTZ-RR 2008, 304 (304).

⁷ Kapitel 4 des Strafgesetzbuchs der Volksrepublik China betrifft die Straftaten, die persönliche oder demokratische Rechte der Bürger verletzen, z. B. Totschlag, Körperverletzung, Vergewaltigung der Frau, Menschenraub, Geiselnahme, rechtswidrige Durchsuchung, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Aufhetzung zum Nationalitätenhass oder Diskriminierung von Nationalitäten, Verletzung der Religionsfreiheit der Bürger, Verletzung der Sitten und Gewohnheiten nationaler Minderheiten, Wahlbehinderung, Eingriff in die Freiheit der Ehe mit Gewalt, Doppelerbe usw. Kapitel 5 des Strafgesetzbuchs der Volksrepublik China behandelt Straftaten gegen das Vermögen und das Eigentum, z. B. Raub, Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Erpressung, Sachbeschädigung usw.

Im Vergleich dazu enthält die Vorschrift über den TOA im StGB gar keine Beschränkung des Anwendungsbereichs des TOA. In China wird der Anwendungsbereich des TOA mit Rücksicht auf die Schwere der Straftat streng beschränkt, während in Deutschland die Beschränkung des Anwendungsbereichs des TOA hauptsächlich auf die Eigenschaften des TOA zurückzuführen ist. Der Unterschied zwischen China und Deutschland im Anwendungsbereich des TOA im Rahmen der gesetzlichen Regelungen ist sehr offensichtlich und groß. Der Anwendungsbereich des TOA im chinesischen Strafverfahren ist bei weitem kleiner als der im deutschen Strafverfahren.

Vergleich der Anwendungsphasen des TOA zwischen China und Deutschland

Die Konzeption der Anwendungsphasen des TOA ist in China und Deutschland ähnlich. Der TOA darf in jedem Stadium des Strafverfahrens angewandt werden.

Vergleich zwischen China und Deutschland der Vermittelnden im TOA

In den beiden Ländern ist es einheitlich geregelt, dass Tatverantwortliche und Opfer selbst miteinander oder unter der Leitung eines Vermittlers oder einer Vermittlerin eine Vereinbarung im Rahmen des TOA abschließen können. Die Vermittlungsaufgabe im TOA kann in beiden Ländern durch staatliche Behörden wahrgenommen werden. Neben den staatlichen Behörden können bestimmte Stellen nach der Vorschrift des § 155b StPO mit der Durchführung des TOA beauftragt werden. Es gibt keine konkrete Beschreibung zur Art der beauftragten Stellen im StGB und in der StPO, die die Vermittlungsaufgabe im TOA übernehmen. Im Vergleich dazu beinhaltet § 496 der chinesischen Ordnung der Volksstaatsanwaltschaft über das Strafverfahren eindeutige Vorgaben der im Rahmen des TOA in Betracht kommenden Vermittler:innen:

- Der Vergleich wird unter der Leitung einer Basisorganisation geschlossen, d. h. die Parteien dürfen sich unter der Leitung des Volksvermittlungsausschusses, des Dorfbewohner:innenkomitees oder des Einwohner:innenkomitees vergleichen.
- Der Vergleich wird unter der Leitung eines/einer von beiden Parteien akzeptierten Dritten geschlossen, d. h. die Parteien dürfen sich unter der Leitung der Einheit, eines Arbeitskollegen oder einer Arbeitskollegin, eines/einer Verwandten oder eines Freundes/einer Freundin der einen oder beider Parteien vergleichen.

Vergleich der Wiedergutmachung im TOA zwischen China und Deutschland

Im Vergleich zu der Konzeption der Wiedergutmachung im TOA im Rahmen der gesetzlichen Regelungen in Deutschland ist die Konzeption der Wiedergutmachung in den ge-

gesetzlichen Regelungen zum TOA in China sehr ausführlich. Nach § 289 StPG soll die Protokollierung der Vereinbarung des TOA unter der Leitung der Behörde für die öffentliche Sicherheit, der Volksstaatsanwaltschaft oder des Volksgerichts durchgeführt werden. Zusammenfassend soll die getroffene Vereinbarung nach § 337 der Ordnung über das Verfahren zur Erledigung der Strafsache durch die Behörde für die öffentliche Sicherheit, § 498 der Ordnung der Volksstaatsanwaltschaft über das Strafverfahren und § 592 der Auslegung des Obersten Volksgerichts über die Anwendung des StPG die folgenden Punkte enthalten:

- die Personalien der beiden Parteien;
- den Sachverhalt;
- die ehrliche Reue des oder der Tatverantwortlichen: Dieser bereut seine bzw. ihre Schuld ehrlich, gesteht die Straftat und hat keinen Einwand gegen die angeklagte Straftat;
- die Wiedergutmachung durch die tatverantwortliche Person: Der/Die Täter:in erhält durch Zahlung eines Schadensersatzes oder Aussprechen einer Entschuldigung für die Straftat usw. die Verzeihung des Opfers. Hat der Täter oder die Täterin vor, durch den Schadensersatz die Schäden des Opfers auszugleichen, so sollen die Entschädigungssumme, die Durchführungsweise, die Frist usw. in der Vereinbarung angegeben werden ;
- zur Verzeihung seitens des Opfers: Das Opfer schließt mit dem Täter bzw. der Täterin freiwillig einen Vergleich und bittet die staatliche Behörde um eine gemäß dem Recht milde Behandlung des Täters bzw. der Täterin oder stimmt einer auf Grundlage des Rechts milden Behandlung zu;
- zur Rücknahme einer zivilrechtlichen Anschlussklage: Hat das Opfer vor dem TOA eine zivilrechtliche Anschlussklage erhoben, so soll das Opfer diese Klage zurücknehmen.

In Bezug auf die nachträgliche Veränderung der Vereinbarung des TOA dürfen sich beide Parteien nach § 503 Abs. 2 der chinesischen Ordnung der Volksstaatsanwaltschaft über das Strafverfahren vor der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft dazu entscheiden, die abgeschlossene Vereinbarung des TOA rückgängig zu machen und danach eine neue Vereinbarung zu schließen. Wenn die beiden Parteien zu keiner neuen Vereinbarung kommen können, soll die Volksstaatsanwaltschaft die Entscheidung treffen, entweder das Verfahren einzustellen oder öffentliche Anklage zu erheben. Nach Einstellung des Strafverfahrens kann die Vereinbarung nicht mehr rückgängig gemacht werden, es sei denn, durch Beweismittel kann eine Verletzung der Prinzipien der Freiwilligkeit und der Gesetzmäßigkeit des TOA bewiesen werden. Im Hauptverfahren nimmt das Volksgericht die zivilrechtliche Anschlussklage des oder der Geschädigten, seines/ihrer gesetzlichen Vertreters bzw. seiner/ihrer

gesetzlichen Vertreterin oder nahen Angehörigen nicht auf, wenn die beiden Parteien schon im Ermittlungsverfahren oder Anklageerhebungsverfahren einen TOA abgeschlossen haben und die Vereinbarung vollständig durchgeführt worden ist, es sei denn, dass die Verletzung der Prinzipien der Freiwilligkeit und der Gesetzmäßigkeit des TOA durch Beweismittel untermauert werden kann.

Vergleich zwischen China und Deutschland der Behandlung des TOA durch die staatlichen Behörden

Die Konzeption der Behandlung des TOA durch die staatlichen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum TOA in China

Nach § 289 StPG soll die Behörde für die öffentliche Sicherheit, die Volksstaatsanwaltschaft oder das Volksgericht beim Vergleich zwischen den beiden Parteien die Parteien und andere betroffene Personen anhören, die Freiwilligkeit und die Gesetzmäßigkeit des Vergleichs überprüfen und die Protokollierung der Vereinbarung leiten. Die Behörde für die öffentliche Sicherheit kann nach § 290 StPG im Fall eines erfolgreichen Vergleichs der Volksstaatsanwaltschaft einen Vorschlag zu einer milderen Entscheidung unterbreiten. Die Volksstaatsanwaltschaft kann in einem Fall, der zum Anwendungsbereich des TOA gehört, den Parteien den Abschluss eines TOA vorschlagen und sie über ihre Rechte und Pflichten belehren und ggf. Rechtsberatung anbieten. Im Fall eines erfolgreichen Vergleichs im Ermittlungsverfahren soll die Volksstaatsanwaltschaft den Vorschlag der Behörde für die öffentliche Sicherheit zu einer milderen Behandlung der tatverantwortlichen Person in Erwägung ziehen und sie kann auch den Antrag der Behörde für die öffentliche Sicherheit auf Genehmigung der Verhaftung des/der Tatverdächtigen nach der Prüfung der Umstände des Falles ablehnen. Im Fall eines erfolgreichen TOA kann die Volksstaatsanwaltschaft entscheiden, das Verfahren einzustellen, oder bei der Anklageerhebung gleichzeitig dem Volksgericht einen Vorschlag zur Verurteilung zu einer milderen Strafe unterbreiten. Wenn die Freiwilligkeit und die Gesetzmäßigkeit der Vereinbarung des im Ermittlungsverfahren oder im Anklageerhebungsverfahren abgeschlossenen TOA problematisch sind, soll die Volksstaatsanwaltschaft die Nichtigkeit der Vereinbarung zum TOA geltend machen. Nach der Geltendmachung der Nichtigkeit der Vereinbarung des TOA kann die Volksstaatsanwaltschaft je nach den Umständen des Einzelfalls die zuvor getroffenen Entscheidungen zurücknehmen und danach die Genehmigung zur Verhaftung des/der Tatverdächtigen erteilen oder die Anklage erheben. Wenn der TOA im Ermittlungsverfahren oder im Anklageerhebungsverfahren schon erfolgreich abgeschlossen wird, soll das Volksgericht die Vereinbarung, die unter der Leitung der Behörde für die öffentliche Sicherheit oder der Volksstaatsanwaltschaft protokolliert wird, überprüfen, wenn die Parteien Widerspruch einlegen. Wenn die Freiwilligkeit und die Gesetzmäßigkeit

des TOA gesichert sind, wird seine Vereinbarung von dem Volksgericht bestätigt. Anderenfalls soll die Vereinbarung als nichtig betrachtet werden. Wenn die Parteien vor dem Hauptverfahren keinen TOA abschließen, soll das Volksgericht sie, wenn der Fall zum Anwendungsbereich des TOA gehört, darüber belehren, dass sie selbst einen Vergleich abschließen können.

Vergleich der Konzeptionen der Behandlung des TOA durch die staatlichen Behörden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des TOA in China und Deutschland

Die Konzeptionen der konkreten Handlungsmöglichkeiten der Polizei im Rahmen des TOA sind in den beiden Ländern ganz unterschiedlich. In China hat die Polizei die folgenden Handlungsmöglichkeiten im Rahmen des TOA: Überprüfung der Freiwilligkeit und der Gesetzmäßigkeit des TOA, Leitung der Protokollierung der Vereinbarung des TOA und Vorschlag zu einer milderen Behandlung bei der Überweisung des Falles zur Prüfung der Anklageerhebung an die Volksstaatsanwaltschaft. Dagegen hat in Deutschland die Polizei nur eine Hinweispflicht im Rahmen des TOA.

In beiden Ländern ist es ähnlich, dass die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen eine Hinweis- und Hinwirkungspflicht hat und im Fall eines erfolgreichen TOA die Entscheidung treffen kann, das Strafverfahren einzustellen. Aber in China sind viele weitere Handlungsmöglichkeiten der Staatsanwaltschaft vorgeschrieben. In Bezug auf die Behandlung des TOA durch das Gericht gibt es auch viele Unterschiede zwischen China und Deutschland. Zunächst hat das Gericht in Deutschland die Möglichkeit, im Fall eines erfolgreichen TOA das Strafverfahren nach § 153a Abs. 2 StPO oder nach § 153b Abs. 2 StPO einzustellen, während das Gericht in China im Rahmen des TOA keine solche Möglichkeit besitzt, weil nach § 186 StPG das Volksgericht die Eröffnung der Hauptverhandlung zu beschließen hat, wenn in der Anklageschrift die Tatsachen der angeschuldigten Straftat geklärt sind. Hinzu kommt der Unterschied zwischen der „Soll“-Regelung in China und der „Kann“-Regelung in Deutschland über die Strafmilderungsmöglichkeit im Rahmen des TOA. In China soll das Volksgericht nach § 596 der Auslegung des Obersten Volksgerichts über die Anwendung des StPG im Fall eines erfolgreichen TOA den/die Angeklagte:n zu einer milderen Strafe verurteilen. Wenn unter Berücksichtigung des erfolgreichen TOA die Umstände der Straftat als geringfügig betrachtet werden und die Auferlegung einer Strafe nicht notwendig ist, kann das Volksgericht von Strafe absehen. Im Vergleich dazu hat das Gericht in Deutschland bei der Prüfung der Anwendung der Rechtsfolgen des TOA einen weiten Ermessensspielraum.⁸ Beim Vorliegen der

Tatbestandsvoraussetzungen eines TOA kann das Gericht nach der konkreten Situation im Einzelfall entscheiden, die Anwendung der Rechtsfolgenregelung des § 46a StGB abzulehnen,⁹ die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB zu mildern oder von Strafe abzusehen, wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu dreihundertsechzig Tagessätzen verwirkt ist.¹⁰ Ferner wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des TOA in China die Handlungsmöglichkeit der Geltendmachung einer Nichtigkeit der im Ermittlungsverfahren oder im Anklageerhebungsverfahren abgeschlossenen Vereinbarung der Parteien im Rahmen eines TOA für das Gericht eindeutig vorgeschrieben, während es im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zum TOA in Deutschland keine entsprechende Vorschrift gibt.

Literatur

Die Literaturhinweise finden sich in der Dissertationsschrift, die diesem Beitrag zu Grunde liegt: "Täter-Opfer-Ausgleich im Rahmen eines Strafverfahrens in China und Deutschland in rechtsvergleichender Sicht", erschienen 2023 im LIT-Verlag in der Reihe: Schriften zum Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht, Band Nr. 14.

Autorin



Bild: Jianyuan Xu

Dr. Jing Zhou

Dozentin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Liaoning in China. Sie studierte Rechtswissenschaft an der Southwest University of Political Science and Law (SWUPL) in China. 2012 begann sie ihre Promotion mit dem Schwerpunkt Strafprozessrecht an SWUPL. Im Jahr 2013 bekam sie ein Stipendium von dem China Scholarship Council (CSC) zur Unterstützung der Promotion im Ausland an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Deutschland.

⁸ Hans Christian Kesper: Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung, 2011, S. 246; Natalie Richter: Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Rahmen von § 46a StGB, 2014, S. 98.

⁹ Wenn die Anwendung der Rechtsfolgen des § 46a StGB abgelehnt wird, können die Wiedergutmachungsbemühungen der tatverantwortlichen Person im Rahmen des § 46 Abs. 2 S. 2, 6. Gruppe StGB berücksichtigt werden, vgl. Kempfer, in: Gesamtes Strafrecht StGB, § 46a Rn. 33; Wolters, in: SK-StGB, § 46a Rn. 11; Meier, in: JuS 1996, 436 (441); Sebastian Kasperek: Zur Auslegung und Anwendung des § 46a StGB, 2002, S. 80; Rössner/Bannenber, in: GS Meurer, 2002, 157 (172); Susanne Pielsticker: § 46a StGB – Revisionsfalle oder sinnvolle Bereicherung des Sanktionenrechts?, 2004, S. 184; Richter: TOA, 2014, S. 102. Nach herrschender Meinung besteht ein Vorrang von § 46a StGB vor § 46 StGB, vgl. Maier, in: MüKoStGB, § 46a Rn. 14; Streng, in: NK-StGB, § 46a Rn. 21; Wolters, in: SK-StGB, § 46a Rn. 10; Rössner/Klaus, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland, 1998, 49 (62); Rainer Steffens: Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern, 1999, S. 200; Kasperek: Auslegung, 2002, S. 80; Johannes Kaspar: Wiedergutmachung und Mediation im Strafrecht, 2004, S. 88; Rössner/Bannenber, in: GS Meurer, 2002, 157 (172); Pielsticker: § 46a StGB, 2004, S. 184; Kesper: TOA, 2011, S. 259; Richter: TOA, 2014, S. 99.

¹⁰ Steffens: Wiedergutmachung, 1999, S. 197; Rössner/Bannenber, in: GS Meurer, 2002, 157 (173-174); Jörg Dehn: § 46a StGB, 2007, S. 190; Richter: TOA, 2014, S. 98.

Impressum

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung des DBH – Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e. V.

Josef-Lammerting-Allee 16, 50933 Köln
Telefon: 0221 94 86 51 22
E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

Präsidentin: Prof. Dr. Kirstin Drenkhahn,
Vizepräsident: Johannes Sandmann

Eingetragen beim Amtsgericht Köln, VR 20041
USt-IdNR. DE171445920

Redaktion: Marianne Ruhnau, Christoph Willms,
Theresa M. Bullmann, V. i. S. d. P.: Christoph Willms

Erscheinungsweise:
Zweimal in 2023 · ISSN 2197-5965

Texte: Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autor:innen wieder.

Korrekturat: korrektorat-lektorat-koeln.de

Gestaltung: Eldiseño Werbeagentur GmbH, Uersfeld

Druck: saxoprint GmbH, Dresden

Informationen

Informationen zur Fachzeitschrift

Rückmeldungen oder Hinweise zu aktuellen Inhalten sowie eigene Artikel, Debattenbeiträge und Leser:innenbriefe oder auch eigene Themenideen senden Sie bitte an: redaktion@toa-servicebuero.de

Wir freuen uns über Ihr Feedback und ihre Beteiligung!

Unsere Fachzeitschrift erhalten Sie auch im Abonnement für 20,- Euro pro Jahr (s. u.).
Infos unter: info@toa-servicebuero.de
Anmeldung unter:
toa-servicebuero.de/toa/magazin/abonnement

Informationen im Web

Erhalten Sie regelmäßig aktuelle Meldungen rund um TOA und Restorative Justice als kostenlosen Newsletter per E-Mail:
toa-servicebuero.de/civicrm/mailling/subscribe

Sehen Sie sich Informationsvideos und Videostatements zum TOA auf dem YouTube-Kanal des TOA-Servicebüros an:
youtube.com/channel/UCxp2bN95oNGL4tSWhmZgyaA/about





**Servicebüro
für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konfliktschlichtung**

Eine Einrichtung des
DBH – Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Kontakt

Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und
Konfliktschlichtung des DBH – Fachverband e. V.
Redaktion TOA-Magazin

Josef-Lammerting-Allee 16
50933 Köln

Telefon: 0221 94 86 51 22

E-Mail: redaktion@toa-servicebuero.de

www.toa-servicebuero.de